



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Altlastensanierung
- Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW
- JeKits - Ein einzigartiges Bildungsprogramm für Nordrhein-Westfalen

Weichen richtig stellen: Zur Umsetzung der Wohnsitzauflage in Nordrhein-Westfalen

Das Integrationsgesetz des Bundes ist in seinen wesentlichen Teilen am 06.08.2016 in Kraft getreten. Die damit geschaffene Möglichkeit der Wohnsitzzuweisung für Asylberechtigte kann insbesondere der Planungssicherheit (Zahl der anerkannten Asylbewerber vor Ort als Basis für Maßnahmen im Bereich des Wohnungsbaus oder auch des Vorhaltens von Integrationsangeboten) und der angemessenen Verteilung dienen, indem integrationspolitisch nicht gewünschte hohe Zahlen von Ausländern bestimmter Herkunftsbereiche in einzelnen Kommunen vermieden werden. Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW hatte bereits im November 2015 eine entsprechende Regelung gefordert. Deshalb ist ihr Zustandekommen sehr zu begrüßen.

Die Umsetzung der Wohnsitzauflage haben die Länder landesrechtlich zu konkretisieren. Die Weichenstellung der nordrhein-westfälischen Landesregierung hierzu stellt sich aus Sicht des Landkreistages allerdings mit Licht und Schatten dar.

Positiv: Hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens ist beabsichtigt, mit der Verordnung zur Umsetzung nicht eine Ermessensentscheidung der einzelnen örtlichen Ausländerbehörde vorzusehen, sondern eine zentrale Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Arnsberg. Diese soll sowohl für die Zuweisungsentscheidung als auch für sich gegebenenfalls daran anschließende gerichtliche Überprüfungen zuständig sein. Sichergestellt werden soll zugleich, dass der Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Zuweisungsbescheid nach dem Integrationsgesetz möglichst gleichzeitig erfolgen, damit keine zeitlichen Regelungslücken entstehen. Das ist uneingeschränkt zu befürworten.

Negativ: Beim Schlüssel, der bestimmen soll, in welcher Gemeinde die Betroffenen Wohnsitz zu nehmen haben – dem sogenannten Integrationsschlüssel – droht eine Überforderung eines erheblichen Teils der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Denn der Integrationsschlüssel soll nach den Planungen der Landesregierung die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde (zu 80 Prozent), deren Fläche (zu 10 Prozent) und entsprechende Arbeitslosigkeitsdaten (zu 10 Prozent) beinhalten. Von der auf dieser Grundlage ermittelten Zuweisungsquote soll ein Abzug (in Rede stehen 10 Prozent) für Gemeinden erfolgen, die eine besondere Wohnungsmarkbelastungssituation aufweisen (orientiert am Merkmal, ob die Gemeinde ein Gebiet nach § 1 Mietbegrenzungsverordnung NRW aufweist). Zudem soll ein weiterer Abzug (in Rede stehen 10 Prozent) für diejenigen Gemeinden erfolgen, deren Einwohnerzahl hinsichtlich der sogenannten „EU-11“-Staatsbürger in den letzten zehn Jahren durchgehend eine Quote aufweisen, die 50 Prozent über dem Landesschnitt liegt. Bei letzteren handelt es sich um Staatsbürger der im Rahmen der EU-Osterweiterung schrittweise hinzugekommenen 11 neuen EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn). Im Ergebnis würde dieser Schlüssel die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erfolgende Verteilung (63 Prozent kreisangehöriger Raum; 37 Prozent kreisfreie Städte) noch verstärken, da die Zusatzkriterien (Arbeitslosigkeitsquote, Merkmal nach Mietbegrenzungsverordnung NRW sowie Anteil der „EU-11“-Staatsbürger) einen Teil insbesondere der kreisfreien Städte weiter entlasten würden.

Es wäre im Ergebnis damit zu rechnen, dass ein solcher Schlüssel bis zu 70 Prozent der betreffenden Personen dem kreisangehörigen Raum zuweist. Indessen ist dabei die Vereinbarkeit eines solchen Schlüssels mit den vom Europäischen Gerichtshof formulierten völkerrechtlichen Anforderungen an Wohnsitzbeschränkungen für den genannten Personenkreis fraglich. Notwendig ist nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs eine Beschränkung, die einen Integrationszweck verfolgt und zu erreichen geeignet ist. Da es insbesondere auf die Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation und damit letztlich die strukturelle Aufnahmefähigkeit ankommt, ist dafür die Wirtschaftskraft der jeweiligen Gemeinde zentral. Deshalb muss die tatsächliche Wirtschaftskraft der Kommune entsprechend berücksichtigt werden, wie es der Bund bereits mit dem Königsteiner Schlüssel (ein Drittel Einwohnerzahl / zwei Drittel Steuerkraft) bei seiner Verteilung auf die Länder praktiziert. Ein solcher Schlüssel würde der Relation zwischen kreisangehörigem Raum und kreisfreiem Raum Rechnung tragen und damit dem Integrationszweck entsprechen. Das Ergebnis wäre ein Anteil von 54 Prozent der anerkannten Flüchtlinge für den kreisangehörigen Raum und 46 Prozent für den kreisfreien Raum.

Würde hingegen der Schlüssel realisiert, den die Landesregierung derzeit plant, wäre die Verteilung nicht angemessen. Da der Weg der Arbeitsmarktintegration teils erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, würde damit der deutlich überwiegende Teil des Kostenrisikos für Langzeitarbeitslosigkeit in die Kreise verschoben. Der kreisangehörige Raum, der schon den mit Abstand größeren Teil bei der Unterbringung der Flüchtlinge trägt, würde dann einen noch größeren Teil ab dem Zeitpunkt tragen, in dem die Zuständigkeit der Gemeinden endet und der betroffene Personenkreis in die Zuständigkeit der Jobcenter der Kreise und kreisfreien Städte übergeht. Soweit die damit verbundenen Aufwendungen nicht der Bund trägt, trifft dies im kreisangehörigen Raum die Kreise und damit – über die Kreisumlage – die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Landesregierung ist gut beraten, sich die Konsequenzen der mit ihren Planungen verbundenen Unwuchten klar zu machen und eine angemessene Begründung unter hinreichender Berücksichtigung der Finanzkraft der jeweiligen Stadt oder Gemeinde sicherzustellen.



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDienst

9/2016



LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

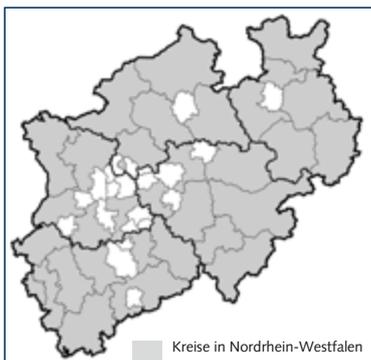
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Wiss. Mitarbeiter Thomas Krämer
Referentin Kirsten Rünenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
W. Entenmann

Redaktionsassistentz:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort

269

**Schwerpunkt:
Altlastensanierung**

- | | |
|---|-----|
| Sanierung der sprengstoffspezifischen Boden- und Grundwasserbelastung im Kreis Recklinghausen | 273 |
| Innovative Grundwassersanierung im Kreis Viersen | 274 |
| Kleine Historie des Mülls – Hinweise für die Altlastenbearbeitung im Oberbergischen Kreis | 277 |
| Bleibelastungen in den Auenbereichen von Rotbach und Erft | 279 |
| Grundwassersanierung einer chemischen Reinigung im Kreis Steinfurt – Eine vorläufige Bilanz nach 20 Jahren | 282 |

Thema

- | | |
|---|-----|
| Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW | 284 |
|---|-----|

Das Porträt

- | | |
|--|-----|
| Christina Kampmann – Soziale Gerechtigkeit hilft, Probleme zu lösen | 286 |
|--|-----|

Im Fokus

- | | |
|--|-----|
| „JeKits“ – Ein einzigartiges Bildungsprogramm für Nordrhein-Westfalen | 289 |
| Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen | |
| Landkreistag NRW zur Integrationspauschale | 290 |
| Rekordverschuldung der NRW-Kommunen trotz Rekordeinnahmen | 290 |
| Kommunale Sozialhilfeausgaben steigen schneller als kommunale Einnahmen | 291 |

Kurznachrichten

- | | |
|---|-----|
| Allgemeines | |
| Wegweiser „Frauen finden Unterstützung“ im Ennepe-Ruhr-Kreis | 291 |
| Stärkster Anstieg der NRW-Einwohnerzahl seit 25 Jahren | 292 |

EILDienst

9/2016

Höchste Zuwanderung in Nordrhein-Westfalen seit Gründung der Bundesrepublik	292
Jahresbericht 2015 der Verbraucherzentrale NRW	292



Arbeit und Soziales

Jugendberufsagentur im Kreis Wesel ist gestartet	292
Jahresbericht 2015 über die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld	293
Zahl der atypischen Beschäftigungsverhältnisse gestiegen	293
Traditionelle Berufe dominierten auch 2015 den Ausbildungsmarkt	294
Neue Ergebnisse zur Erwerbsbeteiligung von Ungelernten	294
Zahl der ausländischen Gewerbetreibenden mit Neugründungsabsicht gestiegen	295
Weniger Empfänger von „Meister-BAföG“	295
Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt gestiegen	295
Gestiegene Sozialhilfeausgaben in Nordrhein-Westfalen	296

Bauen und Planen

Zahl der Wohnungsfertigstellungen wieder leicht gesunken	296
Zahl der Baulandverkäufe in NRW gesunken	297
Zahl der abgerissenen oder umgenutzten Gebäude gestiegen	297

Familie; Kinder und Jugend

Ennepe-Ruhr-Kreis und Frauenhaus unterzeichnen Leistungsvereinbarung	297
Interkulturelle Elternlotsen im Märkischen Kreis	297
„Little Bird“ – Schnell, übersichtlich und einfach zum geeigneten Kindergartenplatz im Rhein-Sieg-Kreis	298
Geburtenzahl in NRW so hoch wie seit 13 Jahren nicht mehr	298
Mehr Adoptionen in Nordrhein-Westfalen	298
Gefährdungseinschätzungen durch Jugendämter in Nordrhein-Westfalen gestiegen	299
Zahl der Eheschließungen in Nordrhein-Westfalen wieder gestiegen	299
Rückläufige Zahl der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen	299

EILDienst

9/2016



Erben zahlten 2015 in NRW 1,1 Milliarden Euro Erbschaftsteuer	299
Mehrgenerationenhaushalte werden seltener	300

Gesundheit

Verzeichnis soll Bürgern im Ennepe-Ruhr-Kreis die Arztsuche erleichtern	300
Mehr Ärztinnen und Ärzte in NRW-Krankenhäusern beschäftigt	300
Weniger Todesfälle durch Drogenkonsum im Jahr 2014	301

Kultur

Bauernhoferlebnisse in der Metropole Ruhr	301
Archäologischer Fund verlängert die Siedlungsgeschichte des Kreises Olpe	301

Schule und Weiterbildung

Jahresbericht 2015 des Schulpsychologischen Dienstes des Oberbergischen Kreises	302
Zahl der Studierenden an NRW-Hochschulen steigt weiter	302

Umwelt

Newsletter „Betrieb & Umwelt“ erschienen	302
--	-----

Wirtschaft und Verkehr

Pedelec verstärkt in den Alltag integrieren – Rhein-Sieg-Kreis erhält Fördermittel des Bundes	303
Geschäftsbericht 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken	303
Schlechtes Wetter führte zu unterdurchschnittlicher Getreideernte NRW	303
Weniger Landwirtschaftsfläche in Nordrhein-Westfalen	304

Hinweise auf Veröffentlichungen	304
---------------------------------	-----



Sanierung der sprengstoffspezifischen Boden- und Grundwasserbelastung im Kreis Recklinghausen

Von Jochen Migos, Untere Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umwelt) des Kreises Recklinghausen

Auf dem Gelände der Sprengstofffabrik Wasag-Chemie in Haltern-Lehmbraken wurden zwischen dem 1. und 2. Weltkrieg im Zusammenhang mit Delaborierungen von Munition große Mengen Sprengstoffe und sprengstofftypische Verbindungen (STV) mit dem Abwasser in das Grundwasser eingeleitet. Darüber hinaus ist zu vermuten, dass im Laufe der über 100jährigen Tätigkeit dieses Unternehmens weitere Boden- und Grundwasserbelastungen durch Handhabungsverluste und mangelndes Umweltbewusstsein verursacht wurden. Es handelt sich um einen der größten Grundwasserschäden durch Sprengstofftypische Verbindungen (STV) in der Bundesrepublik Deutschland.

Bereits im Jahr 1898 wurde auf dem WASAG-Gelände in Haltern-Sythen mit der Produktion von Sprengstoffen begonnen. Zunächst wurden technische Sprengstoffe für den Bergbau und andere zivile Nutzungen produziert. In den beiden Weltkriegen wurden in großem Umfang unter kriegswirtschaftlichen Produktionsbedingungen Granaten und Bomben hergestellt. Zum Einsatz kamen hier unter anderem Pikrinsäure und Nitroaromaten. 1991 informierte das Umweltministerium NRW im Rahmen einer landesweiten Studie zum Thema Rüstungsaltposten auch den Kreis Recklinghausen über mögliche Sprengstoffrückstände im Boden am Standort der WASAG. Unverzüglich eingeleitete Untersuchungen bestätigten den Verdacht. Es wurden Sprengstoffrückstände im Grundwasser gefunden, die bis heute eine der größten bekannten Rüstungsaltposten bundesweit darstellen.

Seit 1976 ist die Sythengrund Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH Eigentümerin der insgesamt 292 Hektar großen und landschaftlich reizvollen, wenngleich für die Öffentlichkeit gesperrten Fläche. Die reine Betriebsfläche erstreckt sich auf circa 150 Hektar. Von dieser Eigentümerin wurden als Zustandsstörerin seitdem historische Erkundungen durchgeführt, ebenso orientierende und detaillierte Boden- und Grundwasseruntersuchungen. Diese Arbeiten, die jeweils mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden, sind bis heute nicht abgeschlossen.

Anfang der 1990er Jahre bestand das Problem, dass das Ausmaß des Schadens nicht bekannt war und keine geeigneten Strukturen zur Beobachtung und Kontrolle des Grundwassers (Messstellen-Netz) zur Verfügung standen. Die Schadstofffahne, bei der davon auszugehen ist, dass sie sich insbesondere seit den kriegswirtschaftlichen Produktionszeiten des Ersten Weltkriegs entwickelte, verlagerte sich in die Tiefe und dehnte sich Richtung Sythen aus.

Berechnungen zufolge könnten die ersten Schadstoffe den Halterner Stausee im Jahr 2050 erreichen. Allerdings ist schon heute eine geeignete Technik im Wasserwerk installiert, um das Wasser zu reinigen, so dass die Trinkwasserversorgung der Region über das Jahr 2050 hinaus nicht gefährdet ist.

Nachdem die Rüstungsaltposten bekannt geworden ist, wurden zahlreiche Messpunkte ausgewählt und eingerichtet, um belastbare Werte über das Ausmaß und die Ausbreitung der Schadstoffe im Grundwasser zu erlangen.

In den Jahren 1999 und 2001 wurden erstmals die Stadt Haltern am See und die Bürger im Bereich des Ortsteils Lehmbraken darüber informiert, dass das Grundwasser wegen der Belastung nicht mehr zum Duschen, Waschen, Gießen oder zum Tränken von Tieren nutzbar ist.

Zwischenzeitlich wurde an einigen Stellen auf dem Gelände der Boden ausgetauscht. Nach Angaben von Zeitzeugen und noch vorhandenen Unterlagen sollen dort Abfälle verbrannt oder entsorgt worden sein. Tatsächlich haben aber auch nach diesen Dekontaminationen die Grundwasserbelastungen nicht nachgelassen. Offensichtlich konnten die maßgeblichen Schadensquellen, die den massiven Grundwasserschaden verursachen, nicht ausreichend getroffen werden.

2009 wurde ein deutlicher Anstieg der Schadstoff-Konzentration in einem Messpunkt außerhalb des Werksgeländes festgestellt (circa 13 000 µg/l sprengstofftypischer Verbindungen). In der Folge daraus trat am 4. Januar 2010 die erste Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und -nutzung in Kraft. Die Zahl der Messstellen, an denen das Grundwasser untersucht wird, ist zwischenzeitlich auf 60 Kontrollbrunnen angewachsen. Gemessen wird zurzeit in einer Tiefe von bis zu 100 Metern. Hierbei wird seit einigen Jahren auf die Untersuchung privater Brauchwasserbrunnen weitestgehend ver-

zichtet. Ungenaue Angaben über die Tiefe und den Ausbau der Aufschlüsse lassen keine genauen Interpretationen der Beprobungsergebnisse zu. Hinzu kommt, dass aufgrund des Nutzungsverbots ohnehin viele Brunnen zurückgebaut wurden.

Im Jahr 2013 wurde das Verbot zur Förderung und Nutzung des Grundwassers erstmals ausgeweitet worden, im Jahr 2016 ein zweites Mal. Inzwischen sind etwa 1 300 Haushalte davon betroffen.

Vor dem Hintergrund steigender Werte wurde erneut eine sehr umfangreiche historische Recherche beauftragt, die weitere Erkenntnisse über die früheren Betriebsabläufe offenbart hat. Es konnten genauere Informationen über die Funktionen und Zusammenhänge von zahlreichen auf dem Werksgelände verteilten Gebäuden, die heute nicht mehr vorhanden sind, ermittelt werden.

Durch das Bild, das sich so von den früheren Betriebsabläufen herausgebildet hat, konnte gezielter nach den Schadensquellen gesucht werden. Tatsächlich wurde im Rahmen der Untersuchungen unter einem abgerissenen Gebäude der bisherige Höchstwert von 500 g/kg sprengstoffspezifischer Belastungen im Boden festgestellt. Hier konnte der Schaden ausgekoffert werden.

Aber auch bei anderen ehemaligen Betriebseinrichtungen wurden erhebliche Schadstofffunde gemacht. So wurde erst jüngst im Rahmen der fortlaufenden Recherchen im Bereich der ehemaligen kriegswirtschaftlichen Produktionsanlagen eine lokale Verunreinigung in Form von circa drei Tonnen zum Teil kristallinem TNT aufgefunden und geborgen. Das Material befand sich in einer als Drainage angelegten Rohrleitung auf einer Strecke von ungefähr 100 Metern, in der die belasteten Abwässer offensichtlich gezielt unterirdisch versickerten.

Das belastete Grundwasser wird inzwischen an der Grundstücksgrenze durch eine Brunnengalerie abgepumpt und auf



Aufgrund von Rückschlüssen aus dem Grundwassermodell wurde wiederholt Schadensquellen – hier die Sickerrohre mit der TNT-Belastung – entdeckt.

Quelle: W. Entenmann

dem Grundstück aufbereitet, so dass heute kein belastetes Grundwasser mehr das Werksgelände verlässt.

Auf dem Gelände selbst wurden verschiedene Sanierungstechniken in Feldversuchen getestet. Die Eingabe von Ozon in das Grundwasser hat sich hierbei als unpraktikabel erwiesen. In einem Schadensbereich in der gesättigten Bodenzone wurde mittels Zugabe von reinem Alkohol in das Grundwasser versucht, die Kontamination zu mobilisieren und anschließend abzupumpen.

Als richtungsweisend oder Lösung kann aber auch diese Technik nicht gelten. Derzeit wird das Grundwasser in Becken gesammelt, und erfährt durch natürliche UV-Strahlung der Sonne eine photolytische Reaktion. Anschließend wird das Wasser über Aktivkohle geleitet und im Grundwasseranstrombereich wieder versickert. Diese Technik befindet sich aber noch in der Erprobungsphase. Größere

sehr mächtigen Halterner Sande als auch das Verhalten der Schadstoffe im Grundwasser erschweren eine Sanierung des Schadens mit verhältnismäßigen Mitteln. Sprengstoffspezifische Grundwasserschäden sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht weit verbreitet. Dementsprechend kann auch nicht auf Erfahrungen im Umgang mit vergleichbaren Schäden zurückgegriffen werden.

Als Verursacher der gravierenden Bodenverunreinigungen kommen die Kaiserliche Armee, die Wehrmacht und die Alliierten in Frage. Bisher gibt es keine Belege, dass bei der ebenfalls hier erfolgten zivilen Produktion von Bergbausprengstoffen signifikante Bodenverunreinigungen stattgefunden haben.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann die Bundesrepublik Deutschland nicht als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs haftbar gemacht werden. Somit verbleibt als Ansprechpartnerin die

Feldversuche stehen noch aus. Insgesamt belaufen sich die bisherigen Kosten für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen bis heute auf rund vier Millionen Euro.

Eine vollständige Sanierung des Grundwassers kann in dem weiträumigen Schadensbereich des Grundwasserabstroms in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Die hydrogeologischen Eigenschaften der

Grundstückseigentümerin, die die bislang durchgeführten Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen finanziert. Allerdings setzt hier das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2000 Grenzen („Opfergrenze“). In sehr langwierigen und komplexen Bewertungsverfahren wurde der Wert des derzeit noch gewerblich genutzten Grundstücks (Sprengstoffproduktion für den Bergbau) taxiert, der nah an der Summe der bislang aufgewandten Untersuchungs- und Sanierungskosten liegt. Das Ende der Verantwortlichkeit ist daher mit Blick auf das oben genannte Urteil absehbar.

Um der Problematik im Rahmen der gesetzlich bestimmten Verantwortung gerecht zu werden, ist jüngst durch den Kreistag beschlossen worden, die noch im Eigentum befindlichen 209 Hektar des Grundstücks für den symbolischen Wert von einem Euro zu kaufen. Im Gegenzug wird die heutige Eigentümerin aus der bodenschutzrechtlichen Haftung entlassen. Die Vertragsverhandlungen stehen kurz vor dem Abschluss.

Da sich in wenigen Jahren die auf dem Grundstück ansässige Maxam Deutschland GmbH nach Ablauf des Pachtvertrags zurückziehen wird, besteht für die untere Bodenschutzbehörde dann die Möglichkeit, weitgehend ungehindert auf der Altlastenfläche zu agieren.

Der Kreis erhielt damit aber auch finanzielle Entwicklungsmöglichkeiten für einen großräumigen, attraktiven Naturraum. Gleichzeitig könnte eine verträgliche Kombination mit Nachfolgenutzungen (zum Beispiel Ökopool) dafür sorgen, dass auf diese Weise die Flächenaufbereitung und die weitere Altlastensanierung größtenteils refinanziert werden kann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 70.22.09



Innovative Grundwassersanierung im Kreis Viersen

Von Dipl.-Ing. Harald Stoll (FH), Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Viersen

Im Rahmen von Grundwasseruntersuchungen wurde in den 1990er Jahren in Schwalmtal, Ortsteil Waldniel, eine Grundwasserunreinigung durch LCKW (leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe) festgestellt. Mittels umfangreicher Untersuchungen wurde eine etwa 900 Meter lange LCKW-Fahne kartiert und der Standort einer ehemaligen chemischen Reinigung als vermutliche Schadensquelle ermittelt. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Ortszentrum ist eine klassische Grundwassersanierung nur schwer umzusetzen. Daher wurde im Rahmen einer Sanierungsuntersuchung ein ISCO-Pilotversuch (ISCO = Insitu Chemische Oxidation) durchgeführt. Auf Basis der durchgeführten Sanierungsuntersuchung wird beabsichtigt, eine Sanierung des Grundwasserschadens mittels ISCO umzusetzen.

Im Zuge von Untersuchungen einer Alt-
ablagerung im Ortsteil Waldniel der

Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen
wurden 1993 LCKW im Grundwasser-

anstrom (Lockersedimente im Übergang
Tertiär/Quartär) festgestellt. Die Belastun-

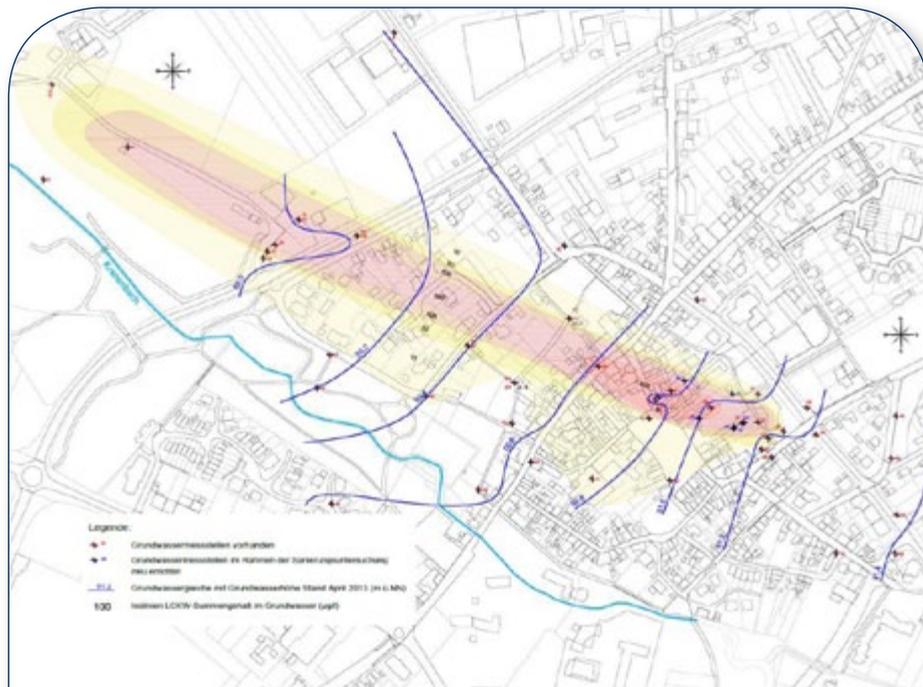
gen konnten nicht mit der ehemaligen Deponie in Verbindung gebracht werden, sodass weiterführende Untersuchungen im Grundwasseranstrom erfolgten. Durch die schrittweise Erkundung der Schadstofffahne anhand von Grundwasser- und Bodenluftuntersuchungen konnte eine Belastungsfahne bis in das Zentrum von Waldniel kartiert werden. Mit Hilfe von mittlerweile 56 errichteten Grundwassermessstellen wurde eine Schadstofffahne von etwa 900 Metern Länge und 150 Metern Breite ermittelt. Im Belastungsschwerpunkt wurden im April 2013 annähernd 6000 Mikrogramm/Liter ($\mu\text{g/l}$) LCKW gemessen. Die bisher gemessene Höchstkonzentration im direkten Grundwasserabstrom des Altstandortes betrug rund 32 000 $\mu\text{g/l}$ LCKW in 2003. Der Geringfügigkeitsschwellenwert der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) von 20 $\mu\text{g/l}$ LCKW wird somit um ein Vielfaches überschritten. Vermutlich existiert der Schaden seit Anfang der 1970er Jahre. Berechnungen ergaben, dass mindestens 1,44 Tonnen LCKW in das Grundwasser eingetragen wurden. Die Lage und das Ausmaß der Schadstofffahne sowie die große Menge an Perchloräthylen, die in den Untergrund gelangt sein muss, deuteten auf eine ehemalige chemische Reinigung im Ortskern von Waldniel als Quelle der Belastungen hin. Die Reinigung wurde im Zeitraum von 1959 bis 1972 sowie von 1980 bis 1985 betrieben. Boden- und Bodenluftuntersuchungen lieferten allerdings keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen schäd-

licher Bodenveränderungen im Bereich dieses Standortes. Zudem wurden auch im Anstrom hohe Grundwasserbelastungen festgestellt.

Da letztendlich keine rechtlich belastbaren Hinweise auf einen konkreten Störort vorliegen, hat der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung Nordrhein-Westfalen (AAV NRW) auf Antrag des Kreises Viersen das Projekt in seinen Maßnahmenplan aufgenommen. Unter finanzieller Beteiligung des Kreises Viersen hat der AAV im Zeitraum 2013 bis 2015 eine Sanierungsuntersuchung durchgeführt. Diese Arbeiten schlossen ergänzende Untersuchungen zur Einengung der Quelle der Grundwasserbelas-



Durchführung einer Linerbohrung und Errichtung einer Grundwassermessstelle. Foto: AAV NRW



Die LCKW-Fahne erstreckt sich ausgehend von der Ortsmitte in nordwestlicher Richtung. Grafik: Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH

stungen und zur Ermittlung des Verursachers ein. Hierfür wurden im Zentrum der Grundwasserbelastung drei Liner-Bohrungen (Schlauchkernbohrungen) bis an die Basis des Hauptgrundwasserleiters in Tiefen zwischen 31 und 34 Metern niedergebracht und als Grundwassermessstellen ausgebaut. Bei Liner-Bohrungen wird der Bohrkern beim Bohren durch einen Kunststoffschlauch beziehungsweise eine Kunststoffhülle umhüllt, so dass durchgehende, ungestörte Bodenproben bis zur Aquiferbasis gewonnen werden können. Durch die Untersuchungen konnten zwei Grundwasserleiter unterschieden werden, die durch den tertiären Reuverton B getrennt werden. Die Tonschicht ist offensichtlich entgegen der Grundwasserfließrichtung geneigt und weist Fehlstellen auf. LCKW-Verunreinigungen wurden in beiden Grundwasserleitern festgestellt. Aufgrund der neuen Erkenntnisse wird vermutet, dass Perchloräthylen nicht im Rahmen der Lager- und Reinigungsvorgänge im Betrieb, sondern durch Ableitung des gebrauchten Lösemittels in das Abwassersystem in Phase über Undichtigkeiten des Schmutzwasserkanals bis auf den Reuverton B versickert ist und dann der Neigung der Tonoberfläche folgend sich zunächst

gegen die Grundwasserfließrichtung ausbreitete. Durch lokale Fehlstellen in der die zwei Grundwasserstockwerke trennenden Tonschicht ist dann ein Teil der Verunreinigungen auch in das zweite – tiefere – Grundwasserstockwerk gelangt. Insbesondere die beengten Platzverhältnisse im Ortszentrum von Waldniel und die Beeinträchtigung von Anrainern sprechen gegen eine klassische Grundwasseranierung mittels Entnahmehäfen, Behandlungsanlage mitsamt Bau einer

beide Grundwasserleiter erstreckt, erfolgten Probeinfiltrationen sowohl oberhalb wie auch unterhalb der Tonschicht, welche die zwei Grundwasserstockwerke trennt. Die Infiltration erfolgte drucklos über Schlauchleitungen, die an mobilen Containern mit dem Oxidationsmittel angeschlossen waren. Der Aufbau und Betrieb einer Misch- und Dosieranlage war nicht notwendig. Vor Beginn des Versuches wurden die aktuellen Grundwasserbelastungen im Rahmen einer Nullmessung dokumentiert. Während des Versuches wurden an zwölf Grundwassermessstellen im Abstand von zwei Monaten Grundwasserproben entnommen und analysiert. Die Ergebnisse der Kontrollmessungen ergaben Schwankungen der LCKW-Gehalte, die durch die schubweise Infiltration zu erklären sind. Teilweise sank die LCKW-Konzentration nach der Infiltration kurzfristig von

ein signifikanter Rückgang der Gesamtmasse an LCKW festgestellt, der die Eignung der Methode am Standort bestätigt. Die Kosten für die Sanierungsuntersuchung inklusive des Pilotversuches betragen rund 164000 Euro. Der Kreis Viersen trug 20 Prozent der Kosten.

Ausblick:

Auf Basis der durchgeführten Sanierungsuntersuchung wird beabsichtigt, eine Sanierung des Grundwasserschadens mittels ISCO durchzuführen. Als Sanierungsziel wird die weitgehende Reduzierung der Schadstoffquelle angestrebt. Hierfür wurden 17 Infiltrationstermine in einem Abstand von vier Monaten berechnet. Die Sanierung würde somit fünf bis sechs Jahre in Anspruch nehmen. Insgesamt würden 5400 kg Natriumpermanganat infiltriert. Die Gesamtkosten für die ISCO-Sanierung werden auf 300000 € netto geschätzt. Im Vergleich hierzu werden für eine klassische Pump-and-treat-Sanierung die Kosten auf circa zwei Millionen Euro netto und die Sanierungsdauer auf mindestens 15 Jahre geschätzt. Es wird die kurzfristige Umsetzung der ISCO-Sanierung mit Unterstützung des AAV NRW angestrebt. Diesbezüglich soll im Laufe des Jahres ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem AAV NRW und dem Kreis Viersen abgeschlossen werden.



Mobile Anlage zur Einbringung des Oxidationsmittels.

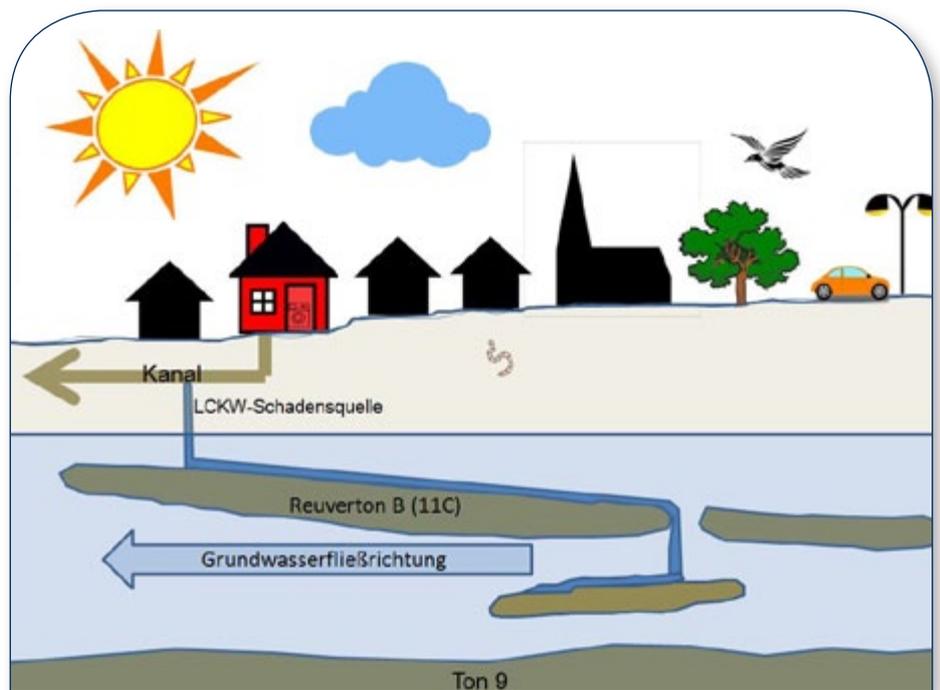
Foto: AAV NRW

Kanalleitung zur Ableitung des gereinigten Grundwassers. Daher wurde im Rahmen der Sanierungsuntersuchung ein ISCO-Pilotversuch durchgeführt. Bei einer ISCO-Maßnahme werden in das Grundwasser Reagenzien injiziert, mit deren Hilfe der Schadstoff oxidiert werden kann und umweltneutrale Stoffe wie Kohlendioxid und Wasser entstehen. Das Verfahren ist in Deutschland seit Mitte der 2000er Jahre etabliert. Aufgrund der innerstädtischen Lage darf das Oxidationsmittel nur unter Aufsicht gelagert werden und kann nicht in größeren Mischvorrichtungen oder Vorratsbehältern aufgebaut werden. Da zum Beispiel Kaliumpermanganat in der Regel in kristalliner Form angeliefert wird und erst vor Ort in eine Lösung überführt wird, wurde als Oxidationsmittel Natriumpermanganat ausgewählt, das in flüssiger Form angeliefert wurde.

Für den Pilotversuch wurden vier weitere Grundwassermessstellen beziehungsweise Infiltrationsbrunnen errichtet. Die Probeinfiltrationen erfolgten an drei Terminen in den Jahren 2014 und 2015 im Abstand von vier Monaten an jeweils zwei Infiltrationsmessstellen und nahmen jeweils einen Tag in Anspruch. Insgesamt wurden 600 Kilogramm Natriumpermanganat infiltriert. Da sich der Grundwasserschaden über

mehr als 2000 µg/l auf nur noch 1 µg/l ab. In der Folgezeit stieg die LCKW-Konzentration wieder an. Insgesamt wurde aber

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 70.22.09



Schematische Darstellung der Ausbreitung der LCKW-Verunreinigung entgegen der Grundwasserfließrichtung.

Grafik: Kreis Viersen



Kleine Historie des Mülls – Hinweise für die Altlastenbearbeitung im Oberbergischen Kreis

Von Dipl.-Geograph Ulrich Herweg, Untere Boden-
schutzbehörde Oberbergischer Kreis

Schon seit langem entledigen sich Menschen vieler überflüssiger und nicht mehr brauchbarer Materialien oder Gegenstände, indem sie diese in Hohlformen im Gelände ablagern. Dies können natürliche Mulden und Senken oder auch aufgelassene Steinbrüche sein. Diese Ablagerungsorte befinden sich oft nicht in unmittelbarer Siedlungsnähe und wurden nach der Verfüllung liegengelassen und am liebsten vergessen. Dass dieses Vorgehen den Gedanken des Umweltschutzes widerspricht erkannte man erst viel später. Ganz im Gegenteil: Zunächst war das Entfernen von Restprodukten und Abfällen aus den Siedlungsbereichen ja ein durchaus positiver Gedanke hinsichtlich Sauberkeit und Hygiene.

Da Steinbrüche als künstlich geschaffene Hohlformen oftmals den Bereich des Grundwassers aufschließen, gelangten die Ablagerung in den Tiefenbereich von Grundwasserhorizonte und konnten zu Grundwasserbelastungen durch Schadstoffe führen. Ebenso stellte die Oberfläche von Ablagerungen eine Bodenbelastung dar, der später durch eine Abdeckung und Rekultivierung begegnet werden konnte. Zunächst geschahen die Ablagerungen noch unregelmäßig. Zu dem ausgewählten Ort wurde alles transportiert, was man loswerden wollte. Im Laufe der Zeit und mit Anwachsen der Abfallmengen traten jedoch Regelungen und gesetzliche Vorgaben immer mehr in den Vordergrund. Die Ablagerungsbereiche wurden abgesperrt, Schranken wurden an den Zuwegungen installiert und Deponiewärter übernahmen eine gewisse Kontrolle.

Jedoch erst mit den gesetzlichen Vorgaben des Wasserrechtes wurden Deponiebetriebe hinsichtlich des Gewässerschutzes – sowohl des Grund- aber auch des Oberflächenwassers von Bächen und Flüssen – geregelt. Ein eigenständiges Abfallrecht gibt es in Deutschland erst seit 1972. Im Zusammenspiel mit dem Immissionsschutzrecht werden seitdem die Abläufe von Deponierung und Entsorgung in dafür geschaffenen Anlagen genehmigt und kontrolliert. Seit 1999 gilt das Bodenschutzrecht, das unter anderem stillgelegte Deponien in der Nachsorge überwacht.

Die Geschichte des Abfalls

Die Geschichte des Abfalles geht eng mit der Entwicklungsgeschichte von menschlichen Gemeinschaften einher. Sie spiegelt sogar in gewisser Weise den technischen Entwicklungsstand wieder.

Zunächst setzte sich der Abfall beinahe ausschließlich aus organischem Material zusammen. Exkremente, Abfälle aus Landwirtschaft und Viehzucht – wie Schlacht- und Grünabfälle – waren die Hauptkom-



Deponat einer Mülldeponie aus den 30er Jahre.

Quelle: Oberbergischer Kreis

ponenten. Ansonsten wurden beinahe alle hergestellten Produkte wiederverwendet oder anders genutzt. Rohstoffe und hergestellte Produkte waren einfach viel zu wertvoll, um sie wegzuworfen. Aus der eigenen Kindheit sind Vielen noch die Ablagerungen von Grünabfällen an den Dorfrändern bekannt. Da diese Standorte ein hohes Nährstoffangebot besitzen, sind die Örtlichkeiten noch heute an den großen Brennnesselbeständen an Wegen am Ortsrand erkennbar. Die Brennnessel ist ein ausgesprochener Stickstoffzeiger. Später waren Hausbrandaschen die vorherrschenden Mengen, die entsorgt werden mussten (1920er und 1930er Jahre). Dies war die Zeit der Hausbrandaschen-Deponie

der größeren Ortslagen. Per Pferdewagen wurden die Müllmengen angeliefert. Erst im Zuge der industriellen Entwicklung im Bereich der Kunststoff- und Chlororganikchemie (1930er Jahre) änderte sich die Müllzusammensetzung auch und gerade bezüglich der besonders langlebigen und giftigen Schadstoffe. Waren zuvor die

Schadstoffe leicht zersetz- und verrottbar, wurden sie nun für die Natur nur schwer umsetz- beziehungsweise abbaubar.

Trotzdem wurden bis in die 1960er Jahre mengenmäßig viel weniger Materialien weggeworfen. So wurden alte Büchsen und Plastikbehälter in den Heimwerkerkellern dafür benutzt, um Pinsel auszuwaschen und Schrauben und Muttern aufzu-



Hausmüll aus den 70er Jahren.

Quelle: Oberbergischer Kreis



Hausmüll aus den 70er Jahren, hoher Kunststoff-Anteil.

Quelle: Oberbergischer Kreis

bewahren. Erst in den 60er und 70er Jahren – der sogenannten Wegwerfgesellschaft – wuchs das Müllaufkommen sprunghaft an. Jetzt kamen auch riesige Mengen von sehr beständigem Müll (= inertes Material) auf die Deponien: Nylon-Strümpfe, Toga- und Maggflaschen, Spülbehälter und andere Reinigungsmittel. Im Oberbergischen wurden die großen Mülldeponien von örtlichen Entsorgerfirmen angelegt

Deponietechnik

Aus der Sicht der Deponietechnik wurden diese Ablagerungen im Verlaufe der Zeit zu technisch aufwändigen Anlagen. Bei der Verwendung von Geländehohlformen wurden zunächst Steinbrüche ausgesucht, die aus damaliger wasserrechtlicher Sicht eine nur geringe Auswirkung auf das Medium „Wasser“ befürchten ließen. Die Grundwasserverhältnisse im Festgestein des Bergischen Landes waren zu dieser Zeit den zuständigen Behörden nur unzureichend bekannt. So wurden den Genehmigungen zur Ablagerung von Abfällen in der Regel Rekultivierungspläne mit abschließendem Bodenauftrag

- zur Kontaktvermeidung mit Deponat
- zum Grundwasserschutz durch Minimierung der Niederschlagswasserver-sickerung
- zur Darbietung von kulturfähigem Boden und
- zur Anpflanzung von schnell wachsenden Bäumen

aufgegeben. Ein angemessener Grundwasserschutz unterblieb und konnte daher nur verspätet und unvollkommen durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke wurden technische Sicherheitseinrichtungen mit Wirkung nach „unten“ entwickelt und angewendet:

- Drainagen und Sickerwasserbehandlung
- Dringt Niederschlagswasser von der Deponieoberfläche durch den Deponie-

körper nach unten, so können durch Lösungsvorgänge am Deponat mobilisierte Schadstoffe mit dem Wasser (= Sickerwasser) in den Grundwasserbereich gelangen. Diese Durchströmungsvorgänge sind in der Regel nicht ausschließlich in die Vertikale gerichtet, sondern haben auch eine horizontale Komponente, das heißt das Sickerwasser

fließt auch zur Seite. Daher wurde oft durch nachträglichen Bau von seitlichen Drainagegräben das Sickerwasser vor dem Eintritt in den Grundwasserbereich abgefangen. Das so erfasste Sickerwasser kann dann abgepumpt und über Wasserreinigungsanlagen gereinigt werden. Somit bleibt das Grundwasser unbelastet.

- Basisabdichtung

Da durch Drainagen aber nicht das komplette Sickerwasser gefasst werden kann, ging man später dazu über, eine komplette Basisabdichtung unter den ganzen Deponiekörper zu legen und das Sickerwasser so zu sammeln. Als Basisabdichtung können wasserundurchlässige Gesteinspakete wie Tonsperren oder Kunststoffmaterialien zum Beispiel Folien verwandt werden.

- Seitliche Abdichtung

Zur Vervollständigung der kompletten Abschottung von Deponiekörpern kamen danach noch die seitlichen Abdichtungen hinzu, so dass der Deponiekörper in seiner Gesamtheit von der Umgebung isoliert werden kann.



Sicherungsarbeiten an einem Müllkörper.

Quelle: Oberbergischer Kreis

Es ist heute technisch möglich, diese Deponieeinrichtungen nicht nur vor der Anlage einer Deponie zu errichten und dann die Ablagerung zu beginnen, sondern auch alte Deponien nachträglich durch den Bau solcher Sicherheitseinrichtungen zu sichern.

Mit diesen Sicherheitseinrichtungen sollen negative Einflüsse auf den Untergrund und insbesondere auf das Grundwasser unterbunden werden. Für eine Neunutzung der Deponieflächen sind allerdings weitergehende Maßnahmen erforderlich. Dazu wurden weitere technische Sicherheitseinrichtungen mit Wirkung nach „oben“ entwickelt und angewendet. Diese beziehen sich auf

- Deponiegasbildung (Gasdrainage, energetische Nutzung)

Mit der Ablagerung gelangen unter anderem organische Stoffe in den Untergrund. Sie sind vor allem im Hausmüll, in Gartenabfällen aber auch in Bodenmaterial als Humus enthalten. Im Laufe der Zeit werden diese organischen Bestandteile chemisch umgesetzt und es entstehen sogenannte Deponie-gase. Eine Hauptkomponente stellt das Methan (CH₄) dar. Je nach Konzentration ist Methangas brennbar bis explosiv. Dringt Methan durch den Untergrund und die Kellerwände in Häuser ein, so kann es durch Sauerstoffverdrängung in der Luft bei Menschen erstickend wirken. Als Sicherungsmaßnahme kann das Methan durch Gasdrainagen gefasst und kontrolliert abgeleitet werden. Auch diese Maßnahme kann sowohl beim Bau von Deponien als auch nachträglich erfolgen. Werden alte Deponieflächen heute neu genutzt, so können entsprechend ausgelegte Gasdrainagen und zusätzlich die Verwendung von gasdichtem Beton für Gebäude auch eine Wohnnutzung ehemaliger Deponiebereiche ermöglichen.

- Baugrundsicherung gegen Setzungen

Der unregelmäßige Einbau von Abfällen aber auch der Abbau von organischer Substanz unter Methanbildung führt zu instabilen Untergrundverhältnissen. Es können Absackungen und Setzungen im Untergrund auftreten. Daher ist vor der Neunutzung von alten Deponiebereichen auch zu klären, wie neue Bauwerke statisch

sicher gegründet werden können. Dazu gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, die von sehr stabilen Gründungsbauwerken bis hin zu Pfahlgründungen, bei denen die Gebäude auf Betonpfählen, die bis in den sicheren Gründungsbereich reichen, errichtet werden.

- Bodenauftrag gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung

Mit dem Bodenschutzgesetz von 1999 ist auch die Gestaltung von künstlich zu errichtendem Bodenauftrag geregelt. Auf Grund neuerer Erkenntnisse in der Bodenkunde werden Regeln vorgegeben, wonach je nach Ansprüchen an die Abdeckungsschichten der Bodenaufbau definiert werden kann. Soll der Bodenauftrag dafür sorgen, dass kein Kontakt mit darunterliegendem Deponat entsteht, so ist eine Mindestmächtigkeit von 35 Zentimetern einzuhalten. Sollen durch den Bodenauftrag wieder gärtnerische oder landwirtschaftliche Aktivitäten ermöglicht werden, so werden größere Mächtigkeiten empfohlen. Hat der Bodenauftrag den Sinn, die Versickerungsraten von Niederschlagswasser zu minimieren, so sollte im oberen Bereich die Wasserspeicherkapazität groß genug und im unteren Bereich die Wasserdurchlässigkeit eher gering sein. Auf diese Weise lassen sich viele

Effekte durch eine entsprechend wissenschaftlich abgesicherte Behandlung von Bodenmaterial erreichen.

Altlasten

In den 1980er Jahren wurde der Begriff der Altlasten geprägt. Mit den Standorten Bielefeld-Brake und Dortmund-Dorstfeld wurden Fälle bekannt, bei denen ehemalige Deponien ohne vorherige adäquate Prüfung als Wohngebiete ausgewiesen wurden. Aufwändige und kostenintensive Sanierungsarbeiten zur Herstellung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen waren die Folge. Heute sind daher die Umweltbehörden verpflichtet, mögliche Altlasten im sogenannten Altlast-Verdachtsflächen-Kataster zu erfassen.

Als Altlasten werden Standorte bezeichnet, von denen eine Gefahr für die Umwelt ausgeht. Dies können Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren, Gefahren für das Grund- und Oberflächenwasser oder für das Ökosystem des Bodens sein. Dabei unterscheidet man Altablagerungen, als ehemalige genehmigte oder aber auch illegale Anfüllungen oder Verkippungen und Altstandorte, als ehemalige Standorte, an denen mit umweltgefährdenden Stoffen im Rahmen gewerblicher oder industrieller Produktion umgegangen wurde.

Nach der Erfassung dieser Standorte in das genannte Kataster, werden die Flächen umweltgeologisch näher untersucht, um das mögliche Gefährdungspotenzial zu ermitteln. Diese Untersuchungen werden stufenweise durchgeführt. Zunächst erfolgte eine Erstbewertung beziehungsweise orientierende Gefährdungsabschätzung an die sich im Bedarfsfall eine Detailuntersuchung anschließt. Ergibt sich daraus ein weiterer Untersuchungsbedarf so erfolgen eine Sanierungsuntersuchung zur Erkundung der Möglichkeiten die Gefahr zu beseitigen und Machbarkeitsstudie zur Festlegung der ökologischen und ökonomischen Dimensionen. Diese sollen dann Maßnahmen zur Sanierung/Sicherung des Standortes aufzeigen. Nach erfolgter Sanierung/Sicherung werden Maßnahmen zur Sanierungsüberwachung und -kontrolle festgelegt.

Ausblick

Um das Ökosystem „Boden“ mit all den wichtigen Funktionen, die dieser ausfüllen kann und muss, zukünftig gerecht zu werden, ist es unerlässlich die Methoden des vorsorgenden Bodenschutzes weiter voranzutreiben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 09/September 2016 70.22.09



Bleibelastungen in den Auenbereichen von Rotbach und Erft

Von Claudia Siegers, Amt für Kreisplanung und Umweltschutz, Rhein-Erft-Kreis

Der bereits vor mehreren Jahrhunderten begonnene Erzbergbau im Raum Mechernich hat im Rhein-Erft-Kreis in den Auengebieten von Rotbach und Erft zu erhöhten Bleibelastungen im Boden geführt. Durch Überschwemmungen wurden im Laufe der Jahrhunderte bleihaltige Sedimente angespült und erhöhten hierdurch die Bleigehalte in den Auenböden. Diese beeinflussen bis heute die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen und wirken sich teilweise auch auf die Siedlungsbereiche im Stadtgebiet Erftstadt aus. Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises hat hierzu eine detaillierte Bodenbelastungskarte für die am stärksten betroffenen Auenbereiche erstellen lassen.

Woher stammen die Bleibelastungen in den Auensedimenten?

Von der Römerzeit bis zur Stilllegung Anfang 1958 wurden im Raum Mechernich Bleierzze abgebaut. Die Lagerstätte ist erzarm und konnte nur mit sehr großen Fördermengen wirtschaftlich betrieben werden.

Hierbei entstanden zu Spitzenzeiten täglich über 5000 Tonnen Abraum, der teilweise als Kies auf Halde oder als Sand ins Bach-

revier und später in dafür angelegte Spülkippen gefahren wurde. Bei genauem Hinsehen ist der geringe Erzanteil im bleihaltigen Buntsandstein erkennbar.

Im Bleibachtal selber befanden sich zahlreiche Anlagen zur Erzaufbereitung, die ihre Aufbereitungsrückstände auch direkt in den Bach verbrachten. Nach Aufgabe des Bergwerkes blieben riesige bleihaltige Schlacke- und Sandhalden zurück, die zunächst mit ebenfalls bleihaltigem Bergematerial abgedeckt wurden. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass der Sand nicht

weiter verweht wurde. Erst später erfolgte eine Abdeckung mit unbelastetem Aushubmaterial aus der Umgebung.

Die durch Wind und Wetter verlagerten bleierhaltigen Sandrückstände haben damals auch zu unmittelbaren Schäden geführt. Zum einen traten bei den Bergleuten bleibedingte Krankheitsbilder auf, zum anderen musste die Landwirtschaft durch die Überschwemmung ihrer Wiesen und Felder mit bleisandigen Sedimenten zurechtkommen, wodurch auch im Rhein-Erft-Kreis Kühe, die nach



Bleihaltiger Bundsandstein, lediglich die grauen feinen Einschlüsse sind Bleianreicherungen, Besucherbergwerk Mechernich.
Quelle: Sonja Wolf

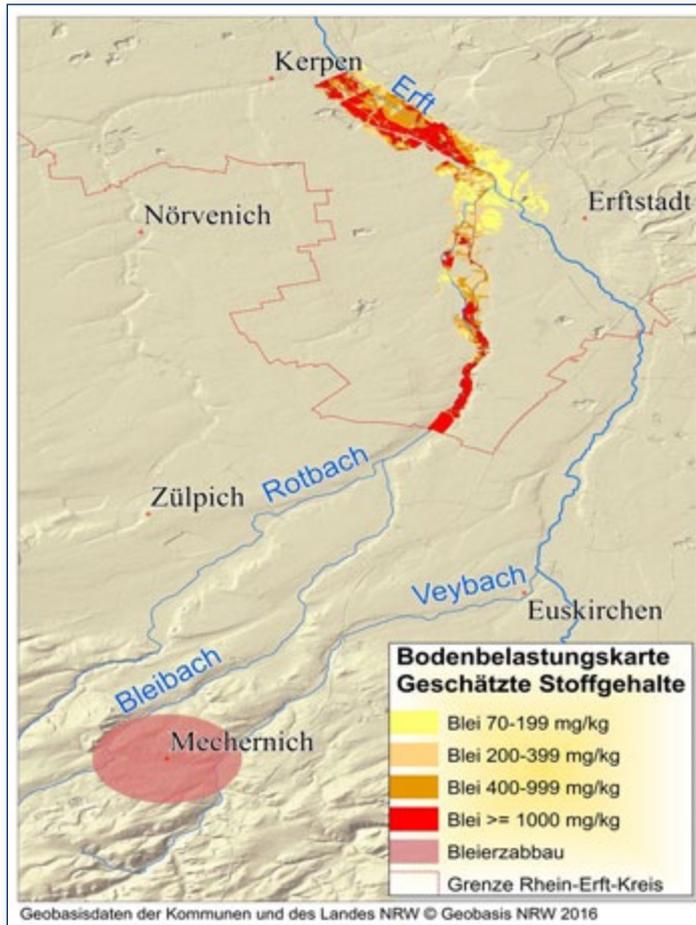
den Überschwemmungen das mit Sedimenten verunreinigte Gras fraßen, verendeten. Für solche Fälle wurde eine „Bleischadenskasse“ gegründet, die den betroffenen Landwirt mit Beihilfen unterstützen konnte.

Das Bergbauggebiet wird durch Rotbach, Bleibach und Veybach, die letztlich in die Erft münden, entwässert. Vor allem Rotbach und Bleibach transportieren das bleihaltige Sediment seit Jahrhunderten und lagern es bei Überschwemmungsereignissen in den Auenbereichen wieder ab. Dadurch ist es auch weit außerhalb des



Historische Aufnahme der Sandhalden in Mechernich.

Quelle: Historisches Archiv Erftverband



Ergebnisse der Bodenbelastungskarte im Zusammenhang mit dem Bleierztaugebauggebiet.

Mechernicher Raumes zu einer ständigen Um- und Ablagerung bleihaltiger Sedimente gekommen. Die Bleibelastungen sind im Auengebiet der Erft bis nach Bergheim nachweisbar.

Erste Untersuchungen in den achtziger Jahren

Bereits 1982 wurden durch das damalige Geologische Landesamt im Untersuchungsgebiet Mechernich, am Rotbach bis nach Lechenich (Stadt Erftstadt) und am Veybach bis zu seiner Mündung in die Erft Bodenproben gewonnen und untersucht.

Besonders hohe Bleigehalte von mehr als 10000 Milligramm/Kilogramm (mg/kg) wurden an den Standorten der Bergwerks- und Hüttenanlagen sowie unmittelbar im Auenbereich des Bleibachs festgestellt. Auch die Flächen der alten Werksanlagen und Halden waren mit Gehalten von 5000 – 10000 mg/kg stark belastet.

Weiterhin wurden zum damaligen Zeitpunkt die Halden selber untersucht, wobei zwischen den Flotationssandhalden mit Bleiwerten zwischen 2000 – 50000 mg/kg

und den Kieshalden mir Belastungen zwischen 5000 – 10000 mg/kg unterschieden wurde. Daneben wurden auch die Bachablagerungen im Bergbauggebiet untersucht, wobei die Bleigehalte immer oberhalb von 10000 mg/kg lagen. Außerhalb des Bergbauggebietes wurden die Auenablagerungen am Rotbach bis nach Lechenich und am Veybach bis zur Erftmündung untersucht. Die Auensedimente enthielten sehr unterschiedliche Bleigehalte und umfassten eine Spanne von 50-20000 mg/kg. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde damit begonnen, sämtliche Bleisandflächen mit Kulturboden abzudecken und aufzuforsten.

Digitale Bodenbelastungskarte für den Rhein-Erft-Kreis

Die aktuelle Gesetzgebung mit den dazugehörigen Verordnungen und Erlassen zum Thema Bodenschutz eröffnen nun weitere Möglichkeiten zur Erfassung und zum Umgang mit solchen Bodenverunreinigungen.

Schädliche Bodenveränderungen können gemäß Landesbodenschutzgesetz mit Hilfe digitaler Bodenbelastungskarten ermittelt und erfasst werden. Im Jahr 2003 ließ der Rhein-Erft-Kreis eine erste digitale Bodenbelastungskarte für das Kreisgebiet erstellen. Hierbei bestätigten sich die erhöhte Bleibelastung in den Auen von Rotbach und Erft. Allerdings wurden nach Maßgabe der damaligen Vorgaben Siedlungsgebiete nicht untersucht. Im Übrigen war das Messnetz, das heißt die Anzahl an Probenahmestellen pro Flächeneinheit, aufgrund der großen Ausdehnung des Untersuchungsgebietes über den gesamten Rhein-Erft-Kreis relativ dünn.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Rotbachs und der Erft wird der Maß-

nahmewert der Bundesbodenschutzverordnung flächenhaft überschritten. Betroffen sind insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen wurde im Jahr 2014 eine detaillierte Bodenbelastungskarte für die Belastungsbereiche von Rotbach beziehungsweise der Erft zwischen der Mündung des Rotbaches und Gymnicher Mühle erstellt.

Für die Erfassung überschwemmungsbedingter Belastungsbereiche wurde mit dem LANUV-Arbeitsblatt 17 (sogenanntes Auenleitfahren) ein methodisches Konzept entwickelt, das die Besonderheiten der Überschwemmungsgebiete aufgreift. Dabei wird angenommen, dass sich innerhalb überschwemmungsbedingter Belastungsbereiche die Schadstoffkonzentrationen gleich verhalten, wenn sich die Fließgeschwindigkeit, die Überschwemmungshäufigkeit und -dauer, das Relief und die Bodeneigenschaften gleichen. Auch gleiche Flächennutzungen führen zu ähnlichen Ergebnissen. Die entscheidenden Einflussfaktoren auf die Bodenbelastung werden im Rahmen einer Raumanalyse zu sogenannten homogenen Raumeinheiten zusammengeführt. Mit dieser Methodik können die punktbezogenen Informationen durch Interpolation in die Fläche übertragen werden. Hieraus entsteht ein Raumeinheitenmodell, das mit Hilfe der Messwterergebnisse angepasst wird und die Grundlage zur Erstellung der Bodenbelastungskarte bildet. Als Besonderheit wurden neben den sogenannten Außenbereichen auch Siedlungsflächen berücksichtigt, die im Überschwemmungsgebiet liegen.

Ergebnisse und Anwendung in der Vollzugspraxis

In der Bundesbodenschutzverordnung werden Vorsorgewerte definiert, die „Grenzwerte“ für die Abgrenzung von „sauberm“ Boden darstellen. Böden, die die Vorsorgewerte unterschreiten, gelten bodenschutzrechtlich als unbelastet und können bedenkenlos genutzt und verwertet werden (zum Beispiel in Kiesgruben). Überschreiten Böden die Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung, ist die Nutzung und Verwertung eingeschränkt. So dürfen zum Beispiel diese Böden, soweit sie ausgekoffert werden, nur

in Bereichen mit gleicher Belastung wieder eingebaut werden. Der Vorsorgewert nach Bundesbodenschutzverordnung für Blei mit 70 mg/kg (Bodenart: Lehm/Schluff) wird im Bereich der Rotbachaue flächendeckend überschritten. Das gleiche gilt für den untersuchten Bereich der Erftaue ab Einmündung des Rotbaches. Erkennbar ist, dass die Erftaue oberhalb der Einmündung des Rotbaches kaum von erhöhten Bleibelastungen betroffen ist.

Werden Prüfwerte gemäß der Bundesbodenschutzverordnung überschritten, so ist zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Prüfwerte werden nutzungabhängig definiert, dies bedeutet, dass zum Beispiel für eine Nutzung als Kinderspielplatz strengere Anforderungen zum Schutz des Menschen zu stellen sind als für eine Nutzung als Industrie- und Gewerbegrundstück. Der Prüfwert für Wohngebiete liegt für Blei bei 400 mg/kg. Im Bereich der Rotbachaue sowie im Bereich der Erftaue, Höhe Erftstadt-Gymnich, liegen flächenhafte Überschreitungen des Prüfwertes Blei für Wohngebiete vor. Zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Flächen nur zum geringen Teil für Siedlungszwecke genutzt werden. Aber auch für landwirtschaftliche Nutzungen sind erhöhte Bleigehalte im Boden von Bedeutung. Das erstellte Gutachten mit den Untersuchungsergebnissen wurde den betroffenen Städten Erftstadt und Kerpen zur Verfügung gestellt. Dort sind die Erkenntnisse zum Beispiel im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland als zuständige Fachbehörde für die Landwirte im Rhein-Erft-Kreis nutzt die Erkenntnisse der Bodenbelastungskarte für Ihre Beratungsempfehlungen.

Die Schadstoffverfügbarkeit von Blei nimmt mit zunehmendem pH-Wert des Bodens ab. Da in den betroffenen Gebieten im Rhein-Erft-Kreis den Landwirten die Problematik in den Überschwemmungsgebieten bekannt ist, ist es gängige Praxis, durch Kalkung des Bodens den pH-Wert anzuheben und hierdurch die Verfügbarkeit von Blei für die Pflanze zu minimieren. Im Rahmen von Grünlandnutzungen ist bei der Bewirtschaftung zu beachten, dass möglichst wenig anhaftende Bodenteilchen über die Fütterung von Gras beziehungsweise Heu an die Tiere weitergegeben werden. Dies kann zum einen durch

extensive Weidewirtschaft sichergestellt werden oder zum anderen durch eine entsprechend angepasste Mahd (relativ hoher Grasschnitt).

In den Siedlungsbereichen, in denen die Prüfwerte für Wohngebiete für Blei überschritten wurden, wurden durch den Rhein-Erft-Kreis Begehungen der Örtlichkeiten durchgeführt, damit eine konkrete Aufnahme der Bodennutzung erfolgen konnte. Hierbei wurde beispielsweise festgestellt, ob in den belasteten Bereichen Gartenflächen bestehen.

Im Nachgang wurden alle Grundstückseigentümer informiert und auf Wunsch beraten, deren Wohngrundstücke in den Bereichen mit Überschreitungen des Prüfwertes für Wohngebiete liegen.

Ergebnis

Die im Rahmen der Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse konkretisieren die bisher bekannte Belastungssituation und stellen eine detaillierte Datengrundlage für die Beratungspraxis der Landwirtschaftskammer und der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreis dar. Die Planungsämter der Städte Erftstadt und Kerpen erhielten konkrete Bodeninformationen, die im Rahmen von bau- und planungsrechtlichen Vorhaben notwendige Erkenntnisse liefern.

Grundsätzlich kann das Gefährdungspotential der erhöhten Bleigehalte in den betroffenen Gebieten mit den vorgenannten einfachen Mitteln bewältigt werden, so dass keine weiterreichenden Maßnahmen wie zum Beispiel Nutzungsverbote erforderlich werden.

Finanzierung

Die Bezirksregierung Köln bewilligt Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes mit Landesfördermitteln. Die Erstellung der digitalen Bodenbelastungskarte für den Auenbereich von Rotbach und Erft wurde mit diesen Mitteln zu 80 Prozent der Gesamtkosten gefördert. Die verbliebenen 20 Prozent hat der Rhein-Erft-Kreis eigenfinanziert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 70.22.09



Grundwassersanierung einer chemischen Reinigung im Kreis Steinfurt - Eine vorläufige Bilanz nach 20 Jahren

Von Michael Heuer, Sachgebietsleiter, und Helmut Pelke, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Umwelt- und Planungsamt, Kreis Steinfurt

Im 20. Jahrhundert prägte die Textilindustrie die wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Steinfurt. Der über Jahrzehntlang sorglose und unsachgemäße Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen hat Spuren in Boden und Grundwasser hinterlassen. Im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt ist unter anderem auch das Betriebsgelände einer ehemaligen chemischen Reinigung und Wäscherei in Rheine registriert, die beispielsweise Kleidung und Putztücher entölt hat.

Anfang der achtziger Jahre hat diese Wäscherei ihren Betrieb eingestellt. Das Betriebsgebäude wurde für Wohnzwecke umgebaut. Im Mai 1990 meldeten sich die Bewohner beim Kreis Steinfurt, um auf die der Kreisverwaltung bis dahin unbekanntes Untergrundverunreinigung dieses Grundstücks hinzuweisen. Die durch den Kreis sofort eingeleiteten Untersuchungen zeigten Boden- und Grundwasserbelastungen durch chlorierte Kohlenwasserstoffe wie Perchlorethylen (PER), was eine zügige Räumung der Wohnungen zur Folge hatte – vorübergehend. Denn nachdem 1993 dort eine Bodenluftsanierungsanlage aufgestellt wurde, verbesserten sich die Raumluftwerte, sodass die Wohnungen später wieder bezogen werden konnten. Zunächst wurden die höchsten LHKW-Belastungen (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) aus der ungesättigten Bodenzone entfernt. Ab 1996 wurden die Schadstoffe mit hydraulischer Sanierung (Pump & Treat), die mit der Bodenluftsanierungsanlage gekoppelt war, über mehrere Brunnen im Schadenszentrum aus dem Grundwasser gefördert. Die Reinigung des Grundwassers erfolgte bis 2011 über eine Strippanlage mit nachfolgender Aktivkohleeinheit. Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass hierbei die beladene Aktivkohle vor Ort über Dampf regeneriert wurde. Über die Aktivkohlefilter wurde auch die geförderte Bodenluft gereinigt. Bei Erkundungsmaßnahmen des Kreidegrundwasserleiters wurde festgestellt, dass im Bereich dieses Altstandortes über hydraulische Kontakte Schadstoffe auch in den Kluftgrundwasserleiter gelangt sind, wobei Spitzenbelastungen bis zu 30000 Mikrogramm/Liter ($\mu\text{g}/\text{l}$) gemessen wurden. Entsprechend wurden Anfang 2003 zusätzliche Brunnen als Förderbrunnen aus der Kreide an die Sanierungsanlage ange-

schlossen, um auch hier eine Entfrachtung zu erzielen. Zur Steigerung der Effektivität der hydraulischen Sanierung im Quartär wurden im Sommer 2004 drei 12 Meter lange Schrägbrunnen unter 45 Grad im Schadenszentrum abgetäuft.

Außerdem erfolgten an der Sanierungsanlage verschiedene Änderungen und technische Verbesserungen. Aufgrund der vermuteten Phasenpools im Grundwasserleiter wurde auf dem Altstandort in 2006 und 2007 ein Pilotversuch durchgeführt, bei dem eine gezielte Mobilisierung von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) durch Zugabe eines Tensids (Faliten) initiiert werden sollte, um die Schadstoffe anschließend über die vorhandene Sanierungsanlage zu fördern und somit die Fracht deutlich zu steigern. Die angestrebte deutliche Mobilisierung der LHKW wurde dabei jedoch nicht in vollem Umfang erreicht. Die beobachteten starken dechlorierenden Teilabbauprozesse bei den LHKW im Bereich der Förderbrunnen und in der Sanierungsanlage führten jedoch zu der Schlussfolgerung, dass eine mikrobiologische In-Situ-Sanierung an diesem Standort trotz der relativ gerin-



Aufstellen einer Schrägbohranlage im Garten eines Anwohners.

Quelle: WESSLING



Standort der Sanierungsanlage im Hofbereich der Anwohner.

Quelle: WESSLING

gen Durchlässigkeit des Aquifers möglich ist. Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie wurde im September 2009 mit einer mikrobiologischen In-Situ-Sanierung begonnen. Die Sanierungsanlage war anfangs zur hydraulischen aktiven Unterstützung der Injektionen eingesetzt. Anfang 2012 wurde die hydraulische Sanierung eingestellt. Zur Sicherung des Wirkungspfades „Boden-Bodenluft-Mensch“ wurde neben den Maßnahmen zur Mikrobiologie die Bodenluftabsaugung weiterbetrieben.

Von 1996 bis 2012 hat die WESSLING GmbH jährlich Berichte zur Grundwasser- und Bodenluftsanierung auf dem ehemaligen Betriebsgrundstück der chemischen Reinigung verfasst. Zwischen 2006 und 2013 gab es eine Vielzahl von weiteren ergänzenden Stellungnahmen und Berich-

ten zur Konzeption, zum Sanierungsverlauf und zur Erfolgskontrolle.

Bewertung der Grundwasser- und Bodenluftuntersuchungsergebnisse

Seit Beginn der Maßnahme im Dezember 1996 wurde durch die Grundwasserförderung aus dem Sanierungsbrunnen eine Gesamtmasse von etwa 4200 Kilogramm an leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen aus dem Aquifer entfernt. Die Konzentrationen der Schrägbrunnen sind zwischenzeitlich aufgrund der Einstellung der Förderung sowie der durch die regelmäßigen Melasse-Injektionen induzierten Schadstoff-Mobilisierungen auf Werte bis über 90000 µg/l angestiegen. Der nur noch geringe Anteil von Perchlortehan (PCE) an der Gesamtsumme von LHKW verdeutlicht, dass mit der In-Situ-Maßnahme ein vollständiger Umbau von PCE zu cis-Dichlorethen und Vinyl-Chlorid stattfindet. Anhand der gemessenen Ethen-Konzentrationen von 6000 bis 7000 µg/l wurde auch erwiesen, dass der angestrebte vollständige mikrobiologische Abbau des PCE weiter fort-schreitet. Die Beschreibung der Untersuchungs-

ergebnisse der Umfeldmessstellen sowie des gesamten unterstromigen Messstellennetzes zeigen kontinuierlich den Zustand des Grundwasserleiters an. Lücken im Messstellennetz sind bisher auch bei Veränderungen der Sanierungsverhältnisse nicht offensichtlich geworden, sodass aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt und aus Gutachtersicht das Monitoring im bestehenden Umfang weitergeführt werden sollte.

Ende 2012 wurde von den Projektbeteiligten unter Berücksichtigung fachlicher und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte der Rück- und Umbau der Sanierungsanlage zu einer Bodenluftabsauganlage beschlossen.

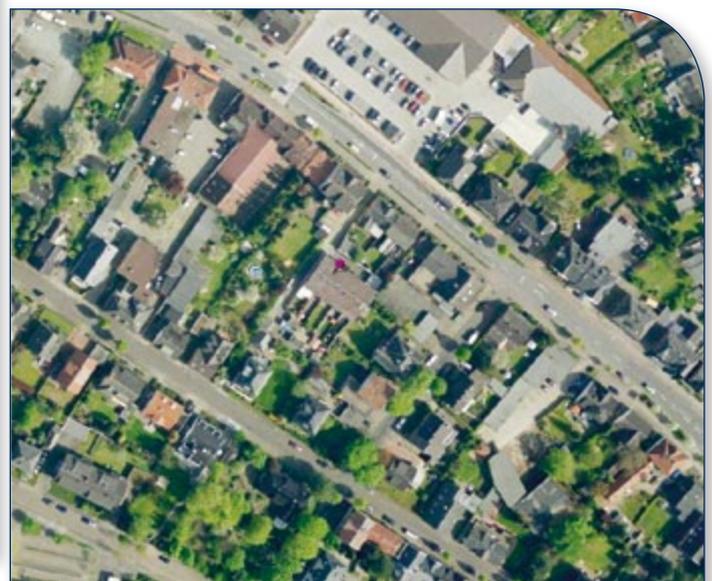
Der Vergleich der Bodenluftkonzentrationen aus den Jahren 2012 und 2013 zeigt, dass der neue Aktivkohlefilter die geförderten LHKW vor dem Austrag in die Atmosphäre unter die vom Kreis Steinfurt festgelegten Gehalte (Summe LHKW < 20 Milligramm/Kubikmeter (mg/m³); Einzelstoffe < 10 mg/m³; VC < 5 mg/m³) absorbiert. Um die Effektivität der Bodenluftabsaugung als Sicherungsmaßnahme zu überprüfen, wurden ab 2012 mehrfach Raumluftbeprobungen durchgeführt, die erfreulicherweise unauffällig waren.

Obwohl der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) seine Projektbeteiligung am 30. November 2013 beendete, waren vom Kreis Steinfurt ab 2014 weitere Co-Substrat-Injektionen vorgesehen. Anlass dazu gaben die in 2013 fortschreitenden Erfolge mit der Produktion chlorfreier Abbauprodukte bis hin zum Ethen. Aufgrund des weiteren Einsatzes von innovativen Sanierungstechniken hat der Kreis Steinfurt Fördermittel beim Land NRW beantragt.



Graphische Abschätzung der LHKW-Ausbreitung im Grundwasser.

Quelle: WESSLING



Übersicht des Sanierungsgebietes in Rheine.

Quelle: Kreis Steinfurt

Abschließende Bewertung des Sanierungsprojektes

Seit Beginn der Grundwassersanierungsmaßnahme wurden im Zeitraum von Dezember 1993 bis Dezember 2012 durch die Grundwasserförderung und Bodenluftabsaugung über 6000 Kilogramm LHKW aus dem Untergrund entfernt.

Trotz der hohen Effektivität der hydraulischen Sanierung zeichnete sich bereits 2005 eine Stagnation in den Grundwasserkonzentrationen auf hohem Niveau ab, die auf das Vorhandensein von „Phasenpools“ zurückgeführt werden konnte. Aufgrund der Injektion mit Cosubstraten und den daraus resultierenden Abbauprodukten konnte abgeleitet werden, dass für den Abbau von LHKW ein ausbaufähiges Milieu vorhanden ist. Die hohen Konzentrationen der Einzelstoffe weisen immer noch auf ein vorhandenes hohes Schadstoffpotenzial im Schadenszentrum hin, sodass sich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt auch in den nächsten 20 Jahren mit der Grundwasser- und Bodenluftsanierung der ehemaligen chemischen Reinigung beschäftigt ist. Die bisher angefallenen Kosten von rund 2,25

Millionen Euro wurden größtenteils vom Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung und dem Kreis Steinfurt getragen. Trotz dieser hohen Summe, sind die spezifischen Kosten von 230 Euro pro Kilogramm Schadstoff überdurchschnittlich niedrig. Die endgültigen Gesamtkosten lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Steckbrief der Technik

Ausbau:

30 Grundwasserpegel
7 Sanierungsbrunnen im Quartär
2 Sanierungsbrunnen in der Kreide
10 Injektionspegel (Cosubstrat)
GW Flurabstand 4,00 – 5,00 m
Kreidehorizont 10,00 m u. GOK
Schadstofffahne ca. 100m x 300m

Belastung und Fördermengen:

Grundwasser bis 40.000 µg/l CKW
Bodenluft bis 500 mg/m³ CKW
Grundwasser 15.000 m³/a
(ab 1996-2010)
Bodenluft 600.000 m³/a (ab 1993)

Sanierungsanlage:

Zweistufige Desorptionsanlage (Strip-türme 2x 6 m)

Selbstregenerierbare Aktivkohlefiltereinheit
2 x 400 KG Aktivkohle,
Abluft kontinuierlich überwacht
Induktiv gesteuerte Durchflussmessungen zur Pumpensteuerung
Gaschromatograph und TI Detektor
Anlagenumbau -2013-
Aktivkohle 400 KG Bodenluft, Aktivkohle 50 KG Wasserabscheider
Seitenkanalverdichter mit automatischen Wasserabscheidern und Volumenstrommessung

Statistik:

Stromverbrauch 60.000 kwh/a
Entsorgung 400 Kg CKW/a
Abluft <20mg/m³
Einleitung MW Kanal <20µg/l
Kosten 230 €/Kg Schadstoff
Verbrauch 155 kwh/Kg Schadstoff
Anlagenanschluss 70 KW
Gesamtkosten 1992 - 2016
2.25 Mio. €, anteilig
Kreis Steinfurt 750 000 €

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 70.22.09

Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW

Landkreistag NRW, Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Nahverkehr Rheinland, Nahverkehr Westfalen-Lippe und Verkehrsverbund Rhein-Ruhr haben sich in einem gemeinsamen Positionspapier im Vorfeld des noch ausstehenden parlamentarischen Anhörungsverfahrens zur Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-Gesetz NRW) an den Landtag gewandt und sich darin auf die wichtigsten Aspekte zur Neugestaltung des ÖPNV-Gesetzes konzentriert. In der gemeinsamen Stellungnahme, die federführend vom Landkreistag NRW verfasst wurde, haben sich die sechs Verbände im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Anfang Juli diesen Jahres hat die Landesregierung den Entwurf eines achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (8. ÖPNVG-Änderungsgesetz) beschlossen und in den Landtag eingebracht. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und der Zweckverbände in den SPNV-Kooperationsräumen enthält der Gesetzentwurf einige Vorschriften, die kritisch zu bewerten sind.

1. Direktvergabe an eigene, kommunale Verkehrsunternehmen

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung keine näheren Aussagen zur Absicherung der Wahlmöglichkeit der kommunalen Aufgabenträger in Bezug auf Direktvergaben an eigene, kommunale Verkehrsunternehmen enthält. Diese Problemstellung ist in der jüngeren Vergangenheit bundesweit

mehrfach aufgetreten und auch in NRW praktisch relevant geworden. Auch wenn uns bewusst ist, dass diese Thematik in erster Linie in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fällt, ist es erforderlich, im Landesrecht entsprechende Instrumente zur Absicherung der Gestaltungsfreiheit eines kommunalen Aufgabenträgers vorzusehen, so dass dieser insbesondere die beabsichtigte Direktvergabe einer Verkehrsleistung an ein eigenes, kommunales Unternehmen auch durchsetzen kann. Diese Absicherung der Direktvergabe muss vor allem die Fälle umfassen, in denen diese im Wesentlichen dem Erhalt des Status Quo der durch ein kommunales Verkehrsunternehmen bisher erbrachten Verkehrsleistungen dient.

a) Sicherungsklausel für Nahverkehrspläne

Wir schlagen vor, im ÖPNV-Gesetz NRW die Möglichkeit vorzusehen, dass die kommunalen Aufgabenträger zur Absicherung

von Direktvergaben in ihren Nahverkehrsplänen Zielstellungen zur Organisation des Nahverkehrs aufnehmen können. Dies müsste im Rahmen des § 8 Absatz 3 Entwurf des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr NRW (ÖPNVG-E) erfolgen. Trotz einiger verbleibender kompetenzrechtlicher Schwierigkeiten könnte eine solche Vorgabe zumindest einen möglichen Abwägungsbelang im Rahmen späterer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen darstellen.

b) Einvernehmen zwischen Aufgabenträgern und Genehmigungsbehörden

Weiterhin halten wir es für sinnvoll, eine Vorgabe in das ÖPNV-Gesetz NRW aufzunehmen, wonach die Entscheidungen der Genehmigungsbehörden (in NRW die Bezirksregierungen) im Grundsatz nur im Einvernehmen mit den und nach Anhörung der betroffenen kommunalen Aufgabenträger erfolgen soll: Eine solche Vorgabe ließe das bundesrechtlich geregelte Letzt-

entscheidungsrecht der Genehmigungsbehörde bei der Genehmigung eigenwirtschaftlicher Verkehre unberührt, würde jedoch den kommunalen Aufgabenträgern ein hinlängliches und für die Steuerung der Verkehrsinteressen wichtiges verbindliches Mitspracherecht einräumen.

c) Pflicht zur Prüfung der Tragfähigkeit eines beantragten eigenwirtschaftlichen Verkehrs

Viele beantragte eigenwirtschaftliche Verkehre, denen nach § 8 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Vorrang vor Direktvergaben einzuräumen wäre, sind oftmals unter Berücksichtigung des beantragten Umfangs der Verkehrsleistungen und der Ertragssituation nicht dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Deshalb regen wir eine verstärkte Pflicht zur Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit an. Im Rahmen dieser Prüfung sollte untersucht werden, ob ein beantragter eigenwirtschaftlicher Verkehr anhand eines vorgelegten Wirtschaftsplans voraussichtlich für die Dauer des beantragten Verkehrs eigenwirtschaftlich zu erbringen ist, zugleich sollte damit eine Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verkehrsunternehmens verbunden sein; gegebenenfalls sollte dies durch entsprechende Verpflichtungen zu Sicherheitsleistungen abgesichert werden. Dabei kann zunächst offen bleiben, ob eine solche Vorgabe in das ÖPNVG aufgenommen wird oder in eine ausführende Verwaltungsvorschrift.

2. Keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die Selbstverwaltungsrechte der Zweckverbände im SPNV – insbesondere nach § 6 Absatz 1 und 2 ÖPNVG-E und § 6 Absatz 4 ÖPNVG-E

Sehr kritisch sehen wir die beabsichtigte Einführung von Zweckmäßigkeitseinspruchsrechten gegenüber den Zweckverbänden im SPNV. Der Landesgesetzgeber hat mit dem ÖPNVG die Grundsatzentscheidung getroffen, die Aufgabenträgerschaft beim SPNV den Kreisen und kreisfreien Städten zu übertragen, die diese Aufgabe über die gesetzlich vorgesehenen Zweckverbände in den Kooperationsräumen wahrnehmen. Gründe für diese Kommunalisierung waren insbesondere die Größe des Landes NRW und die starke Unterschiedlichkeit der Teileräume in diesem Bundesland. Im Rahmen der Zukunftskommission für den ÖPNV wurde festgestellt, dass sich diese regionalisierte Aufstellung des SPNV grundsätzlich bewährt hat.

Daraus ergeben sich aus kommunaler Perspektive folgende Forderungen:

a) Die vorgesehenen Entscheidungsrechte des MBWSV NRW bei Nichteinigung unter den Zweckverbänden (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 ÖPNVG-E) gehen deutlich über das hinaus, was in dem Abschlussbericht für die Zukunftskommission für den ÖPNV vorgeschlagen wurde. Zwar kann in Einzelfällen eine „Schiedsrichterfunktion“ des MBWSV NRW notwendig sein, jedoch muss dies auf die Fälle eines anderweitig nicht behebbaren Dissenses unter den Zweckverbänden beschränkt bleiben (Ausnahmefallcharakter). Entsprechend den damaligen Vorschlägen in der Zukunftskommission für den ÖPNV schlagen wir vor, die Vorgaben zum kooperationsraumübergreifenden Zusammenwirken in § 6 ÖPNVG durch ein von mindestens einem beteiligten SPNV-Aufgabenträger initiiertes Verfahren zu erweitern, bei dem das MBWSV NRW zunächst im Verhandlungswege einen Kompromiss zwischen den Zweckverbänden anstrebt, und – im Falle eines verbleibenden Dissens – das MBWSV NRW unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen der beteiligten Zweckverbände sowie unter Abwägung über die zweckmäßige und wirtschaftliche Umsetzung einen Vorschlag unterbreiten kann. Ein solcher Vorschlag sollte aus Transparenzgründen mit einer Kostenfolgeabschätzung versehen und dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages zur Kenntnis gegeben werden. Nur für den Fall, dass die Entscheidung nicht im Sinne des Landes umgesetzt werden kann, sollte als letztes Mittel in Betracht kommen, die Durchführung der Aufgabe einem Zweckverband zu übertragen.

b) Das vorgesehene, in der Sache unbeschränkte Zweckmäßigkeitseinspruchsrecht des MBWSV NRW beim SPNV-Netz mit besonderem Landesinteresse (§ 6 Absatz 4 ÖPNVG-E) sollte entfallen. Es wäre inhaltlich nicht beschränkt und könnte sich auf alle verkehrlichen Aspekte des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse beziehen. Wenn das Land NRW bezüglich des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse den Bedarf nach einem größeren Einfluss sieht, sollte dies durch eine Kooperation mit den Zweckverbänden umgesetzt werden, nicht mit einem unbeschränkten Zweckmäßigkeitseinspruchsrecht. Zudem würde bei einem solchen Weisungsrecht die Verantwortlichkeit für die Weisung auf der einen Seite und die finanzielle Gesamtverantwortung für die SPNV-Erbringung auf der anderen Seite auseinanderfallen.

c) Den Wegfall der Notwendigkeit des Einvernehmens mit den Zweckverbänden bei der Definition des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse (§ 7 Absatz 4 ÖPNVG-E) lehnen wir ab. Die SPNV-Zweckverbände in den Kooperationsräu-

men nehmen die Aufgaben der Koordination und die Gewährleistung des SPNV wahr, verfügen über eine hohe technische, planerische und wirtschaftliche Fachkompetenz und sind zudem stellvertretend für die Kommunen juristisch und finanziell für den SPNV verantwortlich.

3. Neuverteilung der SPNV-Pauschalen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG-E

Wir nehmen die beabsichtigte Anhebung der Regionalisierung auf Bundesebene entsprechende Erhöhung der SPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG-E auf eine Milliarde Euro zustimmend zur Kenntnis und begrüßen, dass die Mittel unter den Zweckverbänden im SPNV „(...) nach einem objektiven und transparenten Verteilungsschlüssel, der auch die Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt“, verteilt werden sollen. Des Weiteren fordern wir, künftige Erhöhungen der Regionalisierungsmittel des Bundes Eins-zu-Eins an die Aufgabenträger anteilig weiterzureichen, um ein Anwachsen der Mittel analog zur zukünftigen Erhöhung der Bundesmittel sicherzustellen.

Zudem würden wir es begrüßen, wenn der zur Anwendung kommende Verteilungsschlüssel, wenigstens seiner wesentlichen Gestalt nach, bereits im ÖPNV-Gesetz NRW selbst aufgeführt werden würde, und nicht erst in einer Rechtsverordnung. Grundsätzlich ist der parlamentarische Gesetzgeber dazu berufen, alle wesentlichen Elemente einer vorgesehenen Regelung selbst zu regeln und diese nicht alleine der Ministerialverwaltung zu überlassen. Die Rechtsverordnung sollte (nur) dazu dienen, die Zuordnung der Finanzmittel der Summe nach zu konkretisieren.

4. Förderung nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG-E

Grundsätzlich begrüßen wir die Erhöhung der Finanzmittel im Rahmen des § 11 Absatz 2 ÖPNVG-E auf 130 Millionen Euro pro Jahr, wenngleich diese Erhöhung im Wesentlichen nur die Preissteigerungsraten seit 2008 abbilden dürfte.

Deutlich problematischer ist dagegen die vorgesehene Einschränkung der Verwendungszwecke in § 11 Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG-E. Nach der beabsichtigten Regelung müssen mindestens 30 Prozent der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge verwendet werden. Diese Regelung beschränkt die kommunalen Aufgabenträger im straßengebundenen ÖPNV in ihren Entscheidungsfreiheiten und dürfte im Ergebnis dazu führen, dass selbst heute schon beste-

hende Regelungen zur Fahrzeugförderung in den Kreisen und kreisfreien Städten vor Ort wieder geändert werden müssten. Zudem würde eine verpflichtende Fahrzeugförderung viele Aufgabenträger vor EU-beihilfenrechtliche Probleme stellen. In jedem Fall bedarf es jedoch deutlich größerer Flexibilität bei der jetzt vorgesehenen Regelung. Denkbar wäre dabei folgende Formulierung:

„(...) mindestens 30 Prozent der Pauschale sollen als Anreiz zum Einsatz moderner und barrierefreier Fahrzeuge, zum Erreichen eines niedrigeren Flottenalters oder zur Sicherstellung bestimmter, vom Aufgabenträger vorgegebener Ausstattungsmerkmale der Fahrzeuge verwendet werden“.

5. Regelung zu den Ausgleichsleistungen nach § 11a ÖPNVG

a) Im Rahmen des § 11a ÖPNVG NRW soll für Verkehre, die aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1370/2007 durchgeführt werden, die Zuordnung und Berechnung nach § 11 Absatz 2 Satz 5 ÖPNVG-E für die Jahre ab 2014 jeweils getrennt vorgenommen werden. Hierzu ist kritisch anzumerken, dass eine rückwirkende Berechnung die Praxis vor erhebliche Schwierigkeiten stellen

würde und zum Teil – dort, wo die Berechnungen bereits vollzogen sind – nicht mehr möglich wäre. Daher sollte die Neuregelung im Rahmen des § 11a ÖPNVG-E erst ab dem nächsten Kalenderjahr, also dem Kalenderjahr 2017, in Kraft treten.

b) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 11a ÖPNVG als Ausgleichsleistung in der Form der „Allgemeinen Vorschrift“ im Sinne von Artikel 3 Satz 1 (EG) 1370/2007 in vielen Fällen dazu führt, dass Verkehre als eigenwirtschaftlich im Sinne des § 8 Absatz 4 PBefG angesehen werden, obwohl diese zu nicht unwesentlichen Teilen aus Steuermitteln finanziert werden.

Sollte auf Bundesebene und ergänzend auf Landesebene keine wirksame Regelung zur Sicherung von Direktvergaben kommunaler Aufgabenträger an eigene Verkehrsunternehmen getroffen werden, müsste die gegenwärtige Regelung des § 11a ÖPNVG zumindest hinsichtlich des vorgegebenen Instrumentariums flexibilisiert werden. Dies könnte dadurch erfolgen, dass bei Beibehaltung der grundsätzlichen Ausgleichsleistung für Verkehrsunternehmen nach § 11a ÖPNVG die Wahl des Förderinstrumentariums in das Ermessen der Aufgabenträger gestellt wird. Daher sollte in diesem Fall die „Soll-Regelung“ in § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG-E in eine „Kann-Regelung“ geändert werden.

6. Bindung an den ÖPNV-Bedarfsplan in § 12 Absatz 3 Satz 6 ÖPNVG und § 11 Absatz 1 Satz 5 ÖPNVG

Die Bindung des streckenbezogenen Aus- und Neubaus von Schieneninfrastrukturen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als fünf Millionen Euro an die vorherige Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes gemäß §§ 11 Absatz 1 Satz 5 sowie 12 Absatz 3 Satz 6 ÖPNVG-E lehnen wir in der vorgesehenen Form ab. Die aus der kommunalen Ebene heraus legitimierten Gremien der Zweckverbände in den Kooperationsräumen können am sachlichsten und unter Berücksichtigung örtlicher beziehungsweise regionaler Belange entscheiden, welche streckenbezogenen Aus- und Neubaumaßnahmen am sinnvollsten sind. Zudem ist die Grenze von fünf Millionen Euro zu niedrig angesetzt. Schließlich sollte auf eine Befristung des § 12 Absatz 1 ÖPNVG-E dringend verzichtet werden, da diese der notwendigen Planungssicherheit im Bereich der Infrastrukturprojekte entgegen steht und das falsche politische Signal aussendet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 36.16.05

Das Porträt: Christina Kampmann - Soziale Gerechtigkeit hilft, Probleme zu lösen

Mit 36 Jahren ist Christina Kampmann das jüngste Kabinettsmitglied in der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Sie verantwortet das große und vielfältige Ressort Familie, Kultur und Sport und schafft damit die Rahmenbedingungen für zentrale Lebensbereiche der Menschen. Der EILDienst hat mit der Ministerin über ihre Arbeit gesprochen.



Christina Kampmann, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sie sind seit Oktober 2015 Ministerin und waren in Düsseldorf eine Überraschung. Haben Sie sich Regierungsarbeit so vorgestellt? Was sind Ihre ersten Erfahrungen?

Regierungsarbeit ist mir nicht fremd gewesen, schließlich konnte ich diese im Bundestag aus allernächster Nähe beobachten. Ein Ministeramt ist allerdings noch einmal eine ganz neue, eine andere Aufgabe. Gerade weil das Themenspektrum meines Hauses sehr vielfältig ist und jeder Bereich meine ganze Aufmerksamkeit erfordert. Egal, ob das die Spitzensportler aus Nordrhein-Westfalen sind, die bei den Olympischen Spielen in Rio starten, oder die Familien, die von der Landesregierung gute Bedingungen erwarten, Familie und Beruf vereinbaren zu können, oder das Flüchtlingskind, das wie ein einheimisches Kind an Bildung und Kultur teilhaben soll.

Und die Kultur selbst natürlich... Unser Land hat eine unglaubliche Kulturlandschaft, die es verdient hat, gepflegt zu werden. Sie sehen, ich bin gut beschäftigt. Aber es ist eine Herausforderung, die ich gerne angenommen habe und für die ich dankbar bin.

Ihr Ministerium umfasst sehr unterschiedliche Bereiche. Nach welchen Kriterien setzen Sie Ihre Arbeits-Schwerpunkte? Gibt es ein „Lieblingsthema“ von Ihnen?

Mein Ministerium umfasst tatsächlich eine Vielzahl an Themen und genau das schätze ich sehr. Zudem gibt es immer wieder Überschneidungen. Junge unbegleitete Flüchtlinge etwa sind zurzeit ein wichtiges Thema in unserem Haus. Sie zu integrieren ist zum einen eine ganz praktische Frage der Unterbringung und Betreuung, gleich-

zeitig gibt es aber auch zahlreiche Angebote im Bereich Kultur und Sport.

Sie bezeichnen Ihr Engagement für soziale Gerechtigkeit als eine Herzensangelegenheit. Woher kommt das? Was wollen Sie politisch auf diesem Gebiet erreichen?

Ich bin in die Politik gegangen, um die Gesellschaft im positiven Sinne zu verändern. Viele Probleme, wie etwa mangelnde Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, lassen sich durch mehr soziale Gerechtigkeit bewegen. Ich möchte, dass sich die Menschen nach ihren Wünschen entfalten können. Dazu müssen wir sie befähigen, ihren Weg zu gehen, damit dieser nicht mit der Geburt vorbestimmt ist.

Die Integration von Flüchtlingskindern ist eine gewaltige Herausforderung für die Politik und die Gesellschaft. Was können Sie als Ministerin hierfür konkret tun? Wird die Integration gelingen?

Für den KiTa-Bereich kann ich zunächst einmal darauf hinweisen, dass das Land an der Finanzierung jedes Platzes, den die Jugendämter zur Betreuung anmelden, entsprechend den Regularien des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) mit rund 35 Prozent und nach dem Belastungsausgleich bei U3-Plätzen mit über 55 Prozent beteiligt. Und Kindertagesbetreuung ist ein maßgeblicher Beitrag für die Integration junger Menschen. Denn hier können Kinder zum Beispiel die deutsche Sprache lernen und wir alle wissen, Sprache ist der Schlüssel zur Bildung.

Im nächsten Kindergartenjahr haben wir einen Zuwachs an Kita-Plätzen von rund 18000. Wir haben ein Investitionsprogramm in Höhe von 100 Millionen Euro für zusätzliche Ü3-Plätze aufgelegt; auch die Investitionsförderung für U3-Plätze läuft noch weiter.

Darüber hinaus finanziert das Land aber auch niedrigschwellige „Brückenangebote“. Inzwischen sind in NRW in rund 150 Jugendamtsbereichen ganz unterschiedliche Brückenprojekte entstanden. Das sind Eltern-Kind-Angebote, Spielgruppen oder auch mobile Angebote, die überall sehr gut angenommen werden. Mit diesen Projekten wollen wir geflüchtete Familien an die Kindertagesbetreuung heranführen und ihre Kinder schnell fördern. Hierfür stellen wir in diesem Jahr bereits rund 20 Millionen Euro zur Verfügung und wollen diese Mittel auf 25 Millionen aufstocken; dazu bedarf es allerdings noch der Zustimmung des Landtags.

Aber auch in allen anderen Bereichen, Familienbildung, politische Bildung, Jugendarbeit, Kultur und Sport haben wir

Lebenslauf:

Christina Kampmann

Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Geboren am 11. Juli 1980 in Gütersloh, Nordrhein-Westfalen

Duales Studium bei der Stadt Bielefeld und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Bielefeld

2004 Abschluss als Diplom Verwaltungswirtin (FH)

2004 bis 2008 berufsbegleitendes Studium der Politikwissenschaften an der Fernuniversität Hagen, Abschluss Bachelor of Arts, Sachbearbeiterin im Sozialamt (später Arbeitplus) der Stadt Bielefeld

2008 bis 2009 Master in Europäische Studien in Wien

2009 bis 2011 Standesbeamtin in Bielefeld

2010 bis 2012 stellvertretende Vorsitzende der Jusos Ostwestfalen-Lippe

2012 bis 2013 Stadtverbandsvorsitzende des Stadtteils Brackwede

Seit 2013 Mitglied des Deutschen Bundestages für den Wahlkreis Bielefeld-Gütersloh II

Seit dem 1. Oktober 2015 Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

ganz gezielt Maßnahmen angestoßen. Immer mit dem Ziel, die Menschen an unsere Regelstrukturen heranzuführen. Das ist meiner Meinung der entscheidende Ansatz, und bin ich überzeugt, dass die Integration gelingen wird.

Sie arbeiten aktiv an der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Wie wollen Sie die frühkindliche Bildung verbessern? Was soll, was wird sich ändern? Holen Sie die Kommunen bei der Gesetzesänderung mit ins Boot?

Insbesondere mit der KiBiz-Änderung zum 1. August 2014 hat die Landesregierung bereits zahlreiche Verbesserungen für die frühe Bildung erreicht, die große Zustimmung erfahren haben und die wir auch künftig erhalten wollen, zum Beispiel mit alltagsintegrierter Sprachförderung, Förderung von zusätzlichem Personal in plus-KITAs für die Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern aus sozial schwachen Familien und anderen mit erschwerten Startbedingungen, die Stärkung der Elternmitwirkung sowie die Verbesserung der Inklusion.

Wenn jetzt mit allen Beteiligten und natürlich besonders mit den Kommunen die Grundbausteine für ein neues Gesetz verhandelt werden, steht vor allem die Finanzierungsstruktur auf dem Prüfstand. Aber wir wollen uns dabei auch der weiteren Verbesserung des Personalschlüssels und der Qualitätssicherung und -entwicklung zuwenden.

Nordrhein-Westfalen hat nach dem Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung bundesweit den drittbesten Personalschlüssel im U3-Bereich. Wir wollen aber vor allem beim Personalschlüssel für die überdreijährigen Kinder noch besser werden. Wichtig ist uns ein transparentes, bedarfs- und wirklichkeitsgerechtes Finanzierungssystem. Zur Bedarfsgerechtigkeit gehören auch die Sicherung von flexibleren und Randzeiten-Angeboten, die den Familien einschließlich Alleinerziehenden eine gute Vereinbarkeit mit der Erwerbsarbeit ermöglichen.

Ein Thema werden auch die Elternbeiträge sein. Die Einführung der Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr im Jahre 2011 war ein erster Schritt. Welche weiteren Schritte für mehr Gerechtigkeit im Land wir gehen, wird ebenfalls mit den Kommunen zu erörtern sein.

Sie haben angekündigt, Mittel aus dem wegfallenden Betreuungsgeld in Höhe von 430 Millionen Euro vollständig für die frühkindliche Bildung einzusetzen. Wie viel davon wird bei den Kommunen ankommen?

Der Landtag hat das Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung am 7. Juli 2016 verabschiedet. Das heißt, für die kommenden drei Kindergartenjahre erhalten alle Träger von Kindertageseinrichtungen gesetzlich festgesetzte Zuschläge zu den Kindpauschalen. Insgesamt werden

über den gesamten Zeitraum 331 Millionen Euro fließen. Nach dem System des KiBiz zahlt das Land das Geld an die örtlichen 186 Jugendämter. Das Jugendamt leitet den Zuschuss dann an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiter. Im Kindergartenjahr 2016/2017 fließen rund 29,2 Millionen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Darüber hinaus stehen den Jugendämtern des Landes seit März dieses Jahres insgesamt 100 Millionen Euro für ein Investitionsprogramm zum Ausbau insbesondere von Plätzen für überdreijährige Kinder zur Verfügung.

Alle Jugendämter wurden darüber informiert, dass für jedes Jugendamt zunächst ein Budget reserviert ist, für das bis zum 30. August 2016 Anträge (auch für Maßnahmen freier Träger) eingereicht werden können. Nicht gebundene Mittel werden entsprechend der Bedarfslage danach anderen Jugendämtern zur Verfügung gestellt, so dass im Ergebnis auch hier die Mittel in vollem Umfang fließen können.

Ein viel diskutiertes Thema ist nach wie vor die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Viele Eltern beklagen, dass die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Vorschulalter besser sind, als für Schulkinder. So gibt es zum Beispiel einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, aber nicht auf einen Betreuungsplatz im Offenen Ganztage. Werden Sie dieses Problem lösen? Wie wird das gehen?

Voraussetzung für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine umfassende, bezahlbare und hochwertige Kinderbetreuung für Kinder aller Altersstufen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen mit Hochdruck das Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter ausgebaut. Der Ausbau des Ganztags in Schulen ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, für die in Nordrhein-Westfalen schwerpunktmäßig das Schulministerium zuständig ist. Wir wollen den Ganztage weiter ausbauen. Bei der dazu erforderlichen Finanzierung ist aber insbesondere auch der Bund gefordert. Er profitiert nämlich vor allem vom Ausbau der Betreuungsplätze. Die Finanzierungsverantwortung liegt aber nach wie vor ausschließlich beim Land und den Kommunen. In Berlin machen wir uns darum seit langem für eine Aufhebung des Kooperationsverbotes im Bildungsbereich stark. Noch gibt es im Bund jedoch keine Mehrheit dafür.

Darüber hinaus bin ich seit meinem Amtsantritt im Gespräch mit den Arbeitnehmerverbänden. Wir müssen bei der Frage, wie sich Anforderungen im Beruf und in der Familie besser miteinander vereinba-

ren lassen, mehr zusammenarbeiten. Das ist auch im Interesse der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, und einige von ihnen sind da bereits aktiv geworden. Wir sprechen nicht nur über mehr Betreuungsplätze, sondern auch über familienfreundliche, flexiblere Arbeitszeiten und betriebliche Unterstützungsmaßnahmen für Eltern als Arbeitnehmer. Und natürlich auch über veränderte Präsenzzeiten in den Unternehmen in Verbindung mit digitalen Arbeitsplatzlösungen.

Kultur ist ein elementarer Baustein unserer Gesellschaft. Das Land musste viel Kritik einstecken wegen des Verkaufs der Andy Warhol-Bilder des landeseigenen Kasinobetreibers Westspiel und des Verkaufs der Sammlung der ehemaligen West LB. Wie stehen Sie zu diesem Thema?

Wir haben in einem intensiven und einvernehmlichen Dialog am Runden Tisch „Kunstbesitz von Unternehmen der öffentlichen Hand in NRW“ über den Verbleib der Kunstwerke und Kulturgüter der ehemaligen West LB, für die heute die Portigon AG verantwortlich ist, entschieden. Ich bin sehr froh, dass wir einen großen Teil der Werke in eine neu gegründete Stiftung übernehmen und die Werke nun Museen in Nordrhein-Westfalen als Dauerleihgaben überlassen können. Darüber hinaus können wir auch dem Stargeiger Olaf Peter Zimmermann die Stradivari „Lady Inchiquin“ endlich wieder zur Verfügung stellen. Am Runden Tisch haben wir außerdem über einen Kodex zum Umgang mit Kunst im Landesbesitz gesprochen und wir sind dabei, diesen Kodex abzustimmen und einen achtsamen Umgang mit Kunstwerken verbindlicher zu machen. So können wir zukünftig besser Veräußerungen von Kunst entgegenwirken.

Welchen Stellenwert erhält die Kulturpolitik unter Ihnen als Ministerin?

Der Satz ‚Kulturpolitik ist Gesellschaftspolitik‘ ist nicht mehr ganz neu, aber er gilt nach wie vor. Ich finde sogar, dass er gegenwärtig besonders aktuell ist. Wir erleben zurzeit viele Umbrüche, die manchem auch Angst machen. Der Umgang mit Kunst und Kultur kann neue Blickwinkel eröffnen, Reflexionsräume schaffen und die Phantasie anregen. Die Gesellschaft lebt davon, dass Experimente möglich sind und kreative Ideen auf den Alltag ausstrahlen. Kunst und Kultur tragen dazu bei, Vielfalt als Bereicherung zu erfahren. Deshalb hat Kulturpolitik für mich einen sehr hohen Stellenwert, für den ich auch gern überall werbe. Zusammen mit den Städten und Gemeinden, Vereinen und

engagierten Bürgerinnen und Bürgern werden wir dafür sorgen, dass unsere kulturelle Landschaft auch künftig attraktiv und lebenswert sein wird.

Sie bezeichnen sich als sehr sportinteressiert und machen auch selbst sehr viel Sport, wie Laufen und Schwimmen. Welche Bedeutung hat das Thema Sport in der Landespolitik? Wie sieht es im Bereich der Sportförderung aus?

Ja, Sie haben Recht: Sport zu treiben, bereitet mir – neben den gesundheitlichen und sozialen Aspekten – unheimlich viel Freude. Ich habe Spaß an der Bewegung und habe immer sehr viel Sport getrieben, vom Dressurreiten über Yoga bis zum Laufen. Ein aktiver Lebensstil steigert unsere Lebensqualität. Und dies möchten wir auch den Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen vermitteln. Deshalb hat die Sportförderung in NRW auch Verfassungsrang. Ich verstehe staatliche Sportpolitik so, dass sie die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, sich für einen aktiven, gesundheitsfördernden, einen sportlichen Lebensstil zu entscheiden. Land und Kommunen unterstützen den gemeinnützigen Sport, weil die Sportvereine und Sportverbände, die Kinder und Jugendliche trainieren und betreuen, sich in der Flüchtlingshilfe engagieren, die Inklusion voranbringen oder Sportangebote im Ganztage organisieren, gesellschaftlich besonders wertvolle Arbeit leisten.

Die NRW-Landtagswahl steht vor der Tür. Welche politischen Ziele haben Sie bis dahin noch in der Pipeline?

Im Kulturförderplan sind drei Schwerpunkte hervorgehoben, die natürlich mit der Landtagswahl nicht beendet sind, uns aber bis dahin intensiv beschäftigen werden.

Das ist zum einen die Individuelle Künstlerförderung. In Nordrhein-Westfalen leben und arbeiten besonders viel freie Künstlerinnen und Künstler. Sie sollen noch stärker unterstützt werden. Dafür werden die Rahmenbedingungen der künstlerischen Arbeit in allen Sparten untersucht und – wenn nötig – verbessert.

Das ist zum Zweiten die Kulturelle Bildung. Hier arbeiten wir ja seit langem mit den Kommunen sehr eng zusammen, etwa bei den landesweiten Programmen ‚Kultur und Schule‘ und ‚Kulturrucksack‘. Künftig wollen wir vermehrt zur interkulturellen Öffnung der Angebote und Projekte der kulturellen Bildung beitragen. Es gibt bereits viele gute Praxiserfahrungen, an die wir anknüpfen können.

Zum Dritten, aber nicht zuletzt möchte ich die Digitalisierung ansprechen. Digitalisie-

rung kann in Kunst und Kultur ganz neue Chancen eröffnen. Sie verändert die Produktion, die Präsentation, die Distribution und kann für die Teilhabe ganz neue Wege erschließen. Ich möchte, dass wir uns der Herausforderung gemeinsam stellen und bin sicher, dass Kunst und Kultur von der Entwicklung profitieren können.

Ein anderes, mir sehr wichtiges Thema habe ich ja bereits angesprochen. Das neue Kindergartengesetz ist eine große Herausforderung für mich. Bis zum Ende des Jahres möchte ich die Eckpunkte für das neue Gesetz mit allen Beteiligten erarbeitet haben, um das Land NRW in Sachen Kinderbetreuung noch besser aufzustellen. Darüber hinaus möchte ich die Partizipation von jungen Menschen und ihre Rechte

stärken sowie geflüchteten Kindern und Jugendlichen Angebote machen, damit sie sich über Kultur, Sport und Bildung in unserer Gesellschaft integrieren können.

Wenn Sie etwas bei den Zwängen der Regierungsarbeit ändern könnten, was wäre das?

Von Zwängen möchte ich nicht sprechen. Regierungsarbeit ist hoch professionell, und eine gewisse Ordnung ist unabdingbar, damit die Prozesse effektiv laufen. Das ist aber nicht alles: neugierig bleiben, kreativ sein, die Augen für die Bedürfnisse der Menschen offen halten – jede und jeder bringt ein Stück Individualität mit in diese Arbeit.

Bedingt durch Ihr Ministeramt treffen Sie sehr viele unterschiedliche Menschen. Gab es eine Begegnung, die Sie besonders beeindruckt hat?

Es gab nicht die eine Begegnung, die mich besonders beeindruckt hat, es gab viele. Das ist der Künstler, der sich mit Leidenschaft auch politisch engagiert. Das ist das elfjährige syrische Flüchtlingskind, das gerade erst ein paar Monate im Land ist und schon so gut Deutsch spricht. Mich beeindruckt aber auch das Engagement der Menschen, die ich treffe. Egal ob für andere, für ihre Kinder oder für sich selbst.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10



„JeKits“ – Ein einzigartiges Bildungsprogramm für Nordrhein-Westfalen

Von Birgit Walter, Programmleiterin, Kommunikation JeKits-Stiftung

„JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen in der Grundschule, das zum Schuljahr 2015/16 gestartet ist. Es ist das landesweite Nachfolgeprogramm des auf das Ruhrgebiet beschränkten Programms „Jedem Kind ein Instrument“. JeKits hat drei alternative Schwerpunkte: Instrumente, Tanzen oder Singen. Die Laufzeit beträgt zwei Jahre. JeKits wird vom Land NRW unter Beteiligung der Kommunen aus NRW sowie der teilnehmenden Familien finanziert.

Die wesentlichen Ziele

Im Mittelpunkt von JeKits steht die Freude am Musizieren und Tanzen in der Gemeinschaft. JeKits möchte Kinder dafür begeistern, sich mit musikalischen und tänzerischen Mitteln auszudrücken. Im Sinne der Chancengleichheit möchte JeKits möglichst viele Kinder erreichen, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem sozialen Umfeld. Durch die Zusammenarbeit zwischen Schule und außerschulischem Koopera-

tionspartner möchte JeKits einen Impuls für die kommunale Bildungslandschaft setzen.

Programmaufbau

Für die Durchführung des JeKits-Programms kooperiert die Grundschule mit einem außerschulischen Partner. Dies ist oft die örtliche Musikschule, beim Schwerpunkt Tanzen kann dies auch eine Tanzinstitution sein. Gemeinsam mit ihrem außerschulischen Kooperationspartner

entscheidet sich die Grundschule für einen der drei Schwerpunkte von JeKits, den sie an ihrer Schule anbieten möchte. Die Lehrkräfte des außerschulischen Partners kommen extra für den JeKits-Unterricht in die Grundschule. JeKits startet in der Schuleingangsphase und läuft über zwei Jahre.

JeKits 1

Das erste JeKits-Jahr bietet allen Kindern einer Klasse eine musikalische beziehungs-



Impressionen aus dem JeKits-Programm.

weise tänzerische Grundbildung als Einstieg in das gemeinsame Musizieren oder Tanzen. Die Kinder machen erste grundlegende Erfahrungen im Instrumentalspiel, Tanzen oder Singen. Jedes Kind erhält eine Unterrichtsstunde pro Woche im Klassenverband. Die Teilnahme ist verpflichtend und kostenfrei. Unterrichtet wird im so genannten Tandem: Die Lehrkraft des außerschulischen Partners gestaltet die Stunde gemeinsam mit der Grundschullehrkraft. Am Ende des ersten JeKits-Jahres können sich die Kinder für eine Teilnahme am zweiten JeKits-Jahr entscheiden.

JeKits 2

Im zweiten JeKits-Jahr findet das gemeinsame Musizieren und Tanzen in der Gruppe nun entweder im „JeKits-Orchester“, im „JeKits-Tanzensemble“ oder im „JeKits-Chor“ statt – je nach gewähltem Schwerpunkt der Schule. Gleichzeitig erweitern die Kinder im Rahmen des JeKits-Unterrichts ihre Fertigkeiten an ihrem gewählten Instrument, im Tanzen oder Singen. Jedes Kind erhält zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenpflichtig. Der Unterricht wird von Lehrkräften des außerschulischen Kooperationspartners durchgeführt. Grundsätzlich soll eine finanziell schwierige Situation in einer Familie kein Grund sein, bei JeKits nicht mitzumachen. Dafür gibt es Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen.

Finanzierung

JeKits wird vom Land Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung der Kommunen aus NRW sowie der teilnehmenden Familien finanziert. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt jährlich 10,74 Millionen Euro zur Durchführung des JeKits-Programms zur Verfügung.

Die Kommunen erbringen ihren Eigenanteil durch die Übernahme der vor Ort entstehenden Aufwendungen für die Verwaltung des Programms sowie durch die anteilige Finanzierung der benötigten Musikinstrumente. Die JeKits-Stiftung übernimmt die Lehrkraftkosten zuzüglich einer Koordinationspauschale für spezifische Koordinationsaufgaben der Lehrkräfte, die Sozialbefreiungen sowie eine anteilige Zuwendung für die Anschaffung von Musikinstrumenten im Programmschwerpunkt Instrumente.

Die dritte Bewerbungsrunde läuft

Es wird über vier Jahre schrittweise in Nordrhein-Westfalen implementiert. Interessierte Kommunen können sich im Rahmen des aktuell laufenden dritten Antrags- und Bewerbungsverfahrens noch um einen Platz im JeKits-Programm mit Start zum Schuljahr 2017/18 bewerben.

Bis zum 31.10.2016 muss der Antrag auf Teilnahme am JeKits-Programm

bei der JeKits-Stiftung eingehen. Auf Basis des Antrags erhalten der außerschulische Kooperationspartner und die Grundschule(n) Zugang zu einem Online-Bewerbungsverfahren, das bis zum 1. Dezember 2016 durchgeführt werden muss.

Im Frühjahr 2017 wird eine Fachjury unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Bernd Neuendorf zur Vergabe der Plätze tagen. Die Auswahl der Grundschulen erfolgt nach qualitativen und regionalen Kriterien. Kommunen, die noch nicht an JeKits teilnehmen, haben also jetzt noch die Gelegenheit sich zu bewerben!

Im Schuljahr 2015/16 nahmen in Nordrhein-Westfalen bereits 111 Kommunen mit 100 außerschulischen Kooperationspartnern und 720 Schulen am JeKits-Programm teil.

Kontakt:

JeKits-Stiftung
Willy-Brandt-Platz 1-3
44787 Bochum
Fon 0234 541747 0,
Fax 0234 541747 99
info@jekits.de
www.jekits.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 41.10.40

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Einigung zwischen Bund und Ländern – Landkreistag NRW zur Integrationspauschale: Fairen Anteil für Kommunen sicherstellen

Presseerklärung vom 8. Juli 2016

Die Einigung vom 07.07.2016 zwischen Bund und Ländern zur Gewährung einer Integrationspauschale des Bundes an die Länder in Höhe von 7 Milliarden Euro in den Jahren 2016-2018 ist aus Sicht des Landkreistages NRW sehr zu begrüßen. Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein hebt hervor: „Dies ist ein klares Signal des Bundes, dass er seine nationale Verantwortung bei der Flüchtlingskrise anerkennt und dies auch finanziell deutlich macht. Wir wissen um das Engagement der Landesregierung bei den Verhandlungen und danken vor allem Ministerpräsi-

dentin Hannelore Kraft für ihren großen Einsatz!“ Richtigerweise werde die Integration von Flüchtlingen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aller drei Ebenen, von Bund, Ländern und Kommunen verstanden. Da die Integration aber vor Ort stattfindet, entstünden auf der kommunalen Ebene die maßgeblichen Kosten.

„Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung mit uns alsbald Gespräche darüber aufnimmt, welcher Teil der Integrationspauschale den Kommunen zufließt“, so Klein weiter. Denn bei den meisten gesellschaftlichen Kosten der Integration – vom Kindergarten über die Schule bis hin zum Wohnumfeld – seien insbesondere kommunale Handlungsfelder betroffen. Die dafür erforderlichen Mittel müssten den Kommunen in einem fairen Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Klein unterstreicht: „Für die Kommunen muss bei den Integrationskosten für die Flücht-

linge eine schwarze Null stehen: Der Bund hat sich deutlich bewegt, das Land NRW ist jetzt am Zuge.“

Landkreistag NRW: Bedrohliche Entwicklung – Rekordverschuldung der NRW-Kommunen trotz Rekorderlösen

Presseerklärung vom 8. Juli 2016

Die heute vom Statistischen Landesamt – IT.NRW – veröffentlichten Zahlen zur Verschuldung der NRW-Kommunen sind nach Auffassung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) alarmierend: Trotz der weiterhin bestehenden Hochkonjunktur und den damit verbundenen hohen Steuereinnahmen der Kommunen sind die Schulden der Kom-

munen in NRW zum Jahresende 2015 auf knapp 62 Milliarden Euro gestiegen. „Damit erreicht das kommunale Verschuldungsniveau annähernd das Volumen des kompletten NRW-Landeshaushaltes, das bei etwa 70 Milliarden Euro liegt“, so Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein. „Obwohl die Kommunen ihre Gewerbe- und Grundsteuersätze in den zurückliegenden Jahren immer weiter angehoben haben, halten die damit verbundenen Zusatzeinnahmen mit den wachsenden, von den Kommunen zu erbringenden Sozialleistungen nicht Schritt.“ Vielmehr haben die kommunalen Steuersätze in NRW im Bundesvergleich inzwischen ebenfalls Höchststände erreicht, so dass weitere Steuererhöhungen den Kommunen massive Standortnachteile gegenüber anderen Bundesländern bringen würden. Besonders kritisch ist auch die Verschiebung der Verschuldung von Investitions- zu Kassenkrediten. Erstere sanken von 2005 bis 2015 von knapp 25 Milliarden Euro auf gut 22 Milliarden Euro, letztere wuchsen in diesen zehn Jahren von rund 11 Milliarden Euro auf über 26 Milliarden Euro. Während bei Investitionskrediten jedenfalls ein Gegenwert finanziert wird, handelt es sich bei Kassenkrediten um die Überbrückung kurzfristiger Liquiditätseingänge.

Klein: „Die Investitionsfähigkeit der NRW-Kommunen ist trotz mancher Hilfe von Bund und Land erheblich beeinträchtigt und verschlechtert sich weiter. Aus eigener Kraft werden sich die Kommunen weder mittel- noch langfristig aus der Verschuldungsfalle befreien können.“

Kommunale Sozialhilfeausgaben steigen schneller als kommunale Einnahmen

Presseerklärung vom 28. Juli 2016

Die heute vom Statistischen Landesamt – IT.NRW – veröffentlichten Rekordwerte zu den Ausgaben der NRW-Kommunen in der Sozialhilfe belegen nach Auffassung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) die sich immer weiterdrehende Spirale von Ausgaben und dahinter zurückbleibender Einnahmen. „Die kommunalen Sozialleistungen steigen trotz der zwischenzeitlichen Teilübernahme verschiedener Kostenblöcke durch den Bund schneller als die den Kommunen zur Verfügung stehenden Einnahmen“, unterstreicht der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein. „Die Steigerung der Nettoausgaben von 4,3 Prozent im Lauf des Jahres 2015 auf 7,2 Milliarden Euro zeigt, dass trotz der Hochkonjunktur mit beachtlichen Steuermehreinnahmen auch für die Kommunen die verbleibende Lücke für die kommunalen Haushalte immer größer wird.“

„Sozialhilfeausgaben sind eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, bei der die Kommunen zunehmend belastet werden“, hebt Klein hervor. Angesichts des im bundesweiten Vergleich sehr hohen Standes der kommunalen Steuersätze in NRW sei es praktisch kaum vertretbar, in den Kommunalparlamenten erneute Steuererhöhungen zur Refinanzierung der Sozialhilfekosten vorzuschlagen. Umso mehr sei es geboten, dass sich Bund, Län-

der und Kommunen an einen Tisch setzen und das Problem der deutlich zu Lasten der kommunalen Haushalte wirkenden Sozialleistungen grundsätzlich analysieren. Dies sei zwar im Ansatz von den staatlichen Ebenen erkannt, eine nachhaltige Lösung aber nicht in Sicht. Ziel müsse es sein, den Kommunen mehr Mittel zuzubilligen, die sie in die Lage versetzen, den bedürftigen Menschen zu helfen und dass die Kommunalhaushalte dies verkraften könnten. Dazu sei vor allem ein flexibles Mittelzuweisungssystem erforderlich, das die Dynamik des Anstiegs der Sozialleistungen auch mittelfristig in den Griff bekomme. „Darüber hinaus müssen sämtliche Möglichkeiten zur Abbremsung der Kostenspirale in der Sozialhilfe grundlegend diskutiert werden“, so Klein abschließend.

Zum Hintergrund:

Der Bund hat seit dem Jahr 2014 die Kosten der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung übernommen, die im Jahr 2015 mit 21,4 Prozent der Gesamtausgaben zu Buche schlug. Zwei Drittel der Gesamtausgaben im Jahr 2015 entfallen auf die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die sich ihrerseits im Wesentlichen durch die sogenannte Landschaftsumlage finanzieren, die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufzubringen ist. Ein Drittel der Gesamtausgaben tragen die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Wegweiser „Frauen finden Unterstützung“ im Ennepe-Ruhr-Kreis

Er ist 32 Seiten stark, enthält 60 Anlaufstellen und jede Menge Informationen, Links und Tipps für die Arbeit mit zugewanderten und geflüchteten Frauen im Ennepe-Ruhr-Kreis: Der Wegweiser „Frauen finden Unterstützung“ ist überarbeitet und gerade druckfrisch erschienen. Der Wegweiser „Frauen finden Unterstützung“ wurde in einer Auflage von 5000 Exemplaren gedruckt und liegt im Schwelmer Kreishaus sowie in den Rathäusern der kreisangehörigen Städte aus. Weitere Informationen erhalten Interessierte beim

Runden Tisch EN gegen Häusliche Gewalt, Ansprechpartnerin ist Petra Bedow. Die Informationsbroschüre ist für alle interessant, die in ihrem beruflichen oder privaten Alltag Kontakt mit zugewanderten und geflüchteten Bürgerinnen haben, ein bestimmtes Beratungsangebot suchen und Tipps für den Umgang mit traumatisierten geflüchteten Frauen benötigen. Der Wegweiser lotst zu Anlauf- und Beratungsstellen. Er benennt Portale, die Frauen in Krisensituationen muttersprachlich unterstützen oder bei der Suche nach einem Sprachkurs oder Flüchtlingsinitiative helfen. Er ordnet ein, wann Gleichstellungsbeauftragte und Migrationsberatungsstellen eine gute Adresse sind. Er beschreibt den Weg, den Frauen gehen können, wenn sie zuhause oder auf der

Flucht Gewalt erleben oder erlebt haben. „Gewalt gegen Frauen ist kein Problem von Zuwanderung. Sie trifft Betroffene ganz unabhängig von sozialen Status, Bildung, Herkunft oder Aufenthaltsstatus. Aber: Für zugewanderte Frauen ist es besonders schwierig, Wege aus der Gewalt zu finden. Viele, die nicht hier aufgewachsen sind, wissen nicht, wie unser Gesundheitssystem funktioniert, wo sie Hilfe bekommen, wen sie ansprechen können. Dies gilt umso mehr, wenn sie isoliert leben, sich nicht verständigen und jemandem anvertrauen können oder Angst vor einer Abschiebung haben“, beschreiben Christel Hofschröer und Petra Bedow ihre Motivation für die zweite Auflage der Informations- und Mutmachbroschüre. Wie bereits vor vier Jahren wurden das

Wissen und die Kontakte der Einrichtungen, die die Lebenssituation gewaltbedrohter und zugewanderter Frauen im Blick haben, miteinander verknüpft. So beschreibt der Beratungsführer den Weg, den Frauen gehen können, wenn sie zuhause Gewalt und Demütigung erleben. Er nennt Anlaufstellen und Vertrauenspersonen, die Frauen beraten, begleiten und schützen. Darunter Frauenberatung.EN, Polizei, Frauenhaus, Weisser Ring und Pro Familia. Ebenso lotst der Beratungsführer zu Deutsch- und Integrationskursen und nennt Migrationsberatungsstellen, die helfen, sozial und beruflich Fuß zu fassen. Er gibt Beispiele für gute Kontakte in Stadtteiltreffs und Müttercafés und beschreibt wann Gleichstellungsstellen, Integrationsräte und andere Anlaufstellen eine gute Adresse sind.

Neu ist in der von Hofschröer und Bedow sowie Stephanie Kattenborn (Frauenberatung.EN) überarbeiteten Auflage das Kapitel „Frauen und Flucht“. Es trägt den besonderen Belastungen Rechnung denen geflüchtete Frauen in ihrem Heimatland, auf der Flucht und hier bei uns ausgesetzt sind. Ehrenamtlich Tätige finden dort unter anderen Tipps im Umgang mit geflüchteten traumatisierten Frauen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Stärkster Anstieg der NRW-Einwohnerzahl seit 25 Jahren

Ende 2015 lebten in Nordrhein-Westfalen 17 865 516 Menschen. Die Einwohnerzahl war um 227 418 (+1,3 Prozent) höher als am 31. Dezember 2014. Einen höheren Anstieg der Bevölkerungszahl im Jahresvergleich hatte es zuletzt im Jahr 1990 (damals: +246 063 Personen beziehungsweise +1,4 Prozent) gegeben.

Im Jahr 2015 zogen 264 787 Personen mehr nach Nordrhein-Westfalen als im selben Zeitraum das Land verließen. Die Bilanz bei Geburten und Sterbefällen fiel hingegen negativ aus: 2015 starben mehr Menschen als Kinder geboren wurden. Der positive Wanderungssaldo konnte allerdings das Geburtendefizit in Höhe von -43 886 Personen kompensieren, sodass die Einwohnerzahl angestiegen ist. Die Statistiker weisen darauf hin, dass sich die Bevölkerungszahl des Landes im Jahr 2015 um weitere 6517 Personen erhöht hat. Ursächlich hierfür sind überwiegend von den Kommunen erst nach Abschluss der Wanderungsstatistik gemeldete „Rücknahmen von Zu- beziehungsweise Fortzügen“.

Die größte Stadt in Nordrhein-Westfalen und viertgrößte Stadt Deutschlands

ist nach wie vor Köln mit 1 060 582 Einwohnern. Auf den weiteren Plätzen folgen Düsseldorf (612 178), Dortmund (586 181) und Essen (582 624). Kleinste Gemeinde im Lande bleibt Dahlem im Kreis Euskirchen mit 4 236 Einwohnern.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, beruhen die genannten Daten auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, der im Rahmen des Zensus 2011 zum Stichtag 9. Mai 2011 ermittelt wurde. Der Unterschied zwischen dem hier genannten Wanderungssaldo zu der entsprechenden Zahl in der heute ebenfalls veröffentlichten Pressemitteilung zur Wanderungsstatistik resultiert daraus, dass in die Bevölkerungsfortschreibung nur Wanderungsfälle nach dem Zensusstichtag einfließen. In der Wanderungsstatistik 2015 wurden auch Zu- beziehungsweise Fortzüge verbucht, deren Umzugsdaten zwar vor dem 9. Mai 2011 lagen, den Statistikern jedoch erst im Jahr 2015 gemeldet wurden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Höchste Zuwanderung in Nordrhein-Westfalen seit Gründung der Bundesrepublik

Im Jahr 2015 sind 636 287 Personen nach Nordrhein-Westfalen gezogen. Das waren 202 335 beziehungsweise 46,6 Prozent mehr als im Jahr 2014. Dies ist die höchste Zuwandererzahl nach Nordrhein-Westfalen seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949. Im bisherigen Rekordjahr 1990 hatte es 497 739 Zuzüge über die Landesgrenzen gegeben. 2015 verließen 372 308 Personen NRW; das waren 31 983 Fortzüge beziehungsweise 9,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Damit sind im vergangenen Jahr 263 979 mehr Menschen nach NRW gezogen als das Land verlassen haben; dies ist der höchste Wanderungsgewinn seit 1953 (damals: 323 528 Personen). Der Zuzugsüberschuss hat sich gegenüber dem Jahr 2014 um 170 352 und damit um fast das Dreifache erhöht.

485 047 Personen zogen 2015 aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen; das waren 67,3 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2014: 289 879); dies ist zugleich die höchste Zahl an über die Bundesgrenze Zugezogenen seit dem Jahr 1949. Die meisten Zuwanderer kamen aus Syrien (77 029) sowie den beiden östlichen Mitgliedsländern der Europäischen Union Rumänien (45 122) und Polen (44 413), gefolgt von Zuwanderern aus dem Irak (26 104) und Albanien (24 547). Den höchsten Anstieg gab es bei den Zuzügen aus Syrien, deren Zahl sich 2015 um

das Fünffache erhöhte (2014: 12 342). Bei den vorliegenden Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass Zu- und Fortzüge von Flüchtlingen aufgrund der Meldepflicht grundsätzlich enthalten sind. In der Wanderungsstatistik ist es jedoch nicht möglich, den Status „Flüchtling“ separat auszuweisen.

211 112 Personen zogen 2015 von ihrem bisherigen Wohnort in Nordrhein-Westfalen in das Ausland; das waren 16,0 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2014: 182 093). Polen (29 513), Rumänien (28 387) und Bulgarien (9 293) waren die am häufigsten angegebenen Zielländer. Weitere 151 240 Personen (2014: 144 073; +5,0 Prozent) zogen aus den anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen: Die meisten kamen aus Niedersachsen (33 231), gefolgt von Hessen (19 740) und Baden-Württemberg (19 101). 161 196 Bürger (2014: 158 286) zogen aus Nordrhein-Westfalen in ein anderes Bundesland: Am häufigsten wurde dabei ein neuer Wohnsitz in Niedersachsen (36 187), Baden-Württemberg (21 218) oder Bayern (20 309) gewählt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Jahresbericht 2015 der Verbraucherzentrale NRW

Der jüngst erschienene Bericht der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen über ihre Tätigkeit im Jahre 2015 gibt nicht nur einen Überblick über Zahlen, Daten und Fakten, sondern auch über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit und die Weiterentwicklung des Verbraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus. Der Bericht kann auch im Internet abgerufen werden unter <http://www.verbraucherzentrale.nrw/jahresbericht2015>.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 39.02.01

Arbeit und Soziales

Jugendberufsagentur im Kreis Wesel ist gestartet

Kreisjugendamt, Arbeitsagentur, Jobcenter und Träger im Kreis Wesel unterstützen junge Menschen beim Start ins Berufsleben. Den offiziellen Start der Jugendberufsagentur im Kreis Wesel bekräftigten der Landrat des Kreises Wesel, Dr. Ansgar Müller, die Geschäftsführungen der Agentur für Arbeit Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel sowie des Internationalen Bundes (IB West gGmbH)

und des SCI:moers mit der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung. Gemeinsam werden junge Menschen in Xanten, Alpen, Sonsbeck, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Hamminkeln und Hünxe beim Start ins Berufsleben umfassend unterstützt.

Nicht immer verläuft der Wechsel von der Schule in den Beruf reibungslos. Familiäre und schulische Probleme, finanzielle Not, gesundheitliche Einschränkungen oder auch Suchterkrankungen erschweren für einige Jugendliche den Weg in die Ausbildung. Um diese jungen Menschen zu unterstützen, ist die enge Zusammenarbeit verschiedener Institutionen erforderlich. In den Jugendberufsagenturen arbeiten daher Vertreter des Kreisjugendamtes, der Berufsberatung der Arbeitsagentur, des Jobcenters Kreis Wesel und der Träger Internationaler Bund und SCI:moers zusammen. Ziel ist, dass kein Jugendlicher auf dem Weg in die Ausbildung oder den Beruf verloren geht. Zur Palette der Unterstützungsangebote zählen unter anderem Berufsorientierung, Ausbildungsvermittlung, Leistungen zum Lebensunterhalt, Jugendhilfe und sozialintegrative Leistungen. Dazu können die jungen Menschen unter 25 Jahren und ihre Eltern – je nach Wohnort – die Jugendberufsagenturen in Wesel, Dinslaken, Moers und Kamp-Lintfort nutzen. Dort arbeiten die beteiligten Institutionen auch räumlich zusammen, was die Orientierung erleichtert und Wartezeiten verhindert. Neben den Berufsberaterinnen und -beratern der Arbeitsagentur sowie dem Team U25 Wesel des Jobcenters sind regelmäßig die freien Träger der Jugendhilfe, der Internationale Bund und der SCI:moers, vor Ort. Vertreter des Kreisjugendamtes sind bei Bedarf ebenfalls präsent.

Das Angebot richtet sich sowohl an Jugendliche, die noch zur Schule gehen und sich mit der Frage der Berufs- oder Studienwahl beschäftigen, als auch an Jugendliche, die bereits mit oder ohne Abschluss die Schule verlassen haben. Weitere Informationen sind unter <http://jobcenter-kreis-wesel.de/jc/inhalt/jugendberufsagentur/> zu finden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Jahresbericht 2015 über die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld

Seit nunmehr 11 Jahren übernimmt der Kreis Coesfeld als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gemeinsam mit den

kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die im vergangenen Jahrzehnt erzielten Erfolge konnten auch im Jahr 2015 fortgesetzt werden. Dies wird vor allem dadurch belegt, dass im November 2015 mit einer Arbeitslosenquote von 2,8 Prozent die niedrigste Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld seit dem 2. Weltkrieg erreicht wurde. Zudem gab es auch in 2015 im Kreis Coesfeld die niedrigste SGB II-Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus hervorzuheben ist, dass es dem Kreis Coesfeld in Zusammenarbeit mit den lokalen Jobcentern und der Agentur für Arbeit gelungen ist, im vergangenen Jahr fast allen an einer Ausbildung interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Rechtskreis des SGB II eine schulische oder betriebliche Ausbildung beziehungsweise entsprechende vorbereitende Maßnahmen zu ermöglichen. Denn gerade eine Ausbildung ist eine zentrale Voraussetzung, um einen langfristigen Leistungsbezug zu vermeiden.

Wesentliche Basis des Erfolgsbildes ist der ausgewogene lokale Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld mit seiner Vielzahl an kleinen und mittelständischen Unternehmen und Betrieben, vom klassischen handwerklichen Familienbetrieb bis beispielsweise zum hochmodernen und international agierenden Unternehmen der Metallverarbeitung. Dieser erfolgreiche Unternehmen- und Branchenmix ermöglichte es dem Jobcenter des Kreises Coesfeld im Jahr 2015, die mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbarten Integrationsziele im SGB II nicht nur zu erreichen, sondern auch zu überschreiten. 1648 Personen aus dem SGB Leistungsbezug sind 2015 vermittelt worden und haben somit eine neue berufliche Perspektive erhalten.

Das Jahr 2015 hat für den Kreis Coesfeld und die kommunalen Jobcenter auch neue Herausforderungen mit sich gebracht. Die wohl Größte stellte dabei der Flüchtlingszustrom dar, wodurch insbesondere auch die Städte und Gemeinden vor anspruchsvollen Aufgaben standen, wie die Versorgung der Zugewanderten mit Wohnraum, die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt sowie die berufliche und soziale Integration. Nun gilt es, die anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie die Personen mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit so früh wie möglich für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren, um einer Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Dies erfordert ein Zusammenspiel aller beteiligten Akteure. Durch die positiven Ergebnisse, die im Jahr 2015 erzielt werden konnten, sind die Rahmenbedingungen für die Herausforderung der

Integration der Flüchtlinge im Kreis Coesfeld gut.

Der Jahres- und Eingliederungsbericht des Jobcenters für das Jahr 2015 kann auf der Homepage des Jobcenters Kreis Coesfeld (www.jobcenter-kreis-coesfeld.de) im Menüpunkt „Download – Berichte“ eingesehen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Zahl der atypischen Beschäftigungsverhältnisse gestiegen

In Nordrhein-Westfalen waren im Jahr 2015 über fünf Millionen der 7,5 Millionen Kernerwerbstätigen in einem „Normalarbeitsverhältnis“ beschäftigt. 1,7 Millionen Erwerbstätige standen daneben (22,8 Prozent) in einem sogenannten atypischen Beschäftigungsverhältnis. Hierzu zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in ihrer Haupterwerbstätigkeit einer befristeten, einer geringfügigen oder einer Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 20 Wochenstunden nachgehen oder in einem Zeitarbeitsverhältnis stehen.

Bei männlichen Erwerbstätigen war der Anteil der atypischen Beschäftigungsverhältnisse mit 12,1 Prozent geringer als bei Frauen (35,1 Prozent). Nahezu drei Viertel (71,6 Prozent) aller atypisch Beschäftigten sind weiblich. Dieser hohe Frauenanteil ist darauf zurückzuführen, dass Frauen häufiger als Männer teilzeiterwerbstätig sind beziehungsweise häufiger einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. 30,4 Prozent der abhängig Beschäftigten Frauen arbeiteten bis zu 20 Stunden wöchentlich, während nur 4,6 Prozent der erwerbstätigen Männer eine entsprechend reduzierte Arbeitszeit hatten.

Die Zahl der atypischen Beschäftigten hat sich zwischen 1991 und 2015 fast verdoppelt. Die Zahl der Arbeitnehmer in einem Normalarbeitsverhältnis sank im selben Zeitraum um 6,4 Prozent. Die Statistiker weisen darauf hin, dass langfristige Zeitvergleiche nur eingeschränkt sinnvoll sind. Bei dieser Statistik wurden nur die Kernerwerbstätigen gezählt. Hierzu gehören Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren, die sich nicht in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder in einem Freiwilligendienst befinden. Neben den abhängig Erwerbstätigen in einem Normalarbeitsverhältnis beziehungsweise in atypischer Beschäftigung zählen hierzu auch Selbstständige und mithelfende Familienangehörige.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Traditionelle Berufe dominierten auch 2015 den Ausbildungsmarkt

Ende 2015 befanden sich in Nordrhein-Westfalen mit 303 681 Personen zwei Prozent weniger junge Menschen in einer beruflichen Ausbildung im dualen System als ein Jahr zuvor. Wie bereits in den Vorjahren war eine hohe Konzentration auf wenige Ausbildungsberufe festzustellen: 57 Prozent der weiblichen und 38,5 Prozent der männlichen Azubis verteilten sich jeweils auf die zehn am weitesten verbreiteten Ausbildungsberufe. Die meisten der 114564 weiblichen Azubis absolvierten eine Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement (12 252), gefolgt von medizinischen (9285) und zahnmedizinischen Fachangestellten (7 644). Bei den 189 117 männlichen Azubis dominierte nach wie vor die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker (12 150); gefolgt von Industriemechanikern (9027) und Elektronikern (7917).

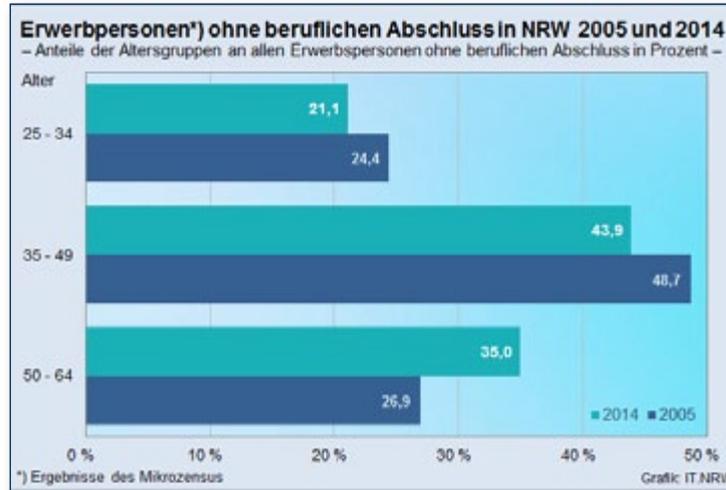
Bei den 7767 ausländischen weiblichen Auszubildenden war die Konzentration auf bestimmte Berufe Ende 2015 noch stärker: Drei Viertel der jungen Frauen verteilten sich auf zehn Berufsbilder: Die

Neue Ergebnisse zur Erwerbsbeteiligung von Ungelernten

Die Erwerbstätigenquote von Ungelernten lag in NRW im Jahr 2014 bei 56,1 Prozent, bei beruflich Qualifizierten waren es 82,2 Prozent. Gemäß den Ergebnissen

im Alter von 25 bis unter 65 Jahren – also jede(r) Sechste der 7,5 Millionen Erwerbspersonen – keinen beruflichen Ausbildungsabschluss (16,2 Prozent); 2005 war es noch ein Fünftel gewesen (19,5 Prozent).

Der Männeranteil unter den Geringqualifizierten lag bei 55,2 Prozent. Etwa die Hälfte (49,2 Prozent) der Ungelernten hatte einen Migrationshintergrund; im Vergleich zum Jahr 2005 (damals: 45,5 Prozent) ist deren Anteil um 3,7 Prozentpunkte gestiegen. Diese und weitere interessante Ergebnisse zur Erwerbsbeteiligung von Ungelernten



des Mikrozensus haben Ungelernte in den letzten zehn Jahren von der allgemein günstigen Arbeitsmarktentwicklung pro-

ten und beruflich Qualifizierten wurden jetzt in der Reihe Statistik kompakt unter dem Titel „Ungelernte – chancenlos

Die zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufe in NRW am 31.12.2015

Auszubildende insgesamt			ausländische Auszubildende		
Rang	Ausbildungsberuf	Anzahl	Rang	Ausbildungsberuf	Anzahl
1	Kaufmann/-frau für Büromanagement	17466	1	Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	1305
2	Industriekaufmann/-frau	13584	2	Verkäufer/-in	1215
3	Kaufmann/-frau im Einzelhandel	13374	3	Medizinische/-r Fachangestellte/-r	1164
4	Kraftfahrzeugmechaniker/-in	12567	4	Kaufmann/-frau im Einzelhandel	1026
5	Verkäufer/-in	10614	5	Friseur/-in	966
6	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	9900	6	Kraftfahrzeugmechaniker/-in	921
7	Industriemechaniker/-in	9411	7	Kaufmann/-frau für Büromanagement	861
8	Medizinische/-r Fachangestellte/-r	9393	8	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	735
9	Elektroniker/-in	8028	9	Elektroniker/-in	576
10	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	7962	10	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	384

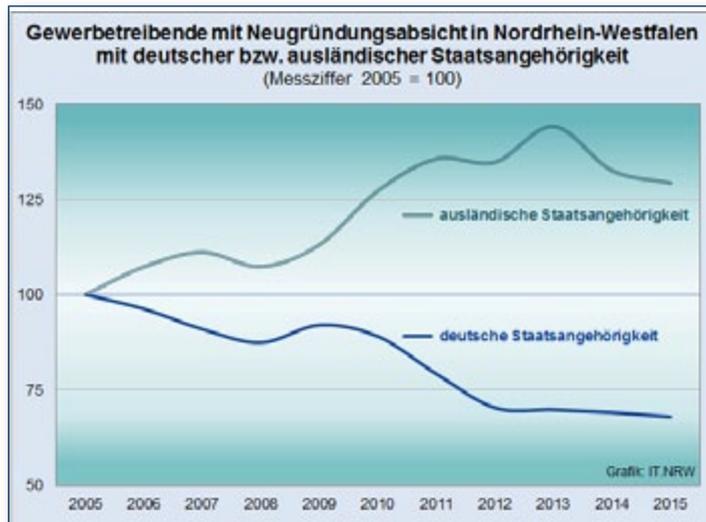
meisten ließen sich zur zahnmedizinischen (1 293) oder medizinischen Fachangestellten (1 155) ausbilden; Friseurinnen (735) belegten hier den dritten Platz.

fitiert: Bei Ungelernten stieg die Erwerbstätigenquote um 5,2 Prozentpunkte, bei qualifizierten Erwerbspersonen fiel der Anstieg mit 7,6 Prozentpunkten stärker aus.

auf dem Arbeitsmarkt?“ veröffentlicht. Unter <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=20364> steht die Analyse zum kostenlosen Download bereit.

Zahl der ausländischen Gewerbetreibenden mit Neugründungsabsicht gestiegen

In Zeiten abnehmender Gründerzahlen haben ausländische Gewerbetreibende in Nordrhein-Westfalen an Bedeutung gewonnen: Ihre Zahl war 2015 um 29 Prozent höher als 2005. Wie das statistische Landesamt anhand von Ergebnissen der Gewerbeanzeigenstatistik mitteilt, verringerte sich die Zahl der entsprechenden Gewerbetreibenden mit deutschem Pass im selben Zeitraum um 32 Prozent.



Insbesondere Gründerinnen und Gründer, die eine Staatsangehörigkeit der neuen EU-Mitgliedsstaaten besitzen, trugen zum Anstieg der Zahl ausländischer Gewerbetreibender bei: Während im Jahr 2005 etwa jede(r) dritte Gewerbetreibende aus einem der 2004 beziehungsweise 2007 der EU beigetretenen Länder stammte, war es 2015 bereits jede(r) Zweite. Neugründungsabsichten von Gewerbetreibenden anderer Nationen verloren im betrachteten Zeitraum dagegen an Bedeutung. Ausländische Gewerbetreibende meldeten vor allem im Baugewerbe (37 Prozent), im Dienstleistungsbereich (31 Prozent) und im Bereich Handel, Verkehr und Gastgewerbe (29 Prozent) neue Gewerbe an.

Diese und weitere interessante Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik haben die Statistiker jetzt in der Reihe Statistik kompakt unter dem Titel „Gewerbetreibende in NRW: Macht der Pass einen Unterschied?“ veröffentlicht. Die Analyse steht kann unter <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=20488> kostenlosen abgerufen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Weniger Empfänger von „Meister-BAföG“

Im Jahr 2015 erhielten in Nordrhein-Westfalen 25764 Personen Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG). Laut Informationen des statistischen Landesamtes waren das 918 Personen oder 3,4 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Über drei Viertel (77,7 Prozent) der Geförderten waren Männer. Das finanzielle Fördervolumen war 2015 mit knapp 86,4 Millionen Euro um 2,8 Prozent niedriger als im Vorjahr. 58,8 Mil-

lionen Euro (-3,0 Prozent) wurden als Darlehen und 27,6 Millionen Euro (-2,5 Prozent) als Zuschüsse zum Unterhalt oder als Kinderbetreuungszuschüsse bewilligt. 60,8 Prozent der Geförderten bildeten sich im Rahmen einer Teilzeitmaßnahme fort. Förderberechtigte im Alter von 25 bis 29 Jahren stellten hier mit 6025 Personen



die am stärksten besetzte Gruppe; 30- bis 34-Jährige waren mit 3 196 Personen vertreten. 4384 der in Vollzeitmaßnahmen Geförderten waren 20 bis 24 Jahre und 3842 waren 25 bis 29 Jahre alt. Im Jahr 2015 besaßen 384 (1,5 Prozent) der Leistungsempfänger in NRW eine ausländische Staatsangehörigkeit; 125 Geförderte stammten aus EU-Staaten. Das „Meister-BAföG“ unterstützt die Erweiterung der beruflichen Qualifizie-

rung, stärkt die Fortbildungsmotivation und bietet über den Darlehensteilerlass hinaus für potentielle Existenzgründer einen Anreiz, den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen und Arbeitsplätze zu schaffen. Mit Inkrafttreten der dritten Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes wurden zum 1. August 2016 zahlreiche Änderungen (zum Beispiel höhere Bedarfssätze, Zuschussanteile und Freibeträge) in Kraft gesetzt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt gestiegen

Ende 2015 bezogen in Nordrhein-Westfalen 107013 Personen Sozialhilfe in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das waren 2715 oder 2,6 Prozent mehr Empfänger/-innen als Ende 2014 (damals: 104 298).

Bei den Empfängern handelte es sich im vergangenen Jahr überwiegend um Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (91,5 Prozent). Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten in Nordrhein-Westfalen fast so viele Frauen (49,5 Prozent) wie Männer (50,5 Prozent).

Nahezu zwei Drittel (63,6 Prozent) der nordrhein-westfälischen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt lebten Ende 2015 in Einrichtungen (zum Beispiel in Wohn- oder Pflegeheimen). Für diesen Personenkreis wird die Hilfe in der Regel ergänzend zu anderen gewährten Leistungen gezahlt. Mit durchschnittlich 56 Jahren

waren die Leistungsbezieher in Einrichtungen zwölf Jahre älter als jene Empfänger, die nicht in Einrichtungen untergebracht waren (44 Jahre).

Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruhestandler mit niedriger Rente oder längerfristig Erkrankte haben Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Leistungsart soll vor allem den Grundbedarf an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken. Personen, die in statio-

nären Einrichtungen untergebracht sind, können neben den maßnahmebezogenen Sozialhilfeleistungen auch Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten. Dieser sogenannte weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleiderbeihilfen oder Barbeiträge (Taschengelder) zur freien Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Gestiegene Sozialhilfeausgaben in Nordrhein-Westfalen

Die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2015 um 4,2 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Die Träger gaben brutto rund 7,7 Milliarden Euro für Sozialhilfe aus. Abzüglich der Einnahmen (größtenteils Erstattungen durch andere Sozialleistungsträger) von 526 Millionen Euro ergaben sich Nettoausgaben für Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 7,2 Milliarden Euro (+4,3 Prozent). Je Einwohner wurden in NRW im Jahr 2015 rein rechnerisch 403 Euro für Sozialhilfeleistungen aufgewendet, 2014 hatten die Pro-Kopf-Ausgaben bei 390 Euro gelegen.

Den größten Anteil an den Nettoausgaben hatten im vergangenen Jahr Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII mit 72,7 Prozent. Hierbei handelte es sich unter anderem um die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (55,3 Prozent) und Hilfe zur Pflege (12,8 Prozent). Die reinen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel SGB XII) machten 21,4 Prozent und die Ausgaben für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (drittes Kapitel SGB XII) 5,9 Prozent der Gesamtausgaben aus.

Rund zwei Drittel (64,3 Prozent oder 4,8 Milliarden Euro) der Bruttoausgaben wurden für Hilfeleistungen in Einrichtungen aufgewandt. Wie die Statistiker mitteilen, wurden für die Berechnung der Summe der Bruttoausgaben (rund 7,5 Milliarden Euro) Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme von Krankenbehandlungen nicht berücksichtigt, da diese nicht nach Art der Einrichtung ausgewiesen werden können. Die restlichen 2,7 Milliarden Euro wurden für Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen gewährt.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanzierten als überörtliche Träger knapp zwei Drittel (62,6 Prozent) der Bruttoausgaben der Sozialhilfe (rund 4,8 Milliarden Euro); das restliche Drittel (rund 2,9 Milliarden Euro) wurde

von den zuständigen örtlichen Trägern (kreisfreie Städte und Kreise) aufgebracht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Bauen und Planen

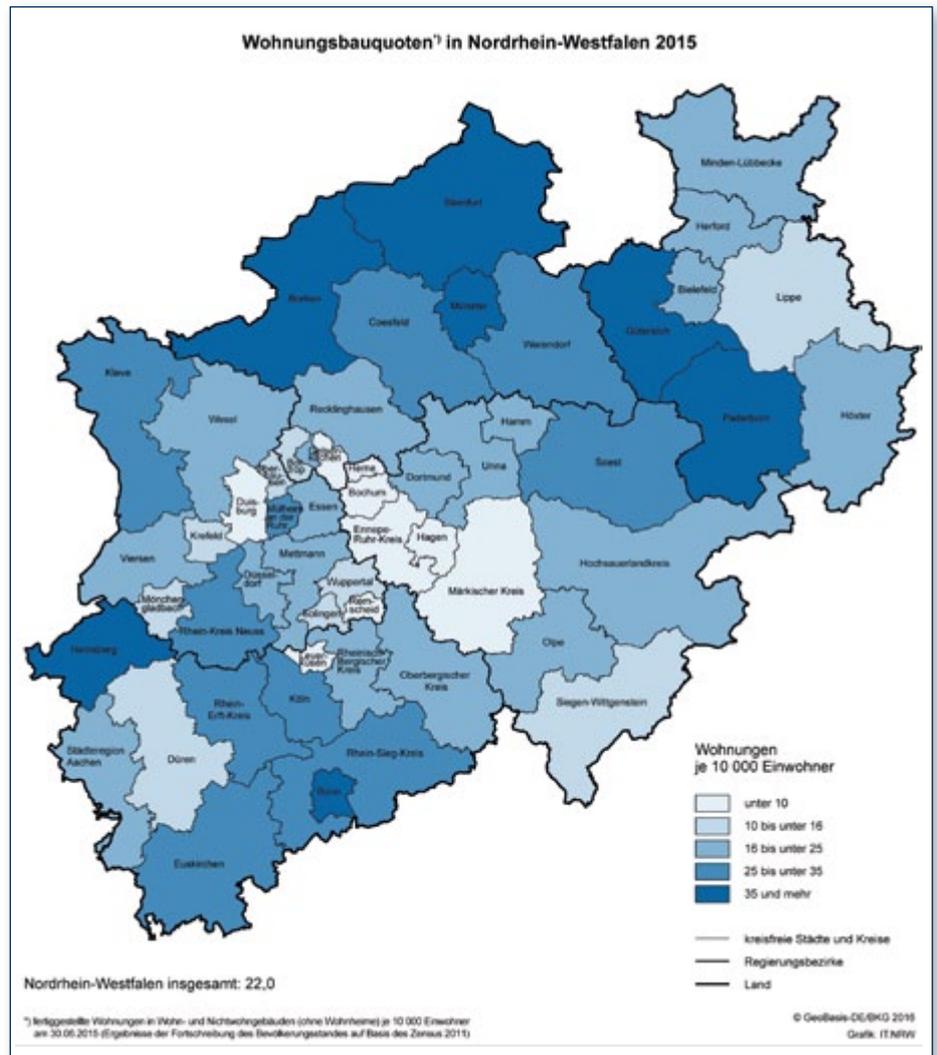
Zahl der Wohnungsfertigstellungen wieder leicht gesunken

Im Jahr 2015 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 40 670 Wohnungen (einschließlich Umbaumaßnahmen) als fertiggestellt gemeldet. Das waren zwar 12,1 Prozent weniger als ein Jahr zuvor, aber mehr als in den Jahren von 2008 bis 2013. Im Jahr 2014 hatte es mit 46 262 Wohnungen den höchsten Stand seit 2004 gegeben. Sowohl bei der Erstellung neuer Mehrfamilienhäuser (20 107 Wohnungen einschließlich Wohnheime; -11,6 Prozent) als auch beim Erstbezug von Einfamilienhäusern

(13 078 Wohnungen; -11,1 Prozent) waren gegenüber dem Boomjahr 2014 Rückgänge zu verzeichnen. Die Zahl der fertiggestellten Wohnungen in Zweifamilienhäusern (2 970 Wohnungen; -10,1 Prozent) war ebenfalls niedriger als ein Jahr zuvor.

In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) verringerte sich die Zahl der Fertigstellungen um ein Drittel auf 543 Wohnungen. Durch Um- oder Ausbaumaßnahmen an bereits vorhandenen Gebäuden entstanden 3 972 Wohnungen; das waren 15,2 Prozent weniger als ein Jahr zuvor.

Bezieht man die Zahl der fertiggestellten Wohnungen (ohne Wohnheime) auf die Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens, so ergibt sich für das Jahr 2015 im Landesdurchschnitt eine „Wohnungsbauquote“ von 22,0 fertiggestellten Wohnungen je 10 000 Einwohner. Die höchsten Fertigstellungsquoten wies – wie bereits im Vorjahr – der Kreis Steinfurt (50,6) auf. Die Plätze zwei und drei belegten der Kreis



Borken (43,6) und Münster (43,5). Die niedrigsten Quoten ergaben sich für die Städte Herne (3,9), Remscheid (6,0) und Bochum (6,2).

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Zahl der Baulandverkäufe in NRW gesunken

Im Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen 4 982 Baulandverkäufe mit einer Gesamtfläche von rund 5,44 Millionen Quadratmetern und einem Gesamtverkaufswert von 588 Millionen Euro getätigt. Wie das statistische Landesamt mitteilt, ergibt sich daraus rein rechnerisch ein durchschnittlicher Kaufwert von 108,12 Euro je Quadratmeter Bauland.

Gegenüber dem Jahr 2014 verringerte sich die Zahl der Baulandverkäufe in Nordrhein-Westfalen um 25,8 Prozent; Rückgänge waren auch bei der veräußerten Fläche (-14,1 Prozent) und der Kaufsumme (-19,4 Prozent) zu verzeichnen. Der durchschnittliche Kaufwert je Quadratmeter war 2015 um 7,13 Euro niedriger als im Jahr 2014 (damals: 115,25 Euro).

Die höchsten durchschnittlichen Kaufwerte ermittelten die Statistiker im Regierungsbezirk Düsseldorf mit 128,12 Euro pro Quadratmeter, gefolgt vom Regierungsbezirk Köln (121,26 Euro pro Quadratmeter). Am niedrigsten war der Kaufwert im Regierungsbezirk Detmold mit 84,57 Euro pro Quadratmeter.

In die Statistik der Baulandverkäufe fließen nur die von den Grunderwerbsteuerstellen der Finanzämter gemeldeten Daten über durch Kauf erworbene unbebaute Grundstücke mit einer Mindestgröße von 100 Quadratmetern ein, soweit die Grundstücke in den Baugebieten der Gemeinden liegen und somit Baulandeigenschaft besitzen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Zahl der abgerissenen oder umgenutzten Gebäude gestiegen

Im Jahr 2015 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 4 013 Gebäude als sogenannten Bauabgang (Abriss oder Umnutzung von Gebäuden) gemeldet; das waren 4,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2014: 3 840 Gebäude). Es handelte sich 2015 bei knapp einem Drittel der Fälle um ältere Gebäude, die zwischen 1949 und 1962 errichtet wurden (1 298 Gebäude beziehungsweise 32,3 Prozent aller Bauabgänge).

Bei mehr als der Hälfte (2 399 beziehungsweise 59,8 Prozent aller Bauabgänge) war der Grund für den Abriss die Errichtung eines neuen Gebäudes. Zweitwichtigste Ursache waren Nutzungsänderungen mit damit einhergehenden Baumaßnahmen (787 Gebäude beziehungsweise 19,6 Prozent); das waren 18,9 Prozent mehr als 2014. Unter den Nutzungsänderungen befanden sich 680 Fälle, bei denen Nichtwohngebäude zu Wohngebäuden umgewandelt wurden (+25,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Außergewöhnliche Ereignisse (wie zum Beispiel Brandanschäden) waren auch 2015 eher selten ursächlich für den Abriss eines Hauses (69 Gebäude oder 1,7 Prozent).

Mit einem Anteil von 91,6 Prozent entfällt das Gros der Abgänge auf den Abriss oder die Umnutzung ganzer Gebäude. In der Statistik der Bauabgänge werden neben dem Abbruch von Häusern auch genehmigungspflichtige Teilabriss- oder Nutzungsänderungen (Wohnraum wird zu Gewerbefläche oder umgekehrt) betrachtet. Außerdem fließen in die Statistik schadensbedingte Abgänge (etwa bei Brand, Überschwemmung oder Einsturz) sowie bauaufsichtliche Maßnahmen (zum Beispiel Schließungen wegen Einsturzgefahr) ein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Ennepe-Ruhr-Kreis und Frauenhaus unterzeichnen Leistungsvereinbarung

Im Ennepe-Ruhr-Kreis bietet der Verein „Frauen helfen Frauen EN e.V.“ Betroffenen seit fast 25 Jahren einen Fluchtpunkt vor körperlicher und psychischer Gewalt. Grundlage der Zusammenarbeit mit dem Kreis und für die Finanzierung ist eine vom Kreistag beschlossene Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, die bis Ende 2018 ihre Gültigkeit hat.

Neben den Regelungen dazu, wie und durch wen Kosten im Einzelfall erstattet werden, sind folgende Eckpunkte festgeschrieben: Das Frauenhaus ist für Hilfesuchende rund um die Uhr erreichbar und bietet in 13 Zimmern Platz für bis zu 25 Personen. Für die fachkundige Betreuung der Frauen stehen Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen verteilt auf 4,6 Personalstellen zur Verfügung.

Schläge oder Vergewaltigung, Drohungen und Beleidigungen, der Entzug von Geld

oder das Verbot, das Haus zu verlassen, um Freunde zu treffen oder berufstätig zu sein – bis Betroffene flüchten und das Frauenhaus als letzten Ausweg nutzen, haben sie fast ausnahmslos einen langen Leidensweg hinter sich.

Im letzten Jahr wurden insgesamt 73 Frauen und 79 Kinder betreut; der Großteil der Erwachsenen war zwischen 26 und 40 Jahre alt. Weitere Fakten: Jede vierte Frau war bereits zum wiederholten Mal in einem Frauenhaus, sieben von zehn verlassen es innerhalb von drei Monaten wieder und knapp jede zweite Frau zieht anschließend in eine eigene Wohnung.

Während die Betroffenen im Frauenhaus sind, geht es für die Mitarbeiterinnen darum, ihnen zu helfen, ihre innere Stabilität und ihr Selbstwertgefühl wiederherzustellen. Besuche beim Rechtsanwalt gehören ebenso dazu wie Ämtergänge und erste Schritte in Richtung Arbeitsplatz oder Berufswahl. Hier erleichtern die gute und bewährte Zusammenarbeit mit Polizei, Jobcenter und anderen Behörden die Arbeit. Grundsätzlich gilt dabei aber immer: Ihr Leben im Frauenhaus organisieren die Frauen selbst. Fest im Blick haben die Mitarbeiterinnen auch stets die Kinder, die mehr als einmal erleben mussten, wie ihr Vater der Mutter Gewalt angetan hat.

Wie für viele andere Frauenhäuser gilt auch für die Einrichtung im Ennepe-Ruhr-Kreis: Frauenhäuser sind eine Zufluchtsstätte für Frauen und Kinder aller Konfessionen und Nationalitäten. Hier kann sich eine bedrohte Frau in jedem Fall sicher fühlen. Alles was sie erzählt, bleibt durch die Schweigepflicht geheim. Auch ihr Aufenthalt im Frauenhaus wird geheim gehalten. Grundsätzlich ist es jeder Frau überlassen, in welches Frauenhaus sie geht und wie lange sie dort bleibt.

Weitere Informationen unter www.frauenberatungen.de, Navigationspunkt „autonomes Frauenhaus EN“, Tel.: 02339/6292.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Interkulturelle Elternlotsen im Märkischen Kreis

24 interkulturelle Elternlotsen aus acht verschiedenen Herkunftsländern konnten im August 2016 im Lüdenscheider Kreishaus ihre Zertifikate entgegennehmen. Sie werden künftig in der Berufsorientierung junger Menschen mit Migrationshintergrund eingesetzt. Alle 24 haben selbst einen Migrationshintergrund und kennen sich im deutschen Bildungssystem aus. Sie haben zwei Jahre lang an einer Qualifizie-

rungsreihe des Kommunalen Integrationszentrums Märkischer Kreis teilgenommen und sich so auf ihre neue Aufgabe vorbereitet. Sie erhielten einen umfassenden Einblick in die Arbeit der Einrichtungen, die im Rahmen der Berufsorientierung wichtig sind – beispielsweise das Berufsinformationszentrum und die Berufskollegs. Die Elternlotsen sollen andere Eltern, deren Kinder die siebte Klasse oder höher besuchen, dahingehend sensibilisieren, dass sie aktiv dazu beitragen können, ihre Kinder kompetent in dieser entscheidenden Phase des Lebens zu begleiten. So sind unter anderen gemeinsame Besuche von Ausbildungsmessen oder bei den Tagen der offenen Tür der Berufskollegs vorgesehen.

„Ohne Eltern geht es nicht“, ist das Motto des Kommunalen Integrationszentrums Märkischer Kreis. Das machte Eckehard Beck, Fachbereichsleiter Jugend und Bildung beim Märkischen Kreis, bei der Übergabe der Zertifikate noch einmal deutlich. An die neuen Elternlotsen gewandt bemerkte Beck: „Sie leisten einen wichtigen Dienst bei der Integration junger Menschen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

„Little Bird“ – Schnell, übersichtlich und einfach zum geeigneten Kindergartenplatz im Rhein-Sieg-Kreis

Jedes Jahr stellen sich hunderte Eltern dieselben Fragen: Wo finde ich den richtigen Kindergartenplatz für mein Kind? Welche Betreuungsangebote gibt es eigentlich in meiner Region? Wie kann ich mich über die Angebote informieren? Für die Eltern aus dem Jugendamtsbezirk des Rhein-Sieg-Kreises wird die Beantwortung dieser Fragen nun ein großes Stück einfacher, denn der Rhein-Sieg-Kreis hat seit dem 01.08.2016 für die acht Gemeinden seines das Online-Portal „Little Bird“ eingeführt. „Little Bird“ sorgt dafür, dass die Suche nach einem geeigneten Kindergartenplatz für Eltern nun schnell, übersichtlich und transparent wird“, so Thomas Wagner, Jugenddezernent des Rhein-Sieg-Kreises. Doch auch der Rhein-Sieg-Kreis selber hat einen Riesenvorteil von der neuen Software: Tagesaktuell können von jetzt an freie Plätze ermittelt werden und es besteht ein genauer Überblick über die Versorgungssituation – ein großer Schritt hin zu einer verbesserten Planung, die auch dringend erforderlich ist. Denn immerhin werden im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes derzeit 5 050 Kita-Plätze in 87 öffentlich geförderten Kitas sowie bereitgestellt

sowie 340 Kinder bei 110 Tagespflegepersonen betreut.

Und so funktioniert „Little Bird“ in fünf einfachen Schritten! Suchen, Registrieren, Betreuungsanfrage stellen, auf Rückmeldung warten und Rückmeldung erhalten. Flexibel von zu Hause aus können Eltern sich über alle Betreuungsangebote im Zuständigkeitsgebiet informieren und die passende Einrichtung nach Lage, Träger oder speziellen Angeboten aussuchen. Einmal im Portal kostenfrei registriert, können sie ihr Kind bei mehreren Einrichtungen unverbindlich vormerken lassen. Auch eine Prioritätenangabe ist möglich. Liegt ein Betreuungsplatzangebot vor, entscheiden Eltern binnen einer Frist selbst über die Annahme oder Ablehnung. Durch dieses Verfahren wird der Zeitaufwand der Eltern erheblich minimiert. Auch die Suche nach einer Tagespflegestelle erfolgt auf ähnliche Weise

„Little Bird“ ersetzt natürlich nicht den persönlichen Kontakt zwischen den Eltern und der Betreuungseinrichtung – es kann aber sehr gut helfen, sich einen Überblick zu verschaffen und eine „Vorauswahl“ zu treffen. An den Datenschutz werden höchste Anforderungen gestellt. Zum Online-Portal gelangt man über die Internetadresse www.little-bird.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Geburtenzahl in NRW so hoch wie seit 13 Jahren nicht mehr

Im Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen 160 468 Kinder geboren; das waren 3,5 Prozent mehr als 2014. Die Geburtenzahl war damit so hoch wie seit 13 Jahren nicht mehr (2002: 163 434). Die Zahl der Gestorbenen war im vergangenen Jahr dagegen mit 204 352 um 5,9 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Wie in den Vorjahren gab es auch 2015 wieder mehr weibliche (105 471) als männliche (98 881) Gestorbene. Bei der Betrachtung der Entwicklung in den Regionen des Landes zeigt sich, dass im Jahr 2015 nur in fünf von 53 kreisfreien Städten und Kreisen (einschließlich Städte-

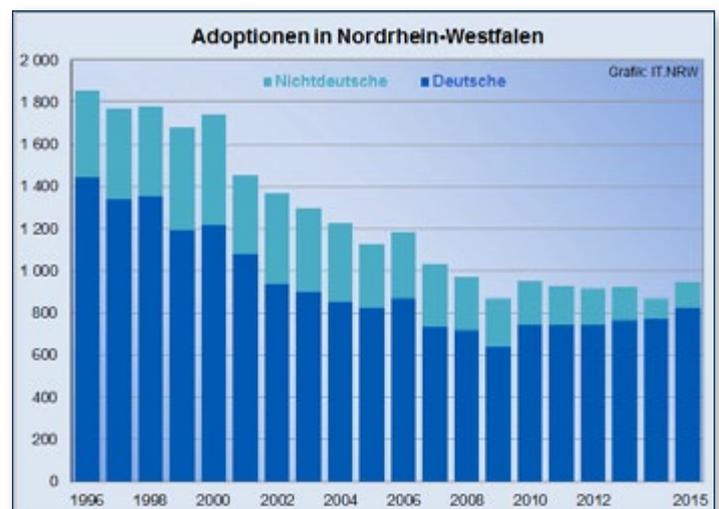
region Aachen) weniger Kinder geboren wurden als 2014. Den höchsten Anstieg der Geburtenzahl im Vergleich zum Vorjahr gab es in der kreisfreien Stadt Solingen (+10,0 Prozent). Das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes lag bei 29,5 Jahren. 3 086 Frauen brachten im letzten Jahr 6 227 Mehrlingskinder (davon 3 032 Zwillings-, 53 Drillingsgeburten und eine Vierlingsgeburt) zur Welt.

Die Zahl der Gestorbenen war im Jahr 2015 in 52 Regionen Nordrhein-Westfalens höher als im Vorjahr; lediglich in der Stadt Herne (-1,1 Prozent) sind weniger Menschen gestorben als ein Jahr zuvor. Den höchsten Anstieg ermittelten die Statistiker für den Hochsauerlandkreis (+13,9 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Mehr Adoptionen in Nordrhein-Westfalen

2015 wurden in Nordrhein-Westfalen 946 Kinder und Jugendliche adoptiert (472 Jungen und 474 Mädchen). Damit wurden 79 oder 9,1 Prozent mehr Kinder und Jugendliche adoptiert als im Jahr 2014 (damals: 867 Adoptionen). 353 (37,3 Prozent) adoptierte Kinder waren im vergangenen Jahr jünger als drei Jahre und 363 (38,4 Prozent) waren zwischen drei und elf Jahren alt. Nahezu zwei Drittel (63,5 Prozent) aller Adoptionen erfolgten durch einen neuen Partner (Stiefvater/Stiefmutter) des leiblichen Elternteils. 22 Kinder wurden von Verwandten und 323 Kinder von nicht verwandten Personen angenommen.



Ende 2015 waren in Nordrhein-Westfalen 245 Mädchen und Jungen zur Adoption vorgemerkt; dem gegenüber standen

zum gleichen Zeitpunkt 1617 bei den Adoptionsvermittlungsstellen gemeldete Bewerber, die ein Kind adoptieren wollten. Ende des vergangenen Jahres befanden sich 494 junge Menschen in der sogenannte „Adoptionspflege“; diese bietet den zukünftigen Eltern und dem Kind die Möglichkeit einer gegenseitigen Probe-phase.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Gefährdungseinschätzungen durch Jugendämter in Nordrhein-Westfalen gestiegen

Im Jahr 2015 haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags in 32015 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Das waren 1,3 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2014: 31612). Laut Auskunft des statistischen Landesamtes wurde dabei in etwa jedem achten Fall (3938) eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. In 5044 Fällen bestand eine latente Gefährdung, das heißt die Frage, ob gegenwärtig tatsächlich eine Gefahr besteht, konnte nicht eindeutig beantwortet, eine Kindeswohlgefährdung aber auch nicht ausgeschlossen werden. In 10637 Fällen wurde zwar keine Gefährdungssituation, jedoch ein Hilfebedarf festgestellt. Bei 12396 Verdachtsfällen ergab sich, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bestand.

Nahezu zwei Drittel der Kinder (61,9 Prozent) mit akuter Kindeswohlgefährdung wiesen im vergangenen Jahr Anzeichen von Vernachlässigung auf; bei knapp einem Drittel (32,0 Prozent) gab es Anzeichen für körperliche Misshandlung.

Die Jugendämter in NRW wurden bei rund jedem fünften Fall (6247) durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn, in 7075 Fällen durch Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hingewiesen. Das Personal von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und -pflegepersonen (4197) war in 13,1 Prozent aller Fälle Initiator für eine Gefährdungseinschätzung.

Nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) des Anfang 2011 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes ist eine Gefährdungseinschätzung vom Jugendamt vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kin-

des beziehungsweise Jugendlichen eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Zahl der Eheschließungen in NRW stieg 2015 um 3,3 Prozent auf 85 045

Im Jahr 2015 wurden in den nordrhein-westfälischen Standesämtern 85 045 Ehen geschlossen. Das waren 3,3 Prozent mehr als 2014 (damals: 82 322). Im Vergleich zum Jahr 2000 (damals: 97 508) waren das allerdings fast 13 Prozent und gegenüber dem Jahr 1990 (damals: 114 422) fast 26 Prozent weniger Eheschließungen. Etwa 76 Prozent der im Jahr 2015 in Nordrhein-Westfalen standesamtlich getrauten Frauen und gut 75 Prozent der Männer waren vor der Eheschließung ledig; knapp ein Viertel (23 Prozent) war geschieden und gut ein Prozent der Frauen sowie knapp zwei Prozent der Männer waren verwitwet. Das Alter der Eheschließenden, die im vergangenen Jahr zum ersten Mal heirateten, lag bei Frauen im Durchschnitt bei 30,6 Jahren und bei Männern bei 33,1 Jahren. Gegenüber dem Jahr 2000 hat sich damit das Heiratsalter bei der ersten Eheschließung bei Frauen um 2,3 und bei Männern um 2,1 Jahre erhöht.

Bei knapp 84 Prozent der standesamtlichen Trauungen besaßen beide Eheleute die deutsche Staatsangehörigkeit. In 3,3 Prozent der Fälle wurden Ehen geschlossen, bei denen weder der Mann noch die Frau Deutsche waren. Deutsche Männer, die eine ausländische Partnerin heirateten, wählten am häufigsten eine türkische Frau, wie auch deutsche Frauen bei binationalen Eheschließungen am häufigsten einem Mann mit türkischer Staatsangehörigkeit das Jawort gaben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Rückläufige Zahl der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2015 wurden in den nordrhein-westfälischen Standesämtern 1 663 gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften beurkundet. Nach Angaben waren das drei Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2014: 1 715). Seit dem Jahr 2014 werden entsprechende Daten im Rahmen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung bei den Standesämtern erhoben.

857 weibliche und 806 männliche Paare gaben sich 2015 in Nordrhein-Westfalen das „Ja-Wort“. Frauen waren bei den im Jahr 2015 in Nordrhein-Westfalen begründeten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften im Durchschnitt 40,6 Jahre, Männer 43,4 Jahre alt. Eheschließende waren dagegen zum Zeitpunkt der standesamtlichen Trauung mit 34,5 beziehungsweise 37,3 Jahren um etwa sechs Jahre jünger. Der Altersunterschied der Lebenspartner lag bei 30 Prozent der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zwischen zwei bis unter fünf Jahren. Bei 85 Prozent der im vergangenen Jahr beurkundeten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften besaßen beide Personen die deutsche Staatsangehörigkeit. In 1,7 Prozent der Fälle waren beide Partnerinnen beziehungsweise Partner Ausländer.

Die landesweit höchste Zahl an neu begründeten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften wies auch im Jahr 2015 die Stadt Köln mit 275 Fällen auf. Auf den weiteren Plätzen lagen Düsseldorf (115) und Essen (72). Die niedrigsten Werte ermittelten die Statistiker für den Kreis Höxter (5) sowie für die Stadt Bottrop und den Kreis Olpe (jeweils 7).

Wie die Statistiker weiter mitteilen, gab es nach den Ergebnissen des Mikrozensus in NRW im Jahr 2015 insgesamt 22 000 eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Erben zahlten 2015 in NRW 1,1 Milliarden Euro Erbschaftsteuer

Die nordrhein-westfälischen Finanzämter erteilten 2015 Erbschaftsteuerbescheide zu 26 540 steuerrelevanten „Erwerben von Todes wegen“ mit einem Vermögenswert von insgesamt 8,5 Milliarden Euro. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, verblieben nach Abzug von sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Hinzurechnung steuerlich relevanter Vorerwerbe insgesamt 5,0 Milliarden Euro an steuerpflichtigem Erbe; das waren 7,3 Prozent mehr als im Jahr 2014. Auf diese Summe mussten 23 749 Nachlassbegünstigte zusammen 1,1 Milliarden Euro Erbschaftsteuer an den Fiskus zahlen; das waren 6,0 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2014: 998 Millionen Euro).

Bei fast jeder zweiten (46,8 Prozent) steuerpflichtigen Erbschaft lag der Vermögenswert im vergangenen Jahr bei unter 50 000 Euro; hieraus resultierten

4,2 Prozent der insgesamt festgesetzten Erbschaftsteuer. Dagegen steuerten die 0,4 Prozent der Fälle mit Erbschaften von jeweils mehr als fünf Millionen Euro knapp 21 Prozent zum gesamten Erbschaftsteueraufkommen bei. Neben den Erbschaften gab es 9 166 steuerrelevante Schenkungen (2014: 9 164) mit einem Vermögenswert von 14 Milliarden Euro (-14,9 Prozent). Hiervon wurden sachliche und persönliche Steuerbefreiungen abgezogen, steuerlich relevante Vorerwerbe hingegen hinzugezählt. Dadurch ergab sich für die Schenkungen insgesamt ein steuerpflichtiger Erwerb von 2,9 Milliarden Euro (2014: 3,1 Milliarden Euro). Die in 5 551 Fällen hierfür festgesetzte Schenkungsteuer summierte sich auf einen Betrag von 273 Millionen Euro; das waren 12,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Mehrgenerationenhaushalte werden seltener

Die Zahl der Haushalte mit drei oder mehr Generationen ist in Deutschland zwischen 1995 und 2015 von 351 000 auf 209 000 zurückgegangen. Das entspricht einem Rückgang von 40,5 Prozent. Von 1995 bis 2015 sank die Zahl der Haushalte, in denen die mittlere Generation mit ledigen Kindern lebte, von 12,8 Millionen auf 11,0 Millionen (- 13,9 Prozent). In 266 000 Haushalten lebte im Jahr 2015 die mittlere Generation mit den Eltern zusammen. Vor 20 Jahren waren es noch 324 000 (- 17,9 Prozent). Ausgangspunkt dieser Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2015 ist das Zusammenleben einer mittleren Generation mit ledigen Kindern und/oder Eltern in einem Haushalt mit gemeinsamer Haushaltskasse. Fälle, in denen jede Generation in einem eigenen Haushalt wohnt – entweder im gleichen Haus oder in räumlicher Entfernung, können dagegen nicht abgebildet werden. Generationenübergreifendes Zusammenleben und Wirtschaften in einem Haushalt findet hauptsächlich in Familien mit Kindern statt. 26,9 Prozent aller Haushalte in Deutschland sind Zweigenerationenhaushalte, in denen Familien leben. In Zweigenerationenhaushalten, in denen die mittlere Generation mit Kindern zusammenlebt, sind drei Viertel der Frauen nicht erwerbstätig (29,7 Prozent) oder arbeiten in Teilzeit (45,9 Prozent). Dies trifft zusammen genommen nur auf gut jeden fünften Mann (18,3 Prozent) zu. Mit der Betreuung von Kindern im Haushalt wer-

den durchschnittlich 103 Minuten pro Tag verbracht. In 0,5 Prozent aller Haushalte in Deutschland leben und wirtschaften drei oder mehr Generationen. Die Erwerbssituation der mittleren Generation in diesen Haushalten ähnelt der Erwerbssituation in Zweigenerationenhaushalten mit Kindern. Es lässt sich nicht per se eine höhere Belastung der mittleren Generation durch die Eltern feststellen. Auffallend ist zwar der etwas höhere Anteil der nicht erwerbstätigen Frauen (37,2 Prozent). Gleichzeitig geht aber ein etwas höherer Anteil der Frauen (28,4 Prozent) einer Vollzeitberufstätigkeit nach. In Zweigenerationenhaushalten aus mittlerer und älterer Generation (0,7 Prozent aller Haushalte) lebt zu 62,8 Prozent nur ein Elternteil mit im Haushalt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 13.60.10

Gesundheit

Verzeichnis soll Bürgern im Ennepe-Ruhr-Kreis die Arztsuche erleichtern

„Ob bei einer akuten Erkrankung oder einer planbaren medizinischen Behandlung, bei einem Routinebesuch oder einer langfristigen Therapie, die Suche nach einem passenden Arzt ist nicht immer ganz einfach. Das Ärzteverzeichnis soll allen Bürgerinnen und Bürgern helfen, den richtigen Arzt für sich und ihre individuellen Anliegen zu finden.“ Für Landrat Olaf Schade ist die Publikation des Fachbereiches Soziales und Gesundheit ein guter Ratgeber, wenn es darum geht, im Falle des Falles einen Mediziner zu finden. Die Informationen auf den insgesamt 68 Seiten sind zunächst nach Städten und dann nach Fachrichtungen sortiert. Auf diese Weise lassen sich der Allgemeinmediziner in Breckerfeld oder der Chirurg in Gevelsberg, der Kinderarzt in Hattingen oder der Orthopäde in Schwelm, der Neurologe in Sprockhövel oder der Zahnarzt in Witten schnell auffindig machen. „Wir haben alle Praxen berücksichtigt, die im November letzten

Jahres online über die Arztsuche der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu finden waren.

Neben den notwendigen Adress- und Kontaktdaten liefert das Ärzteverzeichnis dem Nutzer auch Angaben darüber, welche Fremdsprachen Praxismitarbeiter und Ärzte beherrschen, wie die Parkmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderung sind und wie es mit der Barrierefreiheit innerhalb der Praxen aussieht.

Ergänzt wird das Ärzteverzeichnis durch Informationen über die Pflegeberatungsstellen und die Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe im Ennepe-Ruhr-Kreis sowie mit Hinweisen zu Notdiensten und den Patienteninformations- und -beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen.

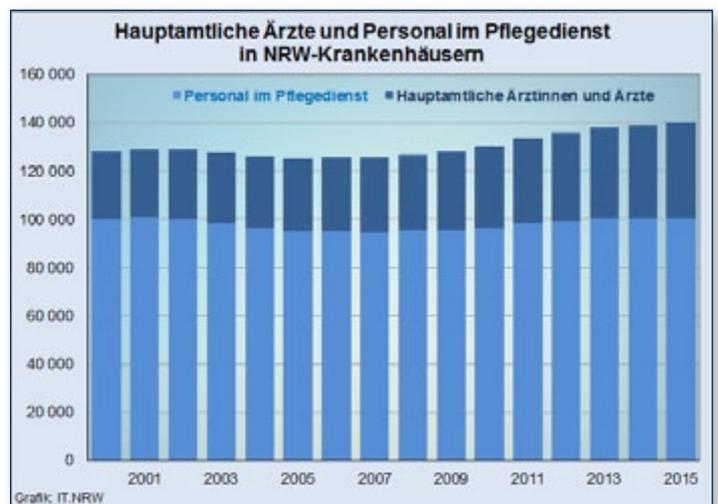
Realisiert hat der Ennepe-Ruhr-Kreis das Ärzteverzeichnis in Zusammenarbeit mit der Düsseldorfer Edicus Agentur. Diese stellt dem Kreis 2 000 Exemplare kostenlos zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt durch den Verkauf von Werbeanzeigen. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Auflage, die binnen kürzester Zeit vergriffen war, hat der Kreis auf eigene Kosten weitere 6 000 Exemplare beschafft.

Interessierte erhalten das Ärzteverzeichnis ab sofort in den Dienststellen der Kreisverwaltung in Hattingen, Schwelm und Witten sowie in allen Rathäusern im Ennepe-Ruhr-Kreis.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Mehr Ärztinnen und Ärzte in NRW-Krankenhäusern beschäftigt

In den 352 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern wurden im Jahr 2015 rund 4,5 Millionen Patientinnen und Patienten vollstationär behandelt; das waren



0,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes waren Ende 2015 mit 39921 Personen 2,6 Prozent mehr hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte beschäftigt als Ende 2014 (damals: 38892). Die Zahl der Beschäftigten im Pflegedienst lag mit 100312 in etwa auf dem Niveau von Ende 2014 (damals: 100251).

Wie die Statistiker weiter mitteilen, hat sich die durchschnittliche Verweildauer der Patienten in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern seit dem Jahr 2000 um durchschnittlich 3,1 Tage reduziert. Während Kranke im vergangenen Jahr im Schnitt 7,3 Tage im Krankenhaus (2014: 7,4 Tage) blieben, hatte die durchschnittliche Verweildauer vor 15 Jahren noch bei 10,4 Tagen gelegen. Der Bestand an Krankenhäusern hat sich in NRW – unter anderem auch aufgrund von Fusionen – im Vergleich zum Jahr 2000 um 110 auf 352 Häuser verringert.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2016 13.60.10

Weniger Todesfälle durch Drogenkonsum im Jahr 2014

Im Jahr 2014 starben in Nordrhein-Westfalen 3167 Personen an den Folgen von Drogenkonsum. Die Zahl der aufgrund von Drogenkonsum Verstorbenen lag um 0,9 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor (2013: 3195). Der Anteil dieser Sterbefälle an allen Gestorbenen in Nordrhein-Westfalen lag 2014 – wie bereits ein Jahr zuvor – bei etwa 1,6 Prozent.

88,5 Prozent der „Drogentoten“ starben aufgrund von Alkoholkonsum (2802 Fälle). In den übrigen 365 nicht-alkohol-

bedingten Fällen war der Konsum von psychotropen Substanzen oder Betäubungsmitteln ursächlich für den Tod.

Wie die Grafik zeigt, wurden die meisten Todesfälle durch nicht-alkoholbedingten Drogenkonsum im Jahr 2004 in der Altersgruppe der 35- bis 39-Jährigen, im Jahr 2009 bei den 40- bis 44-Jährigen und im Jahr 2014 bei den 50- bis 54-Jährigen verzeichnet.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, wurden die landesweit höchsten Anteile der aufgrund von Drogenkonsum an allen Gestorbenen mit jeweils 2,4 Prozent in den Städten Köln und Gelsenkirchen verzeichnet. Die Kreise Olpe und Höxter wiesen hier mit jeweils 0,8 Prozent die niedrigsten Werte auf.

EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2016 13.60.10

Kultur

Bauernhoferlebnisse in der Metropole Ruhr

Ob frische Eier von fleißigen Legehennen, Wurstspezialitäten direkt vom Hof, fangfrische Forellen, Weinbergschnecken, Nordmantannen aus eigener Kultur, Rohmilch aus dem Milchautomaten oder Rote-Beete-Ketchup – das Landleben am Niederrhein hat eine große Genuss-Vielfalt zu bieten. Der neue Wegweiser „Bauernhoferlebnisse in der Metropole Ruhr“ stellt 152 landwirtschaftliche Betriebe und ihre heimischen Produkte in den Kreisen Wesel und Kleve vor.

Einmal hinter die Kulissen eines landwirtschaftlichen Betriebs schauen und dabei

die landfrischen Erzeugnisse der Region probieren, den nächsten Kindergeburtstag auf dem Bauernhof planen, nach einer Radtour in einem der Hofcafés einkehren und sich mit selbstgemachten Brot oder leckerem Kuchen stärken oder das Erntefest mitfeiern, all das ist möglich. Kräutertouren, Streichelzoo, Schaubienvolk, Eselwanderungen stehen ebenfalls im Angebot.

Das 180-seitige Werk in Taschenformat wurde vom Regionalverband Ruhr (RVR) in Kooperation mit den Kreisen Wesel und Kleve sowie der Landwirtschaftskammer NRW erstellt hat. Die Broschüre kann kostenlos im RVR-Onlineshop unter www.shop.metropol Ruhr.de bestellt werden.

Der größte Flächennutzer in der Metropole Ruhr ist die Landwirtschaft. Fast 40 Prozent der Gesamtfläche der Region werden landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzt. Einen besonderen Schwerpunkt bildet der Niederrhein. Dort gibt es die meisten Agrarbetriebe. Landwirtschaft hat hier eine lange Tradition. Die historischen Wurzeln reichen bis in die Römerzeit zurück. Früh wurde mit Spargelanbau und Fischzucht das Fundament für ein reichhaltiges kulinarisches Angebot gelegt.

Mit der neuen Bauernhofbroschüre lernen die Menschen das Landleben am Niederrhein besser kennen. Wie auch der erste Band, der sich mit der Landwirtschaft im Ballungskern der Metropole Ruhr beschäftigte, ist dieser zweite ein Wegweiser für all diejenigen, die sich mit regionalen Produkten versorgen wollen.

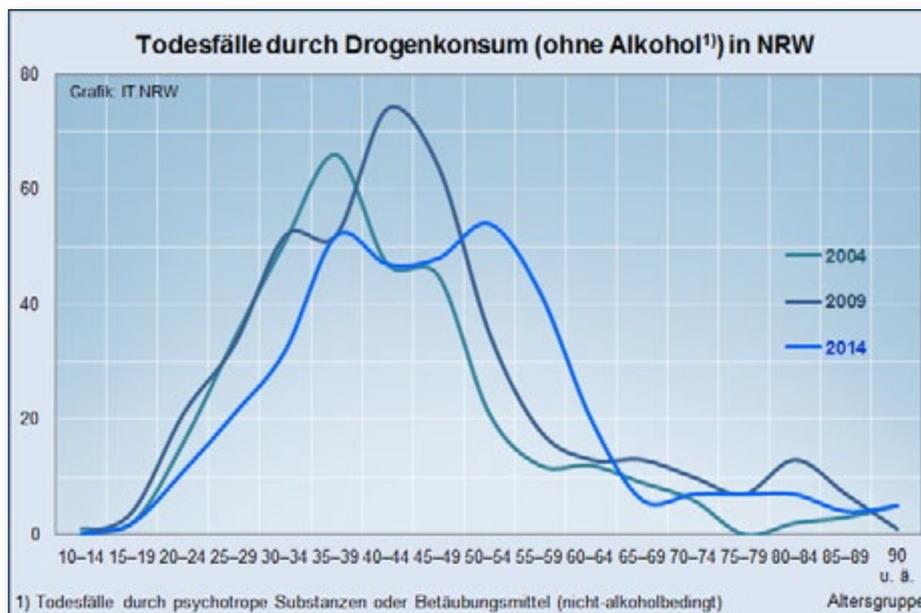
EILDienst LKT NRW

Nr. 9/September 2016 13.60.10

Archäologischer Fund verlängert die Siedlungsgeschichte des Kreises Olpe

Für ungeübte Augen sieht er aus wie ein schlichter dunkelgrauer Stein. Bei den Archäologen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) sorgt er jetzt für mehr als bloße Begeisterung. Das gerade einmal acht Zentimeter lange Stück Kiesel-schiefer trägt eine kleine Sensation in sich, ist es doch ein Werkzeug des Neandertalers. Damit ist dieser Stein, den die Fachleute als „Levallois-Kern“ bezeichnen, der erste Nachweis für den Neandertaler im Kreis Olpe.

„Bislang reichen die Besiedlungsnachweise im Kreis Olpe nur knapp 10000 Jahre bis in die Mittelsteinzeit zurück“, erläutert der Leiter der Außenstelle Olpe der LWL-Archäologie für Westfalen, Professor Dr. Michael Baales. „Jetzt haben wir



den ersten Nachweis, dass hier bereits der Neandertaler lebte." Denn Steine wie der jetzt entdeckte sind typische Relikte aus dem Alltag des wohl bekanntesten Urmenschen. Die Urmenschen lebten vor etwa 280.000 bis vor gut 40000 Jahren. Der neue Fund wird in die letzte Eiszeit verortet, die 80000 bis 40000 Jahre zurückliegt.

Entdeckt haben ihn weder hochmoderne Techniken noch die bei „Schatzjägern“ aktuell besonders gefragten Metallsonden, sondern schlicht die geübten Augen von Heimatforscher Gilbert Schmelter. Der Attendorner entdeckte den Stein, als er eine Ackerfläche oberhalb der Lenne bei Lennestadt-Trockenbrück nach archäologischen Relikten absuchte. Schmelter ist seit einigen Jahren ein Helfer für die Archäologen der Außenstelle Olpe der LWL-Archäologie für Westfalen. „Dieser außergewöhnliche Fund zeigt, wie wichtig freiwillige Helfer und gerade die klassischen Heimatforscher für unsere Arbeit sind“, betont Baales. Die Funde sind „Botschafter“ der im Boden verborgenen Bodendenkmäler und damit wichtige Informationen für die Archäologen. Sie helfen dabei, etwa bei geplanten Baumaßnahmen die Gefährdung dieser durch die Erde geschützten Zeugnisse der Vergangenheit besser einschätzen zu können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Jahresbericht 2015 des Schulpsychologischen Dienstes des Oberbergischen Kreises

Sei es Kummer bei den Hausaufgaben, Sorge über die Leistungen des Kindes, Stress mit den Kollegen oder Überforderung im Schulalltag – der Schulpsychologische Dienst des Oberbergischen Kreises berät Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zu vielfältigen Themen und unterstützt sie dabei, individuelle Lösungsansätze für ihre Situation zu finden. Mit seinem Jahresbericht 2015 gibt der Schulpsychologische Dienst jetzt wieder Einblick in seine Arbeit.

Im Bericht wird deutlich, dass Schulen immer stärker mit sogenannten Systemberatungen unterstützt werden. Das Team des Schulpsychologischen Dienstes leistet während einer Systemberatung beispielsweise Maßnahmen zur Krisenprävention und -interventionen oder

Gewaltpräventionen, bietet Supervisionen oder Fortbildungsangebote an oder qualifiziert Beratungslehrkräfte. Im Jahr 2015 führten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt 573 Leistungen in der Systemberatung durch – eine Steigerung zum Vorjahr (430 Beratungsleistungen) und eine Verdopplung des Jahreswertes von 2013 (235 Beratungsleistungen).

„Mit unseren Angeboten unterstützen wir die Lehrkräfte bei der Weiterentwicklung ihrer Beratungs- und Erziehungskompetenzen.

Die Kernaufgaben Beratern und Erziehern gewinnen im Schultag immer stärker an Bedeutung“, weiß Bernd Christ, Leiter des Schulpsychologischen Dienstes des Oberbergischen Kreises. Ursache des veränderten Bedarfs sei die Lebensumwelt der Kinder und Jugendlichen, die beispielsweise durch Medien, Technik, Inklusion oder Integration beeinflusst und anders strukturiert wird.

Im Jahr 2015 haben insgesamt 175 Kinder im Grundschulalter und deren Familien Unterstützung durch den Sozialpsychologischen Dienst in Anspruch genommen. Obwohl das 26 Kinder weniger sind als 2014, ist die Anzahl der Beratungsleistungen mit 1230 im Vergleich zum Vorjahr um 109 Leistungen gestiegen. „Wir müssen mehr Beratungsgespräche oder Diagnostiken durchführen, um die bestmöglichen Ergebnisse für die einzelnen Kinder zu erzielen“, berichtet der Leiter des Schulpsychologischen Dienstes.

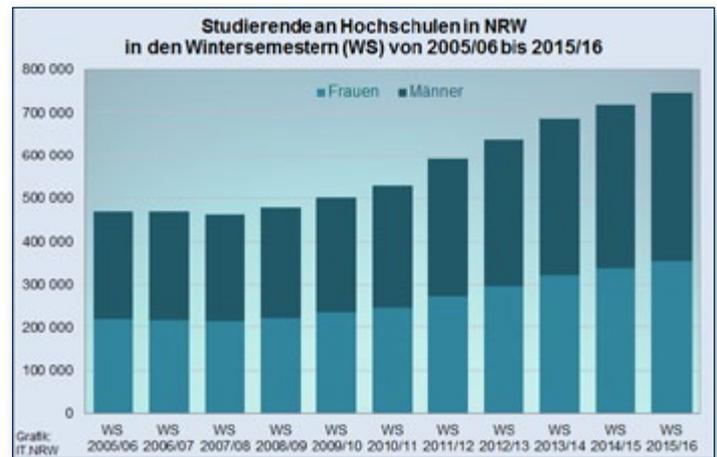
Der Jahresbericht 2015 steht auf der Homepage des Oberbergischen Kreises unter http://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt_40/schulpsychologischer_dienst/jahresbericht_2015_schulpsychologischer_dienst.pdf zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Zahl der Studierenden an NRW-Hochschulen steigt weiter

Im Wintersemester 2015/16 waren an den nordrhein-westfälischen Hochschulen 745009 Studierende eingeschrieben. Laut Informationen des statistischen Lan-

desamtes wurde damit das Rekordergebnis des Wintersemesters 2014/15 um 3,8 Prozent beziehungsweise 27151 Studierende übertroffen. Die Zahl der Studienanfänger lag im Wintersemester 2015/16 bei 105929 Personen; das waren 3,2 Prozent weniger als im Vorjahressemester. Die Zahl der Studienanfänger liegt damit auch zwei Jahre nach der Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur (G8) auf hohem Niveau.



Der Frauenanteil bei den Studierenden lag im Wintersemester 2015/16 bei 47,4 Prozent (352968 Studentinnen); er war damit um 0,2 Prozentpunkte höher als ein Jahr zuvor (Wintersemester 2014/15: 47,2 Prozent).

Wie bereits in den Vorjahressemestern ist die Fernuniversität Hagen mit 65541 Studierenden die größte Hochschule in NRW. Auf den weiteren Plätzen folgten die Universität Köln (52254 Studierende) und die Technische Hochschule Aachen (43601 Studierende).

Ergebnisse für einzelne Hochschulen sind im Internet unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/173_16.pdf

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Umwelt

Newsletter „Betrieb & Umwelt“ erschienen

Gemeinsam mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis, der Stadt Hagen und der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen sowie der Bochumer Industrie- und Handelskammer veröffentlicht der Märkische Kreis den Newsletter „Betrieb & Umwelt“.

Auch in der neuesten Ausgabe erfahren die Leser wieder interessante Neuigkeiten

aus dem betrieblichen Umweltschutz und den angrenzenden Bereichen.

Mit dem Stichtag „21. September 2017“ ist die Oberflächenveredelung auf Basis von sechswertigem Chrom nur noch auf Antrag und mit Erlaubnis der EU-Kommission möglich. Auch im heimischen Wirtschaftsraum ist die Verchromung von Bauteilen ein häufig angewandter Prozess. Für die betroffenen Unternehmen stellt sich die Frage, wie sie mit der europäischen Chemikalienregelung umgehen können, damit ihre Fertigung auch in den nächsten Jahren gesichert bleibt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Abfallrecht. Die Bundesregierung plant, die Heizwertklausel zu streichen. In Zukunft könnte es mehr gewerbliche Abfallfraktionen geben, für die der Gesetzgeber eine stoffliche Verwertung vorschreibt.

Für Unternehmen, die ihren Elektroschrott zur zertifizierten Erstbehandlungsanlage oder Übergabestelle transportieren, sieht der Gesetzgeber Erleichterungen vor. Um den bürokratischen Aufwand zu vermindern, sind die Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen vom abfallrechtlichen Nachweisverfahren befreit.

Der Newsletter kann beim Märkischen Kreis, Telefon: 02351/966-6371, angefordert werden. Im Internet steht die aktuelle Veröffentlichung auch als pdf-Datei unter www.maerkischer-kreis.de bereit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Pedelec verstärkt in den Alltag integrieren – Rhein-Sieg-Kreis erhält Fördermittel des Bundes

Es ist geschafft! Für den Rhein-Sieg-Kreis gab es im Juli dieses Jahres einen Förderbescheid von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt für das Projekt „Ein Rad für alle Fälle“. Mit 84.000 Euro kann nun der Radverkehr im Kreisgebiet und speziell in ländlichen Räumen mit gleichzeitig schwierigen topografischen Verhältnissen gefördert werden. Konkret geplant ist, das Pedelec als Verkehrsmittel im Alltagsverkehr zu etablieren – entweder als Zubringer zu zentralen Haltestellen des Bus- oder Bahnverkehrs oder als alleiniges Verkehrsmittel.

Als Modellkommunen wurden hierfür Lohmar, Much, Ruppichterth und Neun-

kirchen-Seelscheid ausgewählt. In diesen Kommunen werden die Aktivitäten zur Vermarktung der Region in dem Touristikverein Bergischer Rhein-Sieg-Kreis e.V. gebündelt, der bereits seit dem Jahr 2011 einen E-Bike-Verleih anbietet. Im Rahmen des Projektes „Ein Rad für alle Fälle“ sollen diese Fahrräder Pendlern aus dem Projektgebiet zur Verfügung gestellt werden, die bereit sind, das Alltagspendeln mit dem Pedelec einfach mal auszuprobieren.

In den kommenden beiden Jahren 2017 und 2018 sollen mindestens 50 Pendlern gewonnen werden, die bereit sind, mindestens einen Monat lang auf moderne Fahrräder mit elektrischer Unterstützung umzusteigen, je nach Länge der Pendelstrecke auch in Kombination mit Bus oder Bahn. Neben der dafür erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit wird der Rhein-Sieg-Kreis auch dringend benötigte Abstellmöglichkeiten schaffen, um das Verkehrsmittel E-Bike auch tatsächlich attraktiv zu machen.

Projektpartner des Kreises sind die Firma Liebe-Bike aus Köln-Porz sowie der Touristikverein Bergischer Rhein-Sieg-Kreis e.V..

Neben 12 anderen bundesweiten Projekten wird das Projekt „Ein Rad für alle Fälle“ vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) aus Mitteln zur Umsetzung des nationalen Radverkehrsplans gefördert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Geschäftsbericht 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken hat ihren Geschäftsbericht für das Jahr 2015 vorgelegt.

2015 war für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG) ein herausforderndes, aber auch erfolgreiches Jahr.

Bei den individuellen Gründungs-, Betriebs- und Innovationsberatungen und Maßnahmen im Bereich Standortmarketing, Breitbandausbau und Fachkräftesicherung hatte der Service für die Wirtschaftsunternehmen im Kreis Borken Priorität. Zugleich konnten neue, wichtige Initiativen auf den Weg gebracht werden.

- In der Gründungsberatung arbeitet die WFG in einem neuen Projekt münsterlandweit zusammen.
- In der Betriebsberatung rücken die Themen „Unternehmensnachfolge“ und „Energieeffizienz“ zunehmend in den Vordergrund.

- In der Innovationsberatung konnten durch die intensive Zusammenarbeit mit Unternehmen zukunftsorientierte Netzwerkprojekte im Bereich „Robotik“ und „Bionik“ auf den Weg gebracht werden.
- Das Standortmarketing fokussiert auch durch neue Kommunikationsformen auf die Darstellung der Attraktivität der Region als Wohn- und Arbeitsort. Die schon vergleichsweise gute Breitband-Infrastruktur wird stetig weiterentwickelt.
- Mit verschiedenen Maßnahmen der MINT-Förderung werden effektive Beiträge zu langfristigen Fachkräftesicherung umgesetzt.

EILDienst LKT NRW
9/September 2016 80.12.02

Schlechtes Wetter führte zu unterdurchschnittlicher Getreideernte in NRW

Im Jahr 2016 wurden in Nordrhein-Westfalen 3,83 Millionen Tonnen Getreide (ohne Körnermais) geerntet. Wie das statistische Landesamt anhand vorläufiger Ergebnisse mitteilt, wurden damit 12,2 Prozent weniger Getreide eingefahren als ein Jahr zuvor. Die Erntemenge blieb damit auch um 6,3 Prozent unter dem Durchschnittsergebnis der Jahre von 2010 bis 2015. Häufige Niederschläge, teilweise regional übermäßig hohe Niederschlagsmengen und fehlende Sonneneinstrahlung im Juni beeinträchtigten Ertrag und Qualität der diesjährigen Getreideernte.

Bei der in Nordrhein-Westfalen nach wie vor anbaustärksten Brotgetreideart, dem Winterweizen, lag der Hektarertrag 2016 mit 7,73 Tonnen je Hektar um 12,3 Prozent unter dem Vorjahreswert. Da sich gegenüber 2015 auch die Anbaufläche um 1,3 Prozent verringert hat, ging die gedroschene Erntemenge insgesamt um 13,4 Prozent auf 2,09 Millionen Tonnen zurück.

Die Ausweitung der Anbaufläche von Wintergerste (+3,5 Prozent) konnte nicht verhindern, dass die Gesamternte mit 1,02 Millionen Tonnen um 12,3 Prozent unter dem Vorjahresergebnis lag. Für Wintergerste ermittelten die Statistiker mit 7,23 Tonnen je Hektar einen um 15,3 Prozent niedrigeren Hektarertrag. Eine um 4,0 Prozent reduzierte Anbaufläche und ein um 6,4 Prozent gesunkener Hektarertrag (auf 6,66 t/ha) führten bei Triticale zu einer Gesamterntemenge von 452.443 Tonnen (-10,1 Prozent). Der Anbau von Roggen und Wintermengengetreide wurde zur Ernte 2016 um 28,2 Prozent ausgeweitet, sodass trotz geringerem Flä-

chenertrag (6,71 t/ha; -5,4 Prozent) eine um 21,1 Prozent höhere Gesamternte von 142 814 Tonnen eingefahren werden konnte. Für Hafer ergab sich mit 36 383 Tonnen eine um 11,5 Prozent niedrigere Erntemenge; ausschlaggebend für dieses Ergebnis waren eine Flächenreduzierung um 7,2 Prozent und ein um 4,7 Prozent geringerer Ertrag von 5,59 Tonnen je Hektar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Weniger Landwirtschaftsfläche in Nordrhein-Westfalen

Die Landwirtschaftsfläche verringerte sich in Nordrhein-Westfalen von 2006 bis 2016 um 3,6 Prozent beziehungsweise 608 Quadratkilometer; diese Fläche ist etwa doppelt so groß wie die Gesamtfläche der Stadt Münster.

Nach Informationen des statistischen Landesamtes wurden Anfang 2016 nahezu 16 464 Quadratkilometer und damit knapp

die Hälfte (48,3 Prozent) der gesamten Landesfläche (34 113 km²) landwirtschaftlich genutzt. Gut ein Viertel von Nordrhein-Westfalen (26,0 Prozent; 8 878 km²) ist bewaldet; in den vergangenen zehn Jahren nahm die Waldfläche um 305 Quadratkilometer zu. Gebäude- und zugehörige Freiflächen beanspruchen 12,8 Prozent (4 377 km²), Verkehrsflächen 7,2 Prozent (2 455 km²), Erholungsflächen 2,1 Prozent (708 km²), Wasserflächen 1,9 Prozent (662 km²) und Betriebsflächen 1,2 Prozent (403 km²) der Fläche des Landes.

Den landesweit höchsten Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche an der Gesamtfläche wies Anfang 2016 die Gemeinde Titz (Kreis Düren) mit 84,7 Prozent auf. Bei der Waldfläche lag die Gemeinde Kirchhundem (Kreis Olpe) mit einem Anteil von 75,0 Prozent vorn; bei der Wasserfläche lag die Stadt Wesel mit 13,3 Prozent auf Platz eins. Die Stadt Herne hatte in zwei Kategorien die höchsten Anteile: 43,3 Prozent entfielen auf Gebäude- und Freiflächen und 20,8 Prozent auf Verkehrsflächen.

Bei der Erholungsfläche belegte die Stadt Essen mit 11,2 Prozent und bei der Betriebsfläche die Gemeinde Inden (Kreis Düren) im rheinischen Braunkohlerevier mit 54,3 Prozent jeweils den Spitzenplatz. Die Statistiker weisen darauf hin, dass gewerblich genutzte Gebäude (zum Beispiel Fabrikgebäude) in der Kategorie „Gebäude- und Freifläche“, Gewerbeflächen ohne Gebäude (zum Beispiel Lagerplätze, Halden, Abbauand) dagegen in der Kategorie „Betriebsfläche“ nachgewiesen werden. Die Daten basieren auf den Angaben der Katasterämter. Die genannten Veränderungsdaten beruhen nicht ausschließlich auf tatsächlichen Änderungen der Flächennutzung, sondern sind teilweise auch auf rein rechnerische Bereinigungen der Kataster zurückzuführen. Die Ergebnisse für Gemeinden, Städte und Kreise können im Internet unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/171_16.pdf abgerufen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2016 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Marburger, **Meldepflichten des Arbeitgebers**, Schriftenreihe „Das Recht der Wirtschaft“ Band 155, 10., vollständig überarbeitete Auflage, Stand: März 2016, 98 Seiten, kartoniert, 12,80 €, ISBN 978-3-415-05688-6, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

Arbeitgeber müssen Meldungen zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung oder mit maschinell erstellten Ausfüllhilfen erstatten. An der Pflicht des Arbeitgebers, die Meldungen nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung abzugeben sowie Beitragsnachweise bei der Krankenkasse einzureichen, ändert sich dadurch jedoch nichts. Das Verfahren ist nach wie vor kompliziert und bedarf der Erläuterung.

Der Autor erklärt die allgemeinen Grundsätze des Meldewesens, nennt konkret die Beitragsgruppenschlüssel in den verschiedenen Versicherungszweigen und bei der Entgeltfortzahlungsversicherung, sagt, wer die Meldungen vorzunehmen hat, und behandelt den Sonderfall des Haushaltsscheckverfahrens.

Dargestellt werden aber auch die einzelnen Meldetatbestände wie Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung, Jahresmeldung sowie Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt.

Juliane Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung**

nach Weisung, Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen, Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Band 73, 2016, 1. Auflage, 279 Seiten, 24,80 €. ISBN 978-3-555-01889-8; Verlag W. Kohlhammer GmbH.

Zahlreiche Aufgaben werden in Nordrhein-Westfalen von den Kommunen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Kommunen unterstehen dabei der Aufsicht des Landes. In der Praxis spielt die Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eine große Rolle und wirft vielfach Fragen auf. Anhand der Beispiele der Lebensmittelüberwachung und Veterinärverwaltung sowie der Heimaufsicht wird in der Arbeit die Steuerungspraxis des Landes Nordrhein-Westfalen empirisch untersucht. Zudem beleuchtet die Arbeit die Steuerungstätigkeit des Landes aufgabenübergreifend aus rechtlicher Sicht.

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis, herausgegeben vom Fachverband der Kommunkassenverwalter e.V., Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach, 24. Ergänzungslieferung, Stand April 2016, 340 Seiten, 82,90 €, ISBN 978-3-7922-0139-8, Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Der Schwerpunkt der 24. Ergänzungslieferung (Stand April 2016) liegt in einer Aktualisierung der Abgabenordnung. So wurden insbesonde-

re durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415) die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige und die Regelungen für das Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen deutlich verschärft. Ziel ist es, Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen. Die Berichtigungspflicht erstreckt sich künftig in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

Bisher war der Steuerpflichtige bei einfacher Steuerhinterziehung nur verpflichtet, für den Zeitraum der Verfolgungsverjährung von fünf Jahren nachzuerklären. Die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung ist nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25000 Euro möglich (bisher 50000 Euro). Ab diesem Hinterziehungsbetrag und in den besonders schweren Fällen einer Steuerhinterziehung wird nur noch bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages von der Strafverfolgung abgesehen.

Hinsichtlich der besonderen Problematik der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Lohnsteueranmeldungen wurden gesetzliche Klarstellungen zur Beseitigung bestehender und praktischer Verwerfungen geschaffen, die im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich sind.

Außerdem werden mit dieser Ergänzungslieferung vor allem Änderungen im Gewerbesteuer-gesetz, im Verwaltungsverfahrensgesetz, in der Verwaltungsgerichtsordnung, im Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Grundbuchordnung und in der Insolvenzordnung berücksichtigt.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 401. Aktualisierung, Stand: Juni 2016, Bestellnr.: 7685 5470 401, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet Ihnen neue Entscheidungen, unter anderem zur Teilzeitbeschäftigung und politischen Treuepflicht.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 402. Aktualisierung, Stand: Juli 2016, Bestellnr.: 7685 5470 402, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet Ihnen unter anderem die Überarbeitung der Kommentierung der §§ 22 und 63 BeamtStG sowie die Aktualisierung von bundes- und landesrechtlichen Normen.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Wolf-Uwe Spöner, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

511. Nachlieferung, Stand: Juni 2016, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer der Kommunal-Agentur NRW GmbH, Dr. iur. Jörg Röhde, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Michael Rudersdorf, Ass. jur., Dipl. Verwaltungswirt (FH), Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen

Die aktuelle Rechtsprechung wurde mit dieser Lieferung in die Kommentierungen eingearbeitet; dies betrifft die §§ 3 (Steuern), 6 (Benutzungsgebühren), 10 (Kostensatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) und 12 KAG NRW (Anwendung der Abgabenordnung).

L 15 – Kommunale Pressearbeit

Von Dr. Dr. Gerd Treffer, Pressesprecher der Stadt Ingolstadt

Der neubearbeitete Beitrag ist die Fortschreibung des Beitrags „Öffentlichkeitsarbeit in der Kommune“ und soll ein praktischer Ratgeber für all jene sein, die im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit auf der kommunalen Ebene tätig sind.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Wolf-Uwe Spöner, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

512. Nachlieferung, Stand: Juni 2016, Preis 74,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung

F 1a – Kommune als Betroffene planfeststellungsbedürftiger Vorhaben

Dr. Steffen Himmelmann, Stadtrechtsdirektor bei der Stadt Voerde

Praktisch sämtliche Planfeststellungsentscheidungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Kommune, in deren Stadtgebiet das zuzulassende Projekt verwirklicht werden soll. Mit diesem Thema setzt sich der neue Beitrag auseinander.

H 5 – Die Sozialversicherung

Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i.R. Die Kommentierung zu SGB I, SGB IV und SGB V wurde auf den Stand der letzten Änderung vom 1.4.2015 gebracht und ergänzt durch Ausführungen zum Beispiel zu Früherkennungsuntersuchungen und Belastungsgrenzen.

Dr. Max Troll/Dirk Eisele, **Grundsteuergesetz**, 11. Neubearbeitete Auflage, 2014, XIX, 761 Seiten, in Leinen € 89,00, ISBN 978-3-8006-4802-3, Verlag Franz Vahlen GmbH, Augsburg Str. 67 A, 86720 Nördlingen.

Umfassend und verständlich zum Grundsteuergesetz erläutert der Kommentar alle Vorschriften des Grundsteuergesetzes (GrStG). Abgedruckt und in die Kommentierung einbezogen sind die Grundsteuer-Richtlinien (GrSt-RL) und die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung (AO), des Bewertungsgesetzes (BewG), der Bewertungsvorschriften für die neuen Bundesländer u.a.m.

Die Probleme der Grundsteuerbefreiungen und des Grundsteuererlasses werden ebenso wie das Verfahrensrecht unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit dargestellt. Vertieft behandelt werden weitere aktuelle Fragen, etwa die Höhe der Hebesätze und die Umlagefähigkeit der Grundsteuer als abzugsfähige Betriebskosten.

Das von der Einheitsbewertung abgekoppelte Verfahren der Feststellung der Ersatzbemessungsgrundlage in den neuen Ländern wird eingehend erläutert. Die Anhänge zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte zum Grundsteuererlass sowie zur Zweitwohnungssteuer wurden aktualisiert und erweitert. Der Abdruck einer Mustersatzung zur Zweitwohnungssteuer und ein Anhang zu Grundsteuern und ähnlichen Steuern im internationalen Vergleich runden das Werk ab. Weitere Informationen zu dem Titel finden sich unter www.vahlen.de/13295979.

Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage 2016 1380 S, gebunden, 98,- Euro, ISBN 978-3-8487-2329-4, Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden.

Dass die Kommentierung, die Professor Kunkel, Hochschule für öffentliche Verwaltung, Kehl, bereits zuvor in Alleinherausgeberschaft in fünf Auflagen seit dem Jahre 1998 im Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), geschaffen hat, bereits selbst einen „Standard“ darstellt, ist allgemein bekannt. Mit der Erweiterung des Herausgeberkreises um Professor Kepert und Professor Pattar wird die bekannte Praxisnähe dieser Kommentierung mit auf Verwaltung und Rechtsprechung gesichert, die sich auch bisher schon in der Aufteilung der zwanzigköpfigen Autorenschaft auf Rechtswissenschaftler und Fachpraktiker widerspiegelte. Die im engen Zusammenhang mit dem das Kinder- und Jugendhilferecht mitprägenden Regelungsrahmen der weiteren zivil- und strafrechtlichen Materien folgende Auslegung ist hierfür kennzeichnend.

Die nur zwei Jahre nach der Voraufgabe vorgelegte, nunmehr 6. Auflage des Werkes bringt nicht nur die Abhandlung der frischen Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme und zur Verteilung unbegleiteter Minderjähriger (neue §§ 42a bis 42f sowie § 88a SGB VIII), sondern auch den Einbezug der nur unwesentlich älteren Regelungen des Präventionsgesetzes des Bundes. Die aktuelle Rechtsprechungsentwicklung wurde dabei insbesondere mit Blick auf das mit dem Rechtsanspruch auf einen U3-Betreuungsplatzes eröffnete Feld analysiert.

Mit dem „Kunkel“ ist man damit nicht nur vor Gericht und auf hoher See „gut aufgestellt“.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Den kommunalen Haushaltsplan richtig lesen und verstehen, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 160 Seiten, 26,- Euro, ISBN 978 3 503 16778 4, Erich Schmidt Verlag, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info.

Die neu bearbeitete 5. Auflage des Werks „Den kommunalen Haushaltsplan richtig lesen und verstehen“ ist die bewährte verständliche und lösungsorientierte Einführung in die kommunale Finanzwirtschaft. Grundlage ist die doppische Rechnungsführung.

Nach der Einführung in die Funktion und Struktur des kommunalen Haushalts werden Ihnen die Aufgaben der Kommunen erläutert – auch in der Differenzierung zwischen Gemeinden und Kreisen.

Kommunale Finanzierungsquellen

Sie erfahren das Wesentliche zu den kommunalen Steuern sowie alles Wichtige zu den Prinzipien der Gebühren- und Beitragserhebung. Auf den kommunalen Finanzausgleich geht der Autor vertiefend ein. Auch Fragen der kommunalen Kreditfinanzierung finden Sie abschließend geklärt.

Haushaltswirtschaft in den Kommunen

Zur kommunalen Haushaltswirtschaft lesen Sie unter anderem folgende Themen:

- Haushaltsgrundsätze
- Haushaltsausgleich
- Outputorientierte Steuerung
- Vermögen und Rückstellungen
- Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Für Kommunalpraktiker

Um das Buch auch für interessierte Laien gut verständlich zu halten, wurde der Verweis auf Rechtsvorschriften auf ein Minimum beschränkt. Ein kurzes kommentiertes Literaturverzeichnis erleichtert weitergehende Recherchen. Das ausführliche Register erlaubt Ihnen zudem, das Buch auch als Nachschlagewerk zu nutzen.

Prof. Dr. Gunnar Schwarting beschäftigt sich seit mehr als 40 Jahren mit Themen der kommunalen Finanzwirtschaft. Er war als Kämmerer wie als Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz unmittelbar mit den Fragen der Praxis konfrontiert. Das erlaubt es ihm, in der Lehre an der Universität Wissenschaft und Praxis miteinander zu verbinden. Das Ergebnis sind zahlreiche Fachbücher und mehr als 100 Fachbeiträge.

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 147. Ergänzungslieferung, Stand April 2016, 352 Seiten, 86,90 €, Loseblattausgabe, Grundwerk 3410 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 149,00 € bei Fortsetzungsbezug (249,00 € bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Im Kommentarteil werden im Zuge der 147. Ergänzungslieferung (Stand April 2016) insbesondere die aktuelle Rechtsprechung und neue Vorschriften eingearbeitet.

Dabei ist besonders hinzuweisen auf die Ausführungen zu § 42 (Wahrnehmung der Aufgaben), die um die Rechtsprechung des VGH Bayern betreffend die Pflicht des Beamten zur Teilnahme an der elektronischen Aktenführung erweitert werden, zu § 63 (Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung), die nun die neue Rechtsprechung des BVerwG zum Umfang einer Teilzeitbeschäftigung enthalten, sowie zu § 93 (dienstliche Beurteilung), in die die aktuelle Rechtsprechung zum Bewerbungsverfahrensanspruch und zur Berücksichtigung einer Nebentätigkeit in einer Beurteilung eingefügt werden. Im Teil D (Verwaltungsvorschriften) ist vor allem

die Novelle der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei vom 29. Februar 2016 hervorzuheben.

Zahlreiche neue Urteile finden sich im ergänzten Teil E (Urteilssammlung).

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Unterstützungsgundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a.D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW, 104. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2016, 324 Seiten, 82,90 €, Loseblattausgabe, ISBN 978-3-7922-0153-4 Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Mit der 104. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2016) werden im Teil A die Sechste Verordnung zur Änderung der BVO NRW vom 1. Dezember 2015 (GV. NRW.S. 844) aufgenommen sowie die hierdurch vorgenommenen Änderungen in die geltende Beihilfenverordnung vom 5. November 2009 in den Teil B eingearbeitet.

Die umfassende Aktualisierung der Erläuterungen im Teil B erfolgt, sobald die erwartete Änderung der Verwaltungsvorschriften veröffentlicht worden ist. Mit der Umsetzung des Fallpauschalen-Katalogs 2016 und des PEPP-Entgeltkatalogs 2016 im Teil H wird begonnen.

Ab sofort wird das Werk auch als digitale Ausgabe (Datenbank) angeboten und kann von den Abonnenten der digitalen Ausgabe über den Webbrowser oder auch mittels App auf einem Tablet oder Smartphone genutzt werden. Mithilfe der verlinkten Inhaltsverzeichnisse und der Suchfunktion findet der Nutzer der Datenbank schnell und unkompliziert die gesuchten Textpassagen, welche mit Anmerkungen, Hervorhebungen und Lesezeichen individuell bearbeitet werden können.

Es kann wahlweise eine rein digitale oder eine kombinierte Ausgabe aus Loseblatt- und Digitalausgabe in einem kostengünstigen Gesamtpaket abonniert werden.

Articus/Schneider (Hrsg.) **„Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen“**, Kommentar, Kommunale Schriften für Nordrhein-Westfalen, 5., aktualisierte Auflage, 2016, 575 Seiten, Preis 99,00 €, ISBN 978-3-555-01782-2, Kohlhammer Verlag, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für das Verwaltungshandeln der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Sie ist ständigen Änderungen und Ergänzungen unterworfen, die für die kommunale Praxis von ausschlaggebender Bedeutung sind. Neuformulierungen oder Änderungen von Gesetzestexten sind vielfach für den kommunalen Praktiker nicht ohne Weiteres verständlich oder lassen Ermessensspielräume zu, die es näher zu erläutern gilt. Diese Aufgabe erfüllt der „Articus/Schneider“ in seiner 5. Auflage und stellt damit weiterhin das bewährte Nachschlagewerk für die kommunale Praxis in Nordrhein-Westfalen dar.

Neben dem handlichen Format des Kommentars zeichnet sich dieser dadurch aus, dass die Anmerkungen zu den jeweiligen Vorschriften in einer allgemein verständlichen Sprache gefasst wurden. Der Articus/Schneider richtet sich daher nicht nur an Juristen, sondern an alle in der Kommunalpolitik hauptamtlich wie ehrenamtlich Engagierten.

Bergmann/Dienelt, **Ausländerrecht**, Kommentar, 11. Auflage 2016, 2737 Seiten, ISBN 978-3-406-68087-8, 165,00 €, Verlag C.H. Beck, München.

Das Werk von Bergmann/Dienelt ist der vielleicht bedeutendste einbändige Kommentar zum Ausländerrecht und zum Asylrecht. Behandelt sind in der 2016 erschienenen 11. Auflage die wesentlichen Gesetzesänderungen aus dem Jahre 2015, insbesondere zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, zum Aufenthaltsgesetz, Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung sowie die neu gefassten Vorschriften zum Ausweisungsrecht. Aufgrund des zeitlichen Verlaufs nicht mehr berücksichtigt werden konnten die Änderungen aus dem Asylpaket II.

Der Kommentar bietet einen kompakten und zugleich tiefgreifenden Überblick vor allem über das Aufenthaltsgesetz und über das Asylgesetz. Die Kommentierung berücksichtigt insbesondere die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Aufenthaltsrecht und zum Asylrecht, daneben werden jedoch auch Auffassungen aus der Rechtsliteratur umfassend gewürdigt. Da der Bergmann/Dienelt der vielleicht führende Richterkommentar zu der Materie des Ausländerrechts ist, ist er eine nahezu verpflichtende Wissensgrundlage für die exekutiv und forensisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Ausländerbehörden, die mit Fragen des Ausländerrechts betrauten Rechtsämter und nicht zuletzt auch mit den Verbänden und Institutionen, die sich mit Fragestellungen des Ausländerrechts befassen. Darüber hinaus bietet sich das Werk von Bergmann/Dienelt auch für beratend tätige Personen und insbesondere Anwältinnen und Anwälte auf dem Gebiet des Ausländerrechts an.

Battis/Krautzberger/Löhr, **Baugesetzbuch – BauGB**, Kommentar, 13. Auflage 2016, 1610 Seiten, ISBN 978-3-406-68750-1, 99,00 €, Verlag C. H. Beck, München

Dieser Standardkommentar besticht durch Handlichkeit und Präzision. Als „Kommentar des ersten Zugriffs“ enthält das Werk alle wichtigen Informationen für den Rechtsalltag und sagt auch dem eiligen Benutzer klar und verständlich „was gilt“. Die gut lesbare Kommentierung orientiert sich praxisgerecht an der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften ist in der Regel eine Gliederungsübersicht vorangestellt, besonders wichtige Abschnitte werden mit Vorbemerkungen eingeleitet, die dem Leser die interne und externe Systematik der Vorschriften erschließen. Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden der gewünschten Erläuterungen.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Änderungen des Baugesetzbuchs zur Schaffung

neuen Wohnraums für Flüchtlinge. Das Werk wendet sich an Bauämter, Vermessungsämter, kommunale Planungsämter, Projektentwickler, Architektenbüros, Bauunternehmen, Richter, Rechtsanwälte und Notare.

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 103. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2016, 338 Seiten, 84,90 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk circa 3 800 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (249,00 Euro bei Einzelbezug), ISBN 978-3-722-0153-4, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Die Beihilfenverordnung ist mit Verordnung vom 1. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 geändert worden. Im Teil A des Kommentars werden mit der 103. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2016) die neuen Bestimmungen abgedruckt und gleichzeitig in den geltenden Verordnungstext eingearbeitet.

Daneben werden die mehrfach geänderten Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung) auf den neuesten Stand gebracht.

Bartosch, EU-Beihilfenrecht, Kommentar, 2. Auflage 2016, 727 Seiten, ISBN 978-3-406-65846-4, 129,00 €, Verlag C.H. Beck, München.

Die Kommentierung EU-Beihilfenrecht ist für die Praktikerinnen und Praktiker in Aufgabenfeldern mit Bezug zu staatlichen Subventionen, Zuwendungen und Ausgleichsleistungen von erheblichem aktuellem Interesse. Das Werk von Bartosch kommentiert nahezu sämtliche primär- und sekundärrechtlichen Vorschriften im Bereich des EU-Beihilfenrechts. Behandelt werden u.a. die De-minimis-Verordnung, die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, die DAWI-DE-minimis-Verordnung, der sogenannte DAWI-Beschluss sowie die jeweils relevanten Leitlinien und Mitteilungen der Kommission.

Der Kommentar gibt somit einen raschen Überblick über die bestehende Rechtslage in Beihilfesachen und stellt vorrangig die in diesem Bereich relevante Rechtsprechung der Europäischen Gerichte in Verbindung mit der Kommissionspraxis dar.

Das EU-Beihilfenrecht ist mittlerweile in vielen Bereichen des Verwaltungslebens zu einer bedeutsamen Rechtsmaterie geworden. Zu nennen ist hier insbesondere der Bereich der Beteiligungsverwaltung, der Bereich des Krankenhaus- und Gesundheitswesens, der Bereich des ÖPNV sowie weitere Einrichtungen des Verkehrswesens wie zum Beispiel Flughäfen. Darüber hinaus greift das EU-Beihilfenrecht auch auf immer weitere Bereiche des Verwaltungslebens über, zu nennen ist hier exemplarisch der Bereich der Wirtschaftsförderung, des Marketings oder der Tourismusförderung. Zudem stellt das EU-Beihilfenrecht die kommunale Ebene vor immer größere Herausforderungen, wenn es um die rechtssichere Anwendung von Fördermittelinstrumentarien geht. Vor diesem Hintergrund eignet sich der Kommentar von Bartosch für

alle Praktikerinnen und Praktiker im Finanzmanagement und der Beteiligungsverwaltung, in kommunalen Unternehmen sowie auch in Wirtschaftsförderungseinrichtungen.

Hohm (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, Loseblattsammlung, Stand. 61. Lieferung 2016, 4686 Seiten, 3 Ordner, ISBN 978-3-472-03161-1, 194,00 € (ohne Fortsetzungslieferungen), Luchterhand Verlag, Köln

Zahlreiche Änderungen des Ausländer- und Asylrechts sowie verschiedener Leistungsgesetze (SGB XII etc.) haben eine grundlegende Überarbeitung dieses Kommentars zum Asylbewerberleistungsgesetz erforderlich gemacht.

Die Rechtsprechung der seit dem 01.01.2005 für Rechtsstreitigkeiten aus dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Sozialgerichte wurde umfassend berücksichtigt. Bewährt und zuverlässig sind die fundierte und praxisbezogene Kommentierung aller Vorschriften des Gesetzes, Darstellung der Entstehung und Entwicklung des Asylbewerberleistungsrechts, bundes- und landesrechtliche Regelungen einschließlich Verwaltungsvorschriften, ausführliche Darstellung von Rückführungs- und Weiterwanderungsprogrammen sowie die wichtigsten Entscheidungen in gekürzter Form.

Der Kommentar wendet sich an Praktikerinnen und Praktiker im Sozialbereich, die mit Leistungen zum Asylbewerberleistungsgesetz befasst sind, aber auch für beratend tätige Personen in Anwaltschaft, Sozialverbänden und kommunale Spitzenverbänden.

Jarass/Pieroth, GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 14. Auflage 2016, 1386 Seiten, ISBN 978-3-406-69379-3, 55,00 €, Verlag C.H. Beck, München,

Das Werk ist ein zuverlässiges Hilfsmittel für jeden, der eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragestellungen sucht. Durch den stringenten Aufbau der Kommentierungen ist sie für Praktiker und Studierende gleichermaßen geeignet. Die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und – soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen – auch der obersten Bundesgerichte gibt einen zuverlässigen Überblick über den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an einer falllösungsorientierten Reihenfolge. Dies gilt auch für die Erläuterung der Verfassungsprinzipien sowie der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Damit ist das Werk letztlich der „Klassiker“ der praktischen Rechtsanwendung zum Grundgesetz.

In der Neuauflage wurden zahlreiche wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen, etwa zum Kopftuchverbot, zur Erbschaftsteuer, zum Existenzminimum, zur Hochschulorganisation, zum ZDF, zum ESM-Vertrag, zur gemeindlichen Schulträgerschaft,

zu den Optionskommunen, zu politischen Äußerungen des Bundespräsidenten und zu den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes (Filmabgabe, Ladenöffnung, Betreuungsgeld). Die 14. Auflage berücksichtigt zudem die Änderung des Art. 91b. Das Werk wendet sich an Behördenmitarbeiter, Rechtsanwälte, Richter, Hochschullehrer, Referendare und Studierende.

Knack/Henneke (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 10. Auflage 2014, 1716 Seiten, ISBN 978-3-452-28170-8, 179,00 €, Carl Heymanns Verlag, Köln

Kontinuität und Wandel zeichnen die Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts ebenso aus wie diesen bewährten Kommentar, der nunmehr bereits in der 10., vollständig überarbeiteten Fassung erscheint.

Eine Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung, die weitere Beschleunigung von Verwaltungsverfahren – beides in Reaktion nicht zuletzt auf die Geschehnisse rund um „Stuttgart 21“ – sowie das Fortschreiten der „elektronischen“ Verwaltung sind dabei die Stichworte, die für den Wandel des Verfahrensrechts in den letzten Jahren stehen. Sie haben ihren Niederschlag gefunden im Planungsvereinheitlichungsgesetz sowie im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, durch die auch das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert (§§ 3a, 33, 37, 73, 74, 75) beziehungsweise ergänzt (§§ 25. Abs. 3, 27a) wurde. Die Neuauflage des „Knack/Henneke“ berücksichtigt diese umfangreichen Änderungen bereits vollständig und bleibt damit ein zuverlässiger Führer durch alle Verästelungen des Verwaltungsverfahrens.

Die übersichtliche und benutzerfreundliche Gestaltung gewährleistet einen schnellen Zugriff auf die einzelnen Themenbereiche des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dies gilt für wissenschaftliche Interessierte gleichermaßen wie für diejenigen, die das Werk in ihrer täglichen Arbeit einsetzen. Das Werk richtet sich an in der Verwaltung tätige Juristinnen und Juristen ebenso wie an Verwaltungsrichter, forensisch tätige Anwälte und Verbandsjuristen.

Boeddinghaus / Hahn / Schulte / Radeisen, Bauordnungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Sonderaktualisierung, Textausgabe, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Die Vergaberechtsmodernisierung 2016 ist das größte vergaberechtliche Gesetzgebungsverfahren der letzten 10 Jahre. Praktiker der Bauvergabe werden daher mit einem strukturell und inhaltlich umfangreich reformierten Rechtsrahmen konfrontiert.

Das Vergaberecht erhält eine neue Struktur: Zahlreiche Regelungen finden sich an neuen Orten wieder. Der 4. Teil des GWB wird wesentlich erweitert. Die neue VgV enthält zahlreiche Regelungen, die zuvor in der VOL/A und der VOF enthalten waren. Die VOB/A ist neu strukturiert und neu bekanntgemacht worden. Insbesondere der 2. Abschnitt der VOB/A ist zudem inhaltlich deutlich verändert und erweitert worden.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfefragen im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassenfinanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts**, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012
- Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013
- Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014
- Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014
- Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016
- Band 73 – Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen**, 2016
- Band 74 – Huhn, **Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts**, 2016

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.